2025

Bundeslagebild Häusliche Gewalt

Bundeskriminalamt

BKA

Inhalt

Inhalt **2**

1 Vorbemerkung **4**

2 Kernaussagen **9**

2.1 Häusliche Gewalt 10

2.2 Partnerschaftsgewalt 11

2.3 Innerfamiliäre Gewalt 12

3 Häusliche Gewalt **13**

3.1 Opfer von Häuslicher Gewalt 14

3.2 Tatverdächtige von Häuslicher Gewalt 19

4 Partnerschaftsgewalt **22**

4.1 Opfer von Partnerschaftsgewalt 23

4.1.1 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 26

4.1.2 Alter und Geschlecht 27

4.1.3 Staatsangehörigkeit 31

4.1.4 Im gemeinsamen Haushalt lebend 34

4.1.5 Behinderung, Gebrechlichkeit und Alkoholkonsum 35

4.2 Informationen zum Fall 37

4.2.1 Tatörtlichkeiten 37

4.2.2 Tatmittel Internet 38

4.3 Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt 43

4.3.1 Alter und Geschlecht 44

4.3.2 Staatsangehörigkeit 45

4.3.3 Alkoholeinfluss, bereits polizeilich in Erscheinung getreten 46

4.3.4 Tatverdächtige von Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) 48

4.3.5 Tatverdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz 49

5 Innerfamiliäre Gewalt **51**

5.1 Opfer von Innerfamiliärer Gewalt 52
5.1.1 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 54
5.1.2 Alter und Geschlecht 55
5.1.3 Staatsangehörigkeit 59
5.1.4 Im gemeinsamen Haushalt lebend 60
5.1.5 Behinderung, Gebrechlichkeit und Alkoholkonsum 62
5.2 Informationen zum Fall 63
5.2.1 Tatörtlichkeiten 63
5.2.2 Tatmittel Internet 64
5.3 Tatverdächtige von Innerfamiliärer Gewalt 67
5.3.1 Alter und Geschlecht 68
5.3.2 Staatsangehörigkeit 69
5.3.3 Alkoholeinfluss, bereits polizeilich in Erscheinung getreten 71
6 Gesamtbewertung 73
7 Anhang 77
Übersicht Deliktform und -schlüssel 78
8 Literaturverzeichnis 80

1 Vorbemerkung

Das Lagebild wurde in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) konzipiert. Es umfasst Partnerschaftsgewalt und Delikte Innerfamiliärer Gewalt, so dass mit dem vorliegenden Bericht eine Lageübersicht zur Häuslichen Gewalt insgesamt gegeben wird. Datenbasis ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten strafrechtlichen Sachverhalte, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG), Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Eine statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft (Ausgangsstatistik). Sie ist damit eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätslagen in Deutschland und dient als wichtige Erkenntnisgrundlage für zahlreiche kriminologische und kriminalpolitisch relevante Fragestellungen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die PKS ausschließlich das polizeiliche Hellfeld abbildet. Sie ist daher stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, aber auch von der polizeilichen Kontrollintensität sowie von Änderungen der statistischen Erfassung oder des Strafrechts beeinflusst. Die PKS ist daher kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an diese.

Seit 2011 bildet die PKS die **Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung** über die **formale Beziehung** (Ehe/Partnerschaft/Familie) und den **räumlich-sozialen Kontext** ab. Hierbei ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status gegenüber dem oder der Tatverdächtigen maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z.B. „Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige“ vor „Informelle soziale Beziehung“[1]. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Wird die Art der Beziehung von Opfer und tatverdächtiger Person unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich. Bei Überschneidung der „informellen“ und der „formellen“ Beziehung ist der Tatbezug/-zusammenhang und die Rolle der Akteure entscheidend. Diese Beziehungen sind zentral für die Datenauswertung und -analyse im vorliegenden Lagebild „Häusliche Gewalt“.

Phänomenologisch wird **Häusliche Gewalt** im vorliegenden Lagebild als Summe von **Partnerschaftsgewalt** sowie **Innerfamiliärer Gewalt** definiert. Die hierbei betrachteten Delikte können der Tabelle 1 entnommen werden. Der Fokus liegt – mit Ausnahme der Straftaten nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) sowie Straftaten nach § 4 (Gewaltschutzgesetz) - auf den sogenannten Opferdelikten in der PKS. Bei diesen handelt es sich um Delikte mit strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung). Dazu zählen u.a. die Merkmale Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Beziehung zur tatverdächtigen Person (u.a. Partnerschaft, Familie, räumliche/soziale Nähe) Im Straftatenkatalog sind diese Delikte mit dem Kennzeichen („O“) als Straftaten mit Opfererfassung ausgewiesen. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen die sich diese versuchte bzw. vollendete Tathandlung unmittelbar gerichtet hat.

[1] **Informelle soziale Beziehung**: Enge Freundschaft, Bekanntschaft/Freundschaft, flüchtige Bekanntschaft.

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt[2]. Sie liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen und ist auch dann gegeben, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit setzt sich Häusliche Gewalt aus zwei Ausprägungen zusammen, der Partnerschaftsgewalt und der Innerfamiliären Gewalt.

Definition Partnerschaftsgewalt
Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog (s.u.), bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden.
Diese sind Ehepartnerschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften[3], Partnerschaften nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Definition Innerfamiliäre Gewalt
Innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog (s.u.), bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Ehepartnerschaften, (Ex-)Partnerschaft)“ erfasst wurden.
Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkelinnen und Enkel (auch Ur- und Ururenkelinnen und -enkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Urgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousine oder Cousin, auch mit der Vorsilbe Halb-.

Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen ausgewählter Straftaten in den folgenden Kategorien als auswertungsrelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen:

Partnerschaftsgewalt & Innerfamiliäre Gewalt
- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- Gefährliche Körperverletzung
- Schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution
- Sexuelle Belästigung
- Entziehung Minderjähriger[4]
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage

Zusätzlich nur bei Partnerschaftsgewalt:
- Straftaten nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht)[5]
- § 4 Gewaltschutzgesetz[6]

Zusätzlich nur bei Innerfamiliärer Gewalt:
- Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Zwangsheirat
- Sexueller Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren), von Jugendlichen (14 Jahre bis unter 18 Jahre) und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

[2] Inklusive digitaler Gewalt.
[3] Nach der Öffnung der Ehe in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare werden diese ebenfalls als „Ehepartner“ erfasst. Eine Trennung nach gleichgeschlechtlicher Ehe und Ehe zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts erfolgt bei der PKS-Erfassung nicht. Dementsprechend werden im vorliegenden Lagebild eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehepartnerschaften gemeinsam betrachtet.
[4] In Fällen nach § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) werden in der PKS grundsätzlich die Sorgeberechtigten als Opfer erfasst, bei Vorliegen der Qualifikationsmerkmale in den Abs. 4 Nr. 1 und 5 auch die von der Tat betroffenen Minderjährigen.
[5] Hier erfolgt lediglich eine Betrachtung der Tatverdächtigen. Die Daten sind nicht in den allgemeinen Zahlen enthalten.
[6] Hier erfolgt lediglich eine Betrachtung der Tatverdächtigen. Die Daten sind nicht in den allgemeinen Zahlen enthalten.

Aufnahme neuer Delikte ab dem Berichtjahr 2025

Seit dem 01.01.2024 werden in der PKS auch zu den folgenden Delikten Opferinformationen erfasst, die ergänzend zu den bisher betrachteten Straftaten im Kontext der Häuslichen Gewalt betrachtet werden:

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage

Zusätzlich wurde auch die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen aufgenommen, welche bisher noch nicht im Deliktskanon der Häuslichen Gewalt enthalten war.

Um einen Vergleich zum Vorjahr zu ermöglichen, erfolgt die Aufnahme dieser Delikte in das Lagebild erstmalig zum Berichtsjahr 2025. Dementsprechend sind auch die Zahlen der oben genannten Delikte zum Berichtsjahr 2024 in diesem Bericht ergänzt. Vergleiche zu den Zahlen der Berichte der Vorjahre bis einschließlich 2023 sind aufgrund der deliktischen Erweiterung nur eingeschränkt möglich.

Die betrachteten **Altersklassen** bei Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt weichen voneinander ab: Bei der Partnerschaftsgewalt werden Opfer unter 21 Jahren ohne weitere Differenzierung betrachtet, bei der Innerfamiliären Gewalt erfolgt auch eine differenzierte Betrachtung der Altersklassen der Kinder und Jugendlichen sowie Heranwachsenden. Diese Vorgehensweise trägt den jeweiligen Phänomenbereichen Rechnung: Während Partnerschaftsgewalt typischerweise erst ab einem höheren Alter bzw. in partnerschaftlichen Beziehungskontexten relevant wird, ist Innerfamiliäre Gewalt gerade auch für jüngere Altersgruppen von besonderer Bedeutung und erfordert daher eine feinere altersbezogene Auswertung.

Bei der **Opferanzahl** ist Folgendes zu beachten: Wurden bei einem vollendeten Fall mehrere Opfer erfasst, so muss er nur bei mindestens einem Opfer vollendet sein. Die anderen Opfer werden dennoch unter diesem Fall gezählt und ausgewiesen. Richtet sich beispielweise eine Tathandlung gegen mehrere Opfer, aber nur eins kommt dabei zu Tode, so werden auch die weiteren Opfer, die nur schwer verletzt wurden, zu diesem Tötungsdelikt erfasst. Mit der Erfassung des Verletzungsgrads können jedoch genauere Angaben zu den Opfern des vollendeten Delikts gegeben werden. Die Opferdaten der PKS beruhen im Gegensatz zur Systematik der Tatverdächtigendaten nicht auf einer „echten“ Zählung in dem Sinne, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrfach als tatverdächtig erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wird. In der PKS werden alle **Opferwerdungen** aufgezeichnet. Es wird also eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrmals als Opfer in der PKS erfasst wird, auch entsprechend oft gezählt.

Bei der Anzahl der **Tatverdächtigen** im vorliegenden Bericht ist zu beachten, dass bestimmte Merkmale (im vorliegenden Bericht Alter und Staatsangehörigkeit) in der Analyse einzeln gezählt werden und die Echt-Tatverdächtigenzählung somit nicht immer umgesetzt werden kann. Wird beispielsweise eine Person innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach als tatverdächtig erfasst und hat zwischen den erfassten Fällen Geburtstag, so wird sie in den Altersgruppen jeweils einzeln ausgewiesen, bei der Summe der Tatverdächtigen insgesamt jedoch nur einmal. Dies führt dazu, dass die Summe einzelner Merkmale nicht zwingend die Gesamtsumme aller Tatverdächtigen ergeben, sondern höher sein kann.

Bei der Betrachtung der **Opfer- und Tatverdächtigenzahlen in der Zeitreihe** muss folgendes beachtet werden: Die seit dem 3. April 2021 gültige Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) beinhaltet die Anhebung der Strafandrohung sowie eine Erweiterung um Straftaten, mit deren Begehung gedroht wird. Infolgedessen sind die Opfer- und Tatverdächtigenzahlen des Berichtsjahres 2021 nur eingeschränkt mit denen der Folgejahre vergleichbar. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) u.a.

Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen enthält. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l StGB im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit des im Bericht genannten PKS-Schlüssels 131000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ mit den Folgejahren ist für 2021 nicht gegeben

Weitere Informationen zur Einordnung von PKS-Daten können den **Interpretationshilfen** auf der BKA-Homepage entnommen werden (www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen).

Der **Tabellenanhang** zum Lagebild wird in einem separaten Band veröffentlicht (abrufbar unter www.bka.de/LagebilderHaeuslicheGewalt).

Diese Publikation verwendet geschlechtsspezifische Formulierungen, soweit es sich nicht um in der PKS–definierte Begriffe (bspw. Katalogwerte) handelt. Diese Begriffe werden in Anführungszeichen dargestellt.

2 Kernaussagen

2.1 Häusliche Gewalt



280.129 Opfer von **Häuslicher Gewalt** (2024: 272.495; +2,8 %), davon
197.667 weiblich (70,6 %)
82.462 männlich (29,4 %)
179.940 Opfer von Partnerschaftsgewalt (64,2 %)
100.189 Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (35,8 %)



Gemessen an allen in der PKS erfassten Opfern (1.133.649) der hier betrachteten Delikte
werden 24,7 % **Opfer im Kontext der Häuslichen Gewalt**,
davon 192.557 deutsche (2024: 187.752; +2,5 %) und
87.572 nichtdeutsche Opfer (2024: 84.743; +3,3 %)



224.969 **Tatverdächtige** (2024: 219.484; +2,5 %), davon
169.514 männlich (75,3 %)
55.455 weiblich (24,7 %)
144.714 deutsche Tatverdächtige (2024: 142.053; + 1,9 %)
80.546 nichtdeutsche Tatverdächtige (2024: 77.705; + 3,7 %)



292 **Opfer kamen durch Häusliche Gewalt zu Tode**, davon
209 weibliche Opfer und 83 männliche
Insgesamt 153 Opfer (130 weiblich, 23 männlich) starben im Kontext von Partnerschaftsgewalt,
insgesamt 139 (79 weiblich, 60 männlich) von Innerfamilärer Gewalt.

2.2 Partnerschaftsgewalt



179.698 Fälle von **Partnerschaftsgewalt** (2024: 175.696; +2,3 %) mit
179.940 Opfern (2024: 175.896; +2,3 %),
davon 79,4 % weiblich (142.830) und 20,6 % männlich (37.110)
121.385 deutsche Opfer (2024: 118.666; +2,3 %)
58.555 nichtdeutsche Opfer (2024: 57.230; +2,3 %)



Gemessen an allen in der PKS erfassten Opfern der hier betrachteten Delikte (1.106.721) wurden 179.940 Opfer von Partnerschaftsgewalt (16,3 %)



Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung
76.935 (42,8 %) ehemalige Partnerinnen und Partner
52.796 (29,3 %) Ehepartnerinnen und Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaft
50.209 (27,9 %) Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft



144.103 **Tatverdächtige** (2024: 141.344; +2,0 %):
111.872 männliche (77,6 %) Tatverdächtige
32.231 weibliche (22,4 %) Tatverdächtige
90.752 deutsche Tatverdächtige (2024: 89.278; +1,7 %)
53.569 nichtdeutsche Tatverdächtige (2024: 52.268; +2,5 %)



6.390 Opfer von Fällen von Bedrohung, Stalking, Nötigung und Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage mit **Tatmittel Internet** (2024: 5.321; +20,1 %).
Das entpricht einem Anteil von 12,9 %.



Deliktsstruktur bei Partnerschaftsgewalt
55,5 % vorsätzliche einfache Körperverletzung (2024: 59,1 %)
25,5 % Bedrohung, Stalking, Nötigung (2024: 25,6 %)
10,7 % gefährliche Körperverletzung (2024: 11,2 %)
3,0 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe (2024: 2,8 %)
2,0 % Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage (2024: 1,9 %)
0,2 % Mord und Totschlag (2024: 0,2 %)
3,1 % andere Delikte (2024: 2,1 %)

2.3 Innerfamiliäre Gewalt

88.085 Fälle von **Innerfamiliärer Gewalt** (2024: 85.392; +3,2 %) mit
100.189 Opfern (2024: 96.599; +3,7 %),
Davon 54,7 % weiblich (54.837) und 45,3 % männlich (45.352)
71.172 deutsche Opfer (2024: 69.086; +3,0 %)
29.017 nichtdeutsche Opfer (2024: 27.513; +5,5 %)

Gemessen an allen in der PKS erfassten Opfern der hier betrachteten Delikte (1.133.649) wurden 100.189 (8,8 %) Opfer Innerfamiliärer Gewalt

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung
36.939 (36,9 %) Kinder
23.269 (23,2 %) Eltern
17.242 (17,2 %) Geschwister
3.669 (3,7 %) Schwiegereltern, -sohn, -tochter
1.269 (1,3 %) Enkel
830 (0,8 %) Großeltern
16.971 (16,9 %) sonstige Angehörige

80.866 **Tatverdächtige** (2024: 78.140; +3,5 %) **:**
57.642 männliche (71,3 %) und 23.224 weibliche (28,7 %) Tatverdächtige
53.962 deutsche Tatverdächtige (2024: 52.775; +2,2 %)
26.977 nichtdeutsche Tatverdächtige (2024: 25.437; +6,1 %)

2.580 Opfer von Fällen von Bedrohung, Stalking, Nötigung, sexuellem Missbrauch und Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage mit **Tatmittel Internet** (2024: 2.146 ; +20,2 %)**.**
Das entspricht einem Anteil von 8,5 %.

Deliktsstruktur Innerfamiliärer Gewalt
49,0 % vorsätzliche einfache Körperverletzung (2024: 50,7 %)
24,5 % Bedrohung, Stalking, Nötigung (2024: 24,1 %)
11,4 % gefährliche Körperverletzung (2024: 11,9 %)
4,8 % Misshandlung von Schutzbefohlenen (2024: 5,0 %)
4,2 % Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (2024: 4,4 %)
1,5 % Entziehung Minderjähriger (2024: 1,4 %)
1,4 % Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage (2024: 1,3 %)
0,9 % Freiheitsberaubung (2024: 0,9 %)
0,7 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe (2024: 0,7 %)
0,4 % sex. Belästigung (2024: 0,4 %)

3 Häusliche Gewalt

3.1 Opfer von Häuslicher Gewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden 280.129 Opfer von Häuslicher Gewalt erfasst. Der Anteil der Opfer von Partnerschaftsgewalt (179.940) liegt mit 64,2 % über dem der Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (100.189) mit 35,8 %.

Ungeachtet der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wurden in der PKS für das entsprechende Berichtsjahr 1.133.649 Opfer der für die vorliegende Auswertung ausgewählten Delikte erfasst.[7] Demnach werden 24,7 % aller erfassten Opfer der ausgewählten Delikte im Kontext der Häuslichen Gewalt viktimisiert.

Abbildung 1: Entwicklung der Opferzahlen von Häuslicher Gewalt 2021-2025[8]

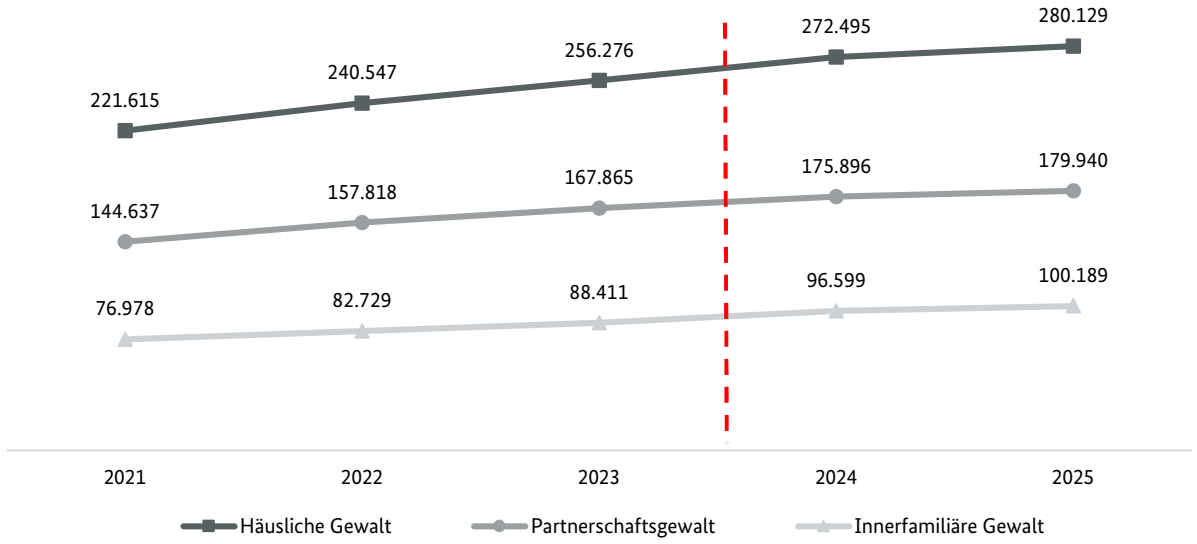

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (272.495) ist die Anzahl der Opfer von Häuslicher Gewalt um 2,8 % gestiegen. Damit setzt sich der Trend zunehmender Opferzahlen in den letzten Berichtsjahren fort. Der Anstieg der Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (+3,7 %) fällt höher aus als der Anstieg der Opfer von Partnerschaftsgewalt (+2,3 %).

[7] Siehe Vorbemerkungen.

[8] Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch Gesetzesänderungen ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 2: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nach Geschlecht 2021-2025[9]

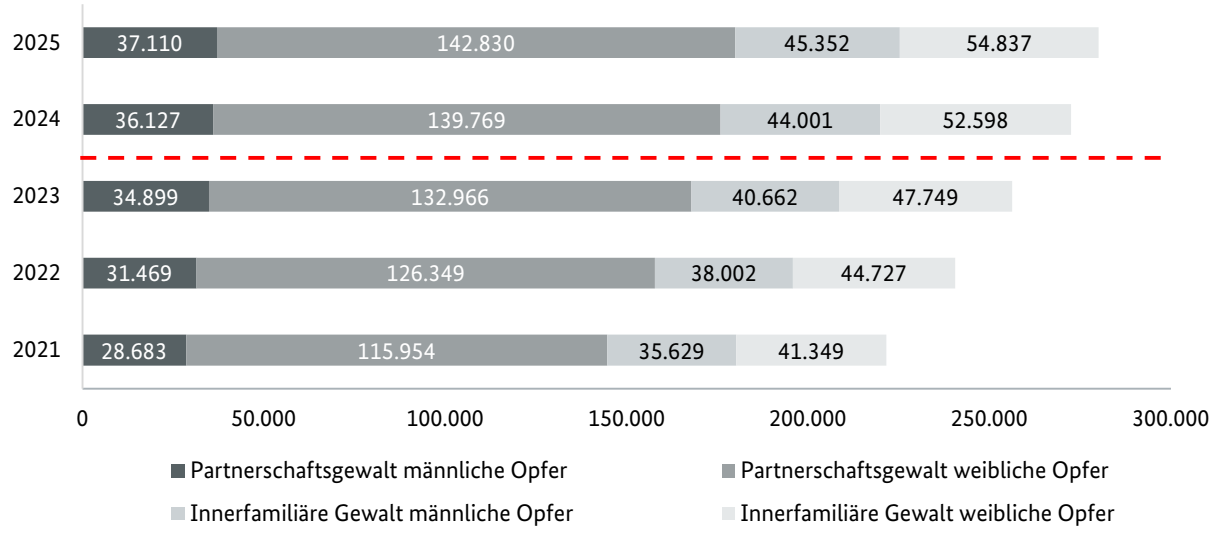

Ein detaillierter Blick auf die Opferzahlen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zeigt, dass sowohl die Anzahl der männlichen als auch der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt zugenommen hat. Ebenfalls zeigt sich im Vergleich der Berichtsjahre 2021 bis 2025, dass weibliche Opfer von Partnerschaftsgewalt durchgehend die größte Opfergruppe darstellen, gefolgt von weiblichen Opfern von Innerfamiliärer Gewalt.

Auch im Berichtsjahr 2025 sind es weit überwiegend weibliche Personen, die Opfer von Häuslicher Gewalt wurden. 70,6 % der Opfer von Häuslicher Gewalt waren weiblich, von diesen wurden 72,3 % Opfer von Partnerschaftsgewalt und 27,7 % Opfer von Innerfamiliärer Gewalt. Männliche Opfer machten 29,4 % der Opfer Häuslicher Gewalt aus. Hier sieht die Verteilung anders aus: Sie wurden zu 45,0 % Opfer von Partnerschaftsgewalt und zu 55,0 % von Innerfamiliärer Gewalt.

[9] Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch eine Gesetzesänderung ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 3: Alter und Geschlecht 2025

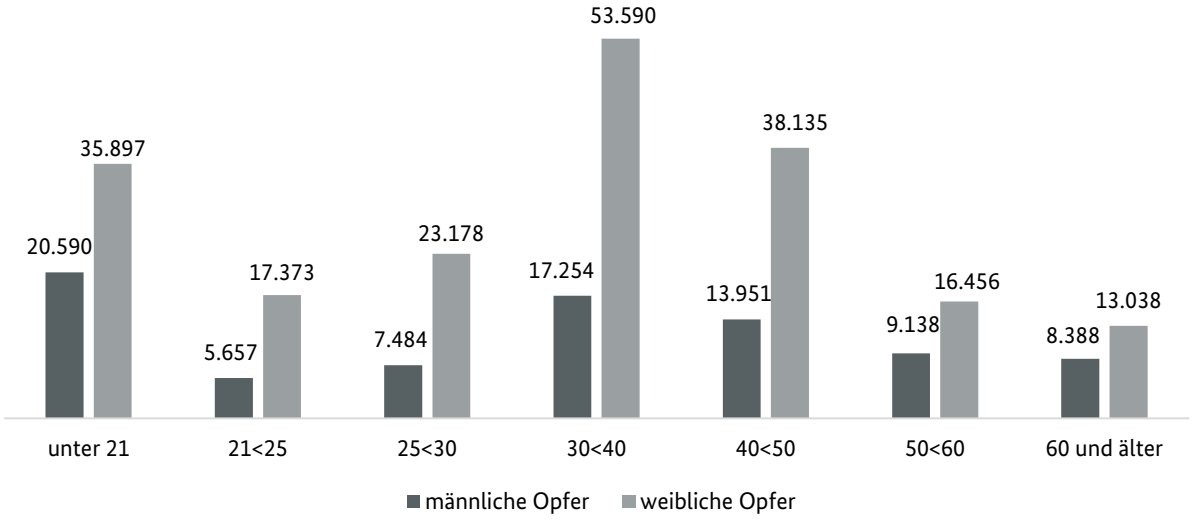

Bei einer Gesamtbetrachtung der Opfer von Häuslicher Gewalt sind in allen Altersgruppen mehr weibliche als männliche Opfer betroffen.

Grundsätzlich zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Opfern eine ähnliche Altersverteilung: So nimmt die Anzahl der Opfer ab 21 Jahre in den betrachteten Altersklassen bei beiden Geschlechtern erst zu, und in den Altersklassen ab 40 Jahre sukzessive ab. Bei Frauen zwischen 30 bis unter 40 Jahren liegt der Anteil mit 27,1 % (53.590 von 197.667) am höchsten.

Werden die Anteile mit der Altersverteilung der Bevölkerung gegenübergestellt, fällt auf, dass der Anteil der 30- bis unter 40-jährigen Frauen bei 12,5 % (5.311.361) liegt und damit deutlich geringer ausfällt. Die Altersgruppe ist also unter den Opfern von Häuslicher Gewalt überrepräsentiert.

Auffällig ist die große Anzahl der Opfer unter 21 Jahre. Bei männlichen Opfern macht diese Altersklasse 25,0 % aller männlichen Opfer von Häuslicher Gewalt aus, bei weiblichen Opfern entspricht der Anteil 18,2 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil dieser Altersgruppe insgesamt geringfügig angestiegen (bei männlichen Opfern +0,2 %, bei weiblichen Opfern +0,4 %).

In der Gesamtbevölkerung nehmen die männlichen unter 21-Jährigen vergleichsweise einen geringeren Anteil von 20,5 % (8.446.679) und die weiblichen unter 21-Jährigen einen vergleichbaren Anteil von 18,8 % (7.962.579) ein. Während die Altersverteilung der weiblichen Opfer unter 21 Jahren etwa der in der Bevölkerung entspricht, liegt der Anteil der männlichen Opfer hier darüber.

Opfer von Häuslicher Gewalt, die unter 21 Jahre alt sind, wurden überwiegend Opfer von Innerfamiliärer Gewalt (43.305 von 56.487; 76,7 %).[10]

Weitere Informationen im Tabellenanhang

- *3.1 Opfer Häuslicher Gewalt (2021-2025)*
- *3.2 Opfer Häuslicher Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen 2025*
- *3.3 Gegenüberstellung: Opfer insgesamt und Opfer Häuslicher Gewalt, Innerfamiliärer Gewalt und Partnerschaftlicher Gewalt 2025*

[10] Bzgl. der differenzierteren Altersklassen unter 21 Jahre wird auf die Auswertung zur Innerfamiliären Gewalt unter Kapitel 3.1.2 verwiesen.

Häusliche Gewalt im Hell- und Dunkelfeld



Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) umfasst als Hellfeldstatistik nur diejenigen Taten, die der Polizei bekannt geworden sind. All jene Taten, die polizeilich nicht bekannt werden, bilden das sogenannte Dunkelfeld ab. Dunkelfeldstudien (sowohl Täterinnen- und Täter- als auch Opferbefragungen) haben es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Dunkelfeld aufzuhellen. Dunkelfeldbefragungen ermöglichen Aussagen über das Ausmaß des Dunkelfeldes und anhand von Anzeigequoten auch über die Relation zwischen Dunkel- und Hellfeld. Darüber hinaus helfen Dunkelfeldbefragungen, Zusammenhänge zwischen Entstehungsbedingungen, Risikofaktoren und Folgen von Opferwerdung zu identifizieren

LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag

Das BMBFSFJ, BMI und BKA haben die geschlechterübergreifende Opferbefragung „Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ durchgeführt, eine eigenständige nationale Dunkelfeld-Opferbefragung zu Gewalterfahrungen mit den Schwerpunkten (Ex-)Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt. Die Studie verfolgt das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewalterfahrungen geschlechterübergreifend zu untersuchen. Erste Ergebnisse wurden im Februar 2026 veröffentlicht. Im vorliegenden Bundeslagebild wird an geeigneten Stellen auf relevante Ergebnisse hingewiesen. Weitere Informationen sind im Internetauftritt von LeSuBiA unter www.bka.de/lesubia zu finden.

SKiD – Sicherheit und Kriminalität in Deutschland

Mit der bundesweiten Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ des Bundeskriminalamts werden Opfererlebnisse, Kriminalitätsfurcht und Einstellungen zur Polizei in der Bevölkerung ab 16 Jahren untersucht. Neben Eigentums- und Vermögensdelikten sowie Gewalt- und Sexualdelikten werden auch vier Formen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt erhoben: Gewaltandrohung, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe sowie Vergewaltigung bzw. Zwang zu sexuellen Handlungen. Aufgrund des breiten Themenspektrums der Studie erfolgt die Erfassung von Partnerschaftsgewalt nur in eingeschränkter Weise. Weitere Informationen sind im Internetauftritt von SKiD unter www.bka.de/skid zu finden.

Anzeigeverhalten und Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt

Die Anzeigequoten bei Gewaltdelikten variieren zwischen den Gewaltformen und der Schwere der Gewalt sowie zwischen der Beziehung zwischen Opfer und Täterin bzw. Täter. So stellt das LKA Nordrhein-Westfalen (2020) fest, dass Taten körperlicher oder sexualisierter Gewalt häufiger angezeigt werden als Taten psychischer Gewalt[11]. Gewaltübergriffe innerhalb von sozialen Beziehungen werden zudem seltener angezeigt als außerhalb von sozialen Beziehungen. Innerhalb von Partnerschaften stellte das LKA Niedersachsen eine Anzeigequote von 5,7 % fest (LKA Niedersachsen 2022a). Bei LeSuBiA liegen die Anzeigequoten bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften unter fünf Prozent (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Somit geschieht Partnerschaftsgewalt als auch Innerfamiliäre Gewalt häufig im verdeckten, privaten Bereich. Innerfamiliäre Kontroll- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Scham- und Schuldgefühle der Betroffenen führen oft dazu, dass die Taten im Dunkelfeld bleiben und nur selten polizeilich angezeigt werden (Bötjer und Sager 2026; Schemmel et al. 2024). Auch strukturelle Barrieren wie begrenzter Zugang zu Unterstützungsangeboten, Angst vor

[11] „Der Begriff „Gewalt“ wird in den Sozialwissenschaften und im Strafrecht unterschiedlich verwendet. Während für das deutsche Strafrecht Gewalt überwiegend als körperliche oder zumindest körperlich wirkende Zwangseinwirkung verstanden wird, umfasst der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff ein breiteres Spektrum an Handlungen, die neben körperlicher Gewalt auch die Machtgefälle ausnutzende und grenzüberschreitende Verhaltensweisen umfassen und sowohl zu körperlichen als auch zu psychischen Folgen für die Betroffenen führen können. Gewalt liegt vor, wenn Handlungen darauf abzielen, andere Personen zu verletzen, zu schädigen oder in ihrer Selbstbestimmung zu beinträchtigen. Dadurch umfasst Gewalt in den Sozialwissenschaften beispielsweise auch Formen psychischer Gewalt (z.B. emotionale, kontrollierende oder ökonomische Gewalt), die sich auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit bewegen oder gänzlich außerhalb strafrechtlicher Normierung liegen können. Dieses Begriffsverständnis ermöglicht es, Gewalterfahrungen in Deutschland umfassend und differenziert zu erfassen.“ (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, S. 9; vgl. hierzu auch Schröttle 2016, Fiedeler 2020, Hagemann-White 2016 Schuck 2024, Schemmel et al. 2024, Baron und Richardson 1994, Krahè 2013 und dem Forschungsnetzwerk „Gewalt im Geschlechterverhältnis (GiG)“ 2008).

Eskalation oder Abhängigkeitsverhältnisse – etwa finanzieller Art – könnte sich hemmend auf die Anzeigebereitschaft auswirken. Zudem fehlt Betroffenen häufig die Erkenntnis, Opfer von Gewalt geworden zu sein, da Gewalt im sozialen Kontext oft bagatellisiert wird, was sowohl auf Frauen (Müller & Schröttle 2004) als auch auf Männer zu trifft (Hogan et al. 2022; Schemmel et al. 2024).[12]

Haben Fälle der Häuslichen Gewalt zugenommen oder werden sie häufiger angezeigt?

Aufgrund des hohen Dunkelfelds im Bereich Häuslicher Gewalt stellt sich bei Entwicklungen in der PKS regelmäßig die Frage, ob diese tatsächlich Veränderungen im Kriminalitätsaufkommen abbilden oder lediglich Ausdruck eines veränderten Anzeigeverhaltens sind – also aus einer Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld herrühren. Es kann davon ausgegangen werden, dass beide Effekte eine Rolle spielen: Durch Awareness- und Präventionskampagnen sowie den Ausbau von Unterstützungsangeboten ist die öffentliche Sensibilisierung für Häusliche Gewalt in den letzten Jahren deutlich gestiegen (BAFzA 2026). Darüber hinaus könnte die verstärkte Sensibilisierung der Polizei für Partnerschaftsgewalt zu einer größeren Aufmerksamkeit und damit zu einer häufigeren Erfassung entsprechender Fälle geführt haben.

Zum anderen erscheint es aus kriminologischer Perspektive plausibel, dass sich die tatsächlichen Fallzahlen Häuslicher Gewalt erhöht haben. Strukturelle Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Unsicherheit, Wohnraumengpässe oder psychische Belastungen können sich gewaltfördernd auswirken – insbesondere in bereits konflikthaften Beziehungskonstellationen (Brito Jiménez und Rodríguez Ávila 2024).

[12] Bei Dunkelfeldstudien zum Themenfeld Häusliche Gewalt fällt zunächst auf, dass sich diese sehr in ihrer Zielrichtung und methodischen Vorgehensweise unterscheiden, was direkte Vergleiche erschweren und unterschiedliche Prävalenzen erklären kann: So widmen sich einige Untersuchungen der ausschließlichen Betrachtung der Gewaltbetroffenheit von Frauen (FRA 2014; Müller und Schröttle 2004), Männern (Kolbe und Büttner 2020; Puchert et al. 2004; Schemmel et al. 2024) oder Kindern und Jugendlichen (Krieg et al. 2025, Stadler et al. 2012; Wetzels 1997). Weitere Studien haben bestimmte Beziehungskonstellationen, wie z.B. Partnerschaftsgewalt oder Innerfamiliäre Gewaltstrukturen im Mittelpunkt (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; Schröttle und Ansorge 2008) oder wählen einen geschlechterübergreifenden Ansatz und untersuchen sowohl Frauen als auch Männer (Kapella et al. 2011; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; Schlack et al. 2013, Jud et al. 2022). Darüber hinaus erstellen einige Landeskriminalämter regionale Studien (LKA Niedersachsen 2024; LKA Niedersachsen 2022b; LKA Nordrhein-Westfalen 2020; Pfeiffer und Seifert 2014). Ebenso unterscheiden sich die methodischen Zugänge, insbesondere hinsichtlich Stichprobenziehung, Erhebungsmodus, Fallzahl, Prävalenzzeiträumen oder Erhebungsinstrument (vgl. hierzu Capaldi et al. 2012; Kindler 2016; Posch und Kemme 2015).

3.2 Tatverdächtige von Häuslicher Gewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden in der PKS 224.969 Tatverdächtige im Bereich Häuslicher Gewalt registriert.[13] Gemessen an allen Tatverdächtigen der ausgewählten Delikte (717.113) [14] wurden demnach 31,4 % im Kontext der Häuslichen Gewalt erfasst.

Der Anteil der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt an dem der Häuslichen Gewalt lag im Jahr 2025 bei 64,1 % (144.103), der von Innerfamiliärer Gewalt bei 35,9 % (80.866).

Abbildung 4: Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von Häuslicher Gewalt 2021-2025[15]

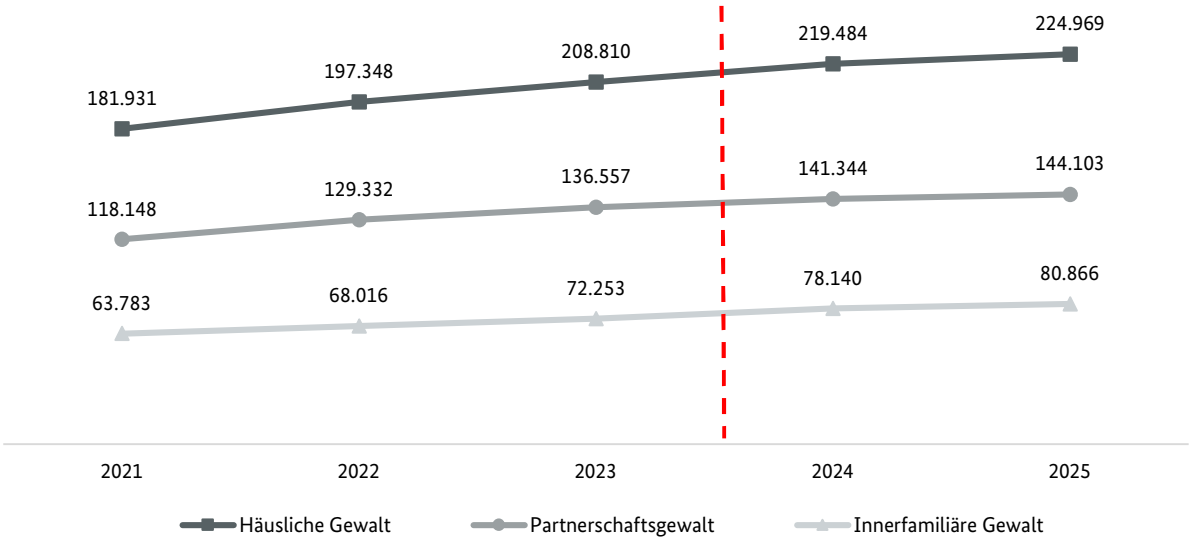

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (219.484) ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt um 2,5 % gestiegen. Damit setzt sich der Trend zunehmender Tatverdächtigenzahlen in den letzten Berichtsjahren fort. Der Anstieg der Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt (3,5 %) fällt höher aus als der Anstieg der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt (2,0 %).

[13] Die Zahlen zu den Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt sind nicht mit dem Bundeslagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2025 vergleichbar, da dort nur Tatverdächtige von Delikten bei Fällen mit mindestens einem weiblichen Opfer dargestellt werden, während das vorliegende Lagebild Häusliche Gewalt Tatverdächtige bei Fällen mit männlichen und weiblichen Opfern einschließt. Zu Daten zu tatverdächtigen Personen Häuslicher Gewalt, mit Einschränkung auf Fälle mit weiblichen Opfern, wird auf das Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2025 verwiesen.

[14] Siehe Vorbemerkungen.

[12] Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch eine Gesetzesänderung ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 5: Tatverdächtige Häuslicher Gewalt nach Geschlecht 2021-2025[16]

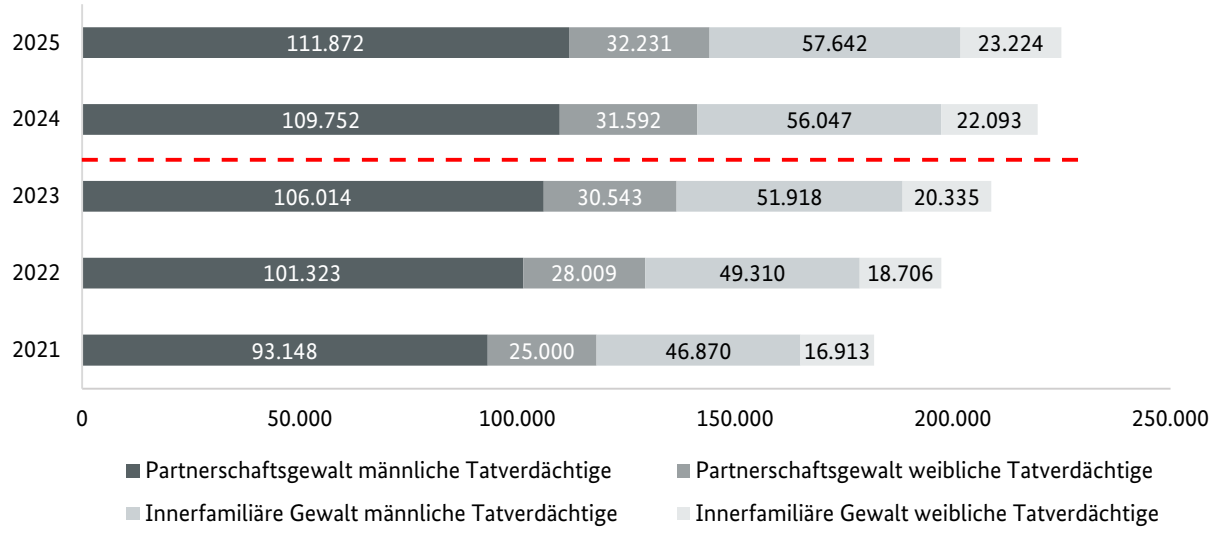

Männliche Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt nehmen in allen betrachteten Berichtszeiträumen den größten Anteil aller Tatverdächtigen an Häuslicher Gewalt ein, gefolgt von männlichen Tatverdächtigen der Innerfamiliären Gewalt. Die geschlechtsspezifische Verteilung der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt ist dabei in den letzten fünf Jahren weitgehend konstant geblieben.

Tatverdächtige von Häuslicher Gewalt waren im Jahr 2025 zu 75,3 % männlich und zu 24,7 % weiblich. Mit 49,7 % machen männliche Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt den größten Anteil an allen Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt aus, gefolgt von 25,6 % männlichen Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt. Insgesamt 14,3 % aller Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt sind weibliche Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt, 10,3 % entfallen auf weibliche Tatverdächtige Innerfamiliärer Gewalt.

[16] Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch eine Gesetzesänderung ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 6: Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen Häuslicher Gewalt 2025

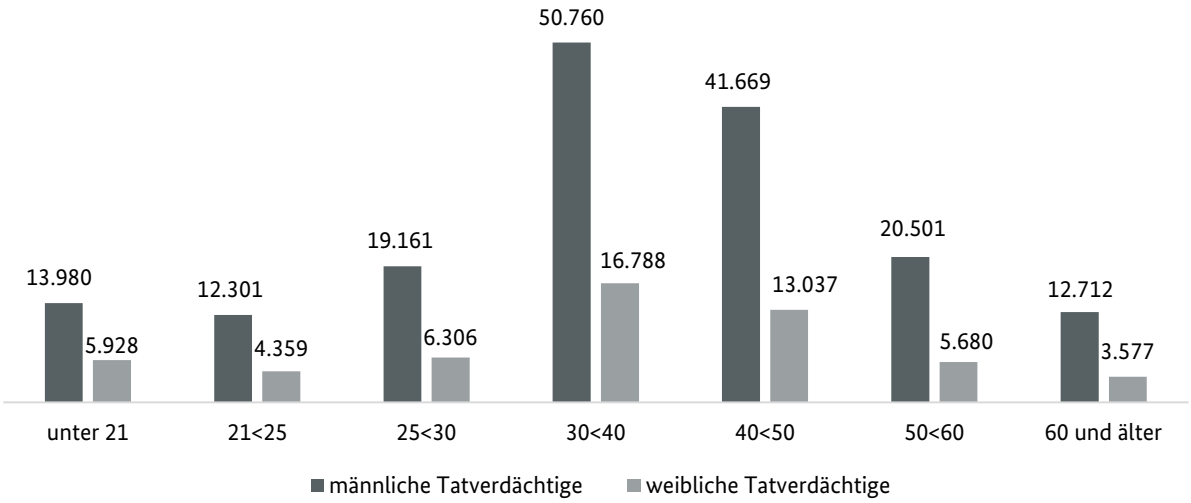

Bei einer Gesamtbetrachtung der Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt zeigt sich, dass in allen Altersgruppen mehr männliche als weibliche Tatverdächtige registriert wurden.

Grundsätzlich zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Tatverdächtigen die gleiche Altersverteilung: So sind die Altersgruppen ab 21 Jahre bis zu den unter 40-Jährigen zunächst sukzessive stärker besetzt, nehmen ab der Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen jedoch wieder ab.

Analog zu den Opfern ist auch bei den Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt die Altersgruppe der 30- bis unter 40-Jährigen am stärksten vertreten. Absolut betrachtet dominieren männliche Tatverdächtige zwischen 30- bis unter 40 Jahre: Diese Altersgruppe macht bei den männlichen Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt 29,7 % aus, bei den weiblichen Tatverdächtigen liegt der entsprechende Anteil bei 30,2 %.

Bei der Betrachtung der Altersverteilung in der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil der Männer in der gleichen Altersklasse bei 13,6 % (5.602.733), der Anteil der Frauen bei 12,6 % (5.311.361). Die größten Bevölkerungsanteile weisen jedoch die Altersgruppen der 50- bis unter 60-Jährigen sowie der 60- bis unter 70-Jährigen auf. Diese machen jeweils rund 14 % der Gesamtbevölkerung aus.

4 Partnerschaftsgewalt

4.1 Opfer von Partnerschaftsgewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden 179.940 Opfer von Partnerschaftsgewalt erfasst. Der Anteil männlicher Opfer liegt hier mit 20,6 % (37.110) deutlich unter dem Anteil der weiblichen Opfer mit 79,4 % (142.830).

Ungeachtet der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wurden in der PKS für das entsprechende Berichtsjahr 1.106.721 Opfer der für die vorliegende Auswertung ausgewählten Delikte [17] erfasst. 56,6 % (626.589) davon waren männlich und 43,4 % (480.132) weiblich.

16,3 % dieser Opfer wurden im Kontext der Partnerschaftsgewalt registriert. Bei weiblichen Opfern (29,7 %) fällt der entsprechende Anteil deutlich größer aus als bei männlichen Opfern (5,9 %). Die Verteilung macht deutlich, dass Partnerschaftsgewalt ein besonders relevantes Thema innerhalb der Gewalterfahrungen von Frauen ist.

Abbildung 7: Entwicklung der Opferzahlen von Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht 2021-2025[18]

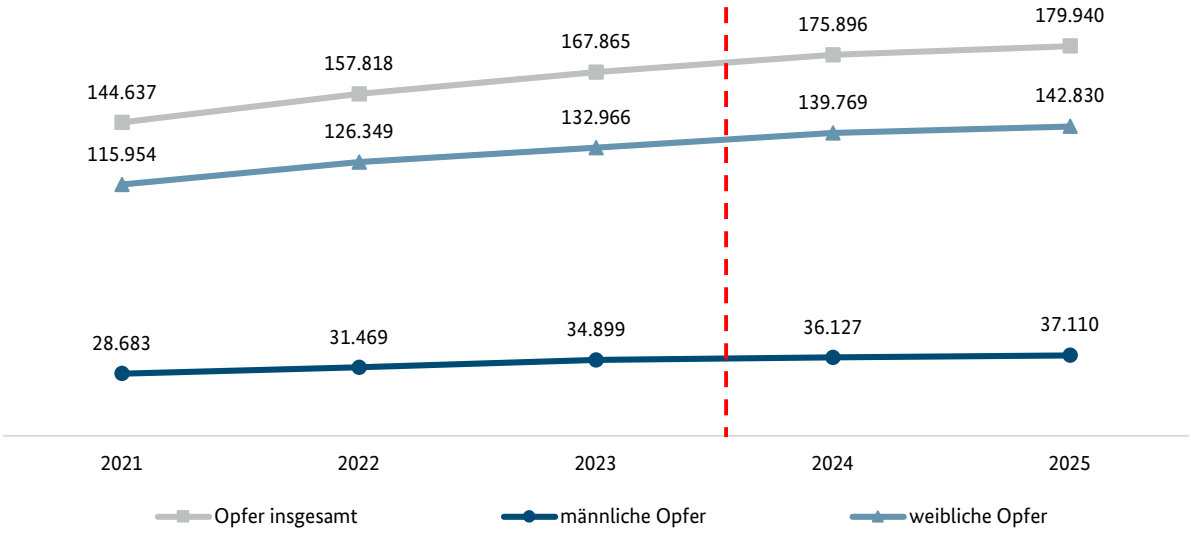

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (175.896) ist die Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt um 2,3 % gestiegen. Damit setzt sich der Trend zunehmender Opferzahlen in den letzten Berichtsjahren fort. Für männliche Opfer (2,7 %) fällt der Anstieg deutlicher aus als für weibliche Opfer (2,2 %).

[17] Siehe Vorbemerkungen.

[18] Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch eine Gesetzesänderung ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 8: Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Delikten in % 2025

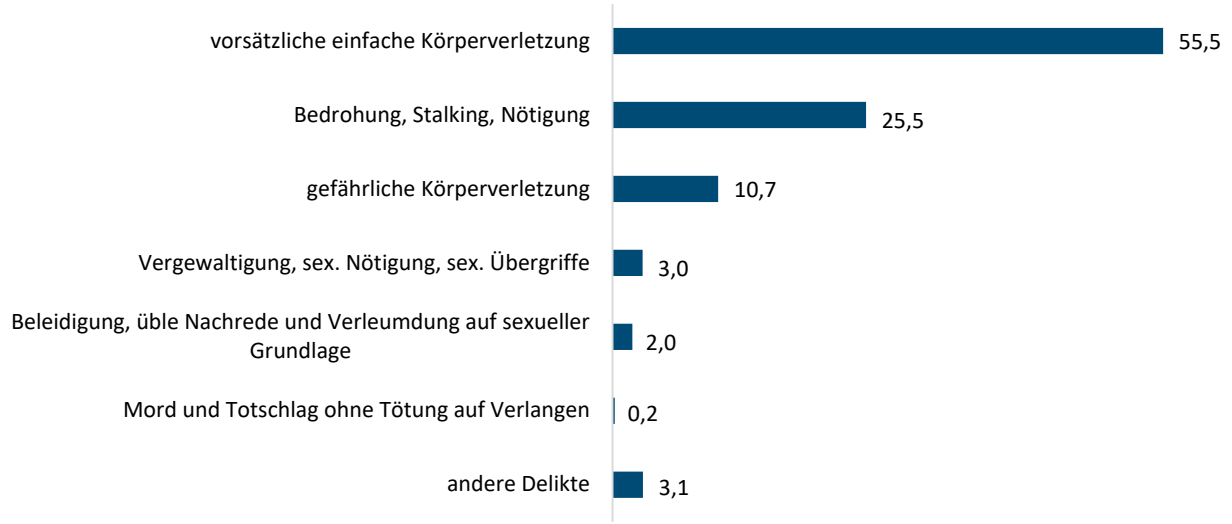

Von den 179.940 Opfern von Partnerschaftsgewalt wurden die meisten Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (99.788, 55,5 %), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (45.947, 25,5 %) sowie gefährlicher Körperverletzung (19.181, 10,7 %). Ferner wurden 3,0 % (5.448) Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen.

5,3 % (9.576) der Opfer lassen sich anderen Deliktsbereichen zuordnen. 2,0 % (3.637) entfallen auf Opfer von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage, 1,1 % (1.898) wurden Opfer von Freiheitsberaubung. Des Weiteren wurden 0,9 % (1.659) Opfer von Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Bildrechten durch Bildaufnahmen, 0,5 % (960) Opfer von Entziehung Minderjähriger und 0,3 % (558) Opfer von sexueller Belästigung erfasst. Weiterhin wurden 84 Opfer von schwerer Körperverletzung registriert. Im Deliktsbereich der Zwangsprostitution wurden 64 weibliche und ein männliches Opfer erfasst. Alle 33 erfassten Opfer der Zuhälterei waren weiblich.

Insgesamt wurden 410 (0,2 %) Opfer von Mord und Totschlag registriert, davon 145[19] tödlich verletzte Opfer von vollendeten Fällen, hiervon wiederum 125 weibliche und 20 männliche Opfer. Hinzu kommen fünf weibliche Opfer und drei männliche Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge[20]. Damit wurden im Berichtsjahr 2025 130 Frauen und 23 Männer durch einen (Ex-)Partner oder eine (Ex-)Partnerin getötet.

Veränderungen zum Berichtsjahr 2024

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 haben sich insbesondere die Opferzahlen von Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (+23,8 %; 2024: 1.340) erhöht. Auch die Opferzahlen von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen (+15,0 %; 2024: 4.738) haben zugenommen, ebenso die von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage (+11,0 %; 2024: 3.276). Darüber hinaus zeigt sich ein Anstieg erfasster Opfer von Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen (+9,6 %; 2024: 374) sowie von Bedrohung, Stalking und Nötigung (+4,8 %; 2024: 43.832).

[19] Registriert wurden 147 Fälle, bei denen Opfer von Partnerschaftsgewalt erfasst wurden. Bei zwei Fällen waren die Opfer, die tatsächlich zu Tode kamen, jedoch nicht mit der tatverdächtigen Person in einer partnerschaftlichen Beziehung. Die Opfer mit dieser Beziehung kamen bei den Delikten nicht zu Tode, sondern wurden leicht bzw. schwer verletzt. Seit Berichtsjahr 2024 ist diese differenzierte Betrachtung der zu vollendeten Fällen erfassten Opfer durch Auswertung des Verletzungsgrads möglich.

[20] Es wurden keine weiteren Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge erfasst.

Studien zu Partnerschaftsgewalt und Geschlecht – Wer ist stärker betroffen?



International und national gibt es einige Dunkelfeldstudien, die die Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern untersuchen (Eurostat 2022; FRA 2014; FRA et al. 2024; Goede und Schemmel 2026; Jud et al. 2023; Müller und Schröttle 2004; OSCE 2019).

Die aktuelle Studie LeSuBiA (vgl. S. 12) zeigt, dass unter Bezugnahme auf die 5-Jahresprävalenz[21] Frauen und Männer sowohl von psychischer als auch von körperlicher Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen ähnlich häufig betroffen sind (psychische Gewalt: Frauen: 23,8 %, Männer: 23,3 %; körperliche Gewalt: Frauen: 5,2 %; Männer: 6,1 %). Weibliche Betroffene weisen jedoch bei diesen beiden Gewaltformen eine deutlich höhere Inzidenz[22] und Schwere der Gewalt auf. Somit erfahren Frauen häufiger Mehrfachviktimisierung, empfinden in den Gewaltsituation eine stärkere Angst und beurteilen die erlebten Situationen als schlimmer. Bei körperlicher Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften schätzen Frauen die Lebensgefahr größer ein und erfahren mehr körperliche Folgen als Männer (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Deutliche Geschlechterunterschiede konnten bei sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking inner- und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften festgestellt werden. Demnach weisen Frauen sowohl hinsichtlich der Prävalenz, Inzidenz und Schwere der Gewalt eine höhere Belastung auf. Es zeigt sich jedoch, dass auch Männer von sexueller Belästigung, sexuellem Übergriff und Stalking betroffen sind (vgl. Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, S. 14).

Insgesamt zeigen die erwähnten Studien, dass Frauen in Partnerschaften häufiger von Gewalt betroffen sind als Männer, aber der Geschlechterunterschied in der Gewaltbetroffenheit geringer ist als häufig angenommen (vgl. hierzu auch Cunningham et al. 2023; Fanslow et al. 2023; Jud et al. 2023). In LeSuBiA weisen die Männer sogar eine ähnlich hohe Betroffenheit von körperlicher Gewalt auf wie Frauen (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; vgl. hierzu auch Mirrlees-Black 1999; Schlack et al. 2013). Allerdings zeigt LeSuBiA - und auch andere Studien – Geschlechterunterschiede hinsichtlich Formen, Schweregrade, Kontexte und Folgen von Gewalt. Denen zufolge haben Frauen ein höheres Risiko für schwere und (lebens-)bedrohliche Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen als Männer (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, vgl. hierzu Cunningham et al. 2023; Fanslow et al. 2023; Schröttle 2015).

[21] „Prävalenzen bezeichnen den Anteil von Personen in der Bevölkerung, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums (z.B. in den letzten fünf Jahren oder im gesamten Leben) mindestens einmal eine bestimmte Gewaltform erlebt haben." (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, S. 8).

[22] „Die Inzidenz beschreibt, wie häufig eine bestimmte Gewaltform in einem bestimmten Zeitraum in der Bevölkerung auftritt." (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026, S. 8).

4.1.1 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Abbildung 9: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Partnerschaftsgewalt 2025

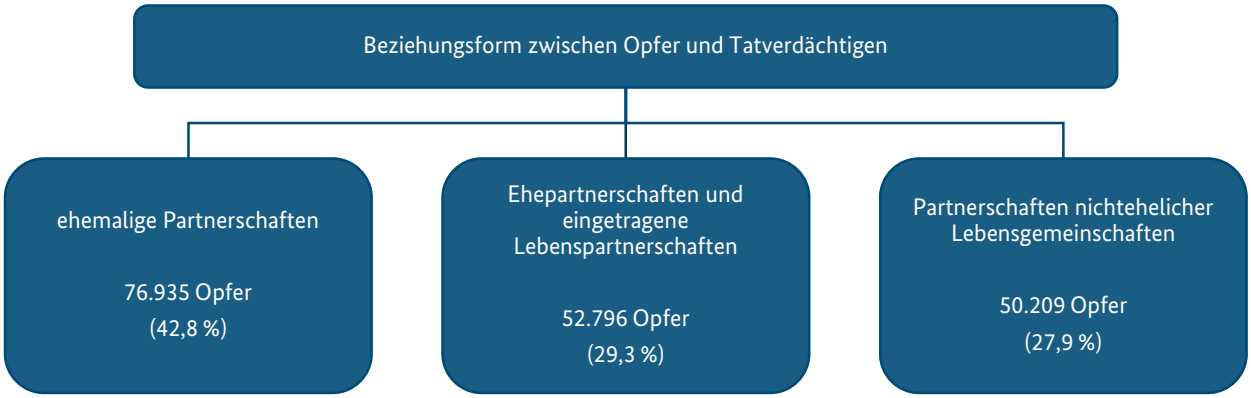

Die Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person wurde von 42,8 % (76.935) der Opfer von Partnerschaftsgewalt als „ehemalige Partnerschaft“ angegeben, gefolgt von „Ehepartnerschaft und eingetragene Lebenspartnerschaft“ mit 29,3 % (52.796) sowie „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ mit 27,9 % (50.209). Damit befanden sich mit 57,2 % mehr als die Hälfte der Opfer von Partnerschaftsgewalt in einer bestehenden Partnerschaft mit der tatverdächtigen Person.

Diese Anteile variieren je nach Delikt: 44,9 % (184) der Opfer von versuchtem und vollendetem Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen lebten zum Tatzeitpunkt in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der tatverdächtigen Person und 24,9 % (102) der Opfer lebten mit ihr in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. 30,2 % (124), der Opfer befanden sich ehemals in einer Partnerschaft mit der tatverdächtigen Person,

77,8 % (1.290) der Opfer von Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, 70,7 % (2.573) der Opfer von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage sowie 68,3 % (31.381) der Opfer von Bedrohung, Stalking und Nötigung befanden sich zur Tatzeit mit der tatverdächtigen Person nicht mehr in einer Partnerschaft. Bei der gefährlichen Körperverletzung hingegen lag der Anteil der Opfer, die sich nicht mehr in einer Partnerschaft mit der tatverdächtigen Person befanden bei 33,5 % (6.418), bei der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung bei 30,6 % (30.567).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.1 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) Partnerschaftsgewalt – insgesamt 2025*
- *4.2 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) Partnerschaftsgewalt – vollendet 2025*

4.1.2 Alter und Geschlecht

Abbildung 10: Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Alter und Geschlecht 2025

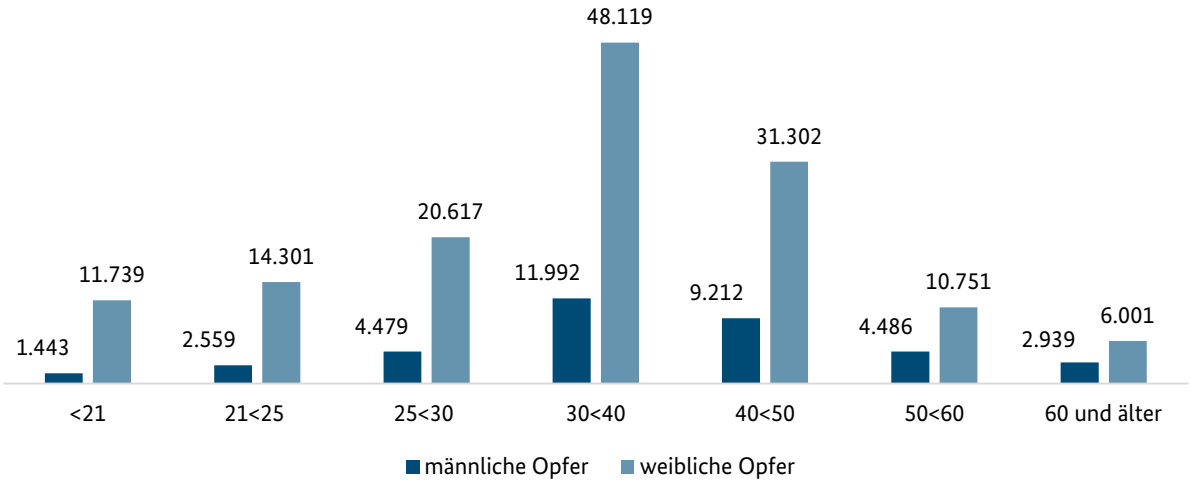

Bei einer Gesamtbetrachtung der Opfer von Partnerschaftsgewalt sind in allen Altersgruppen mehr weibliche als männliche Opfer betroffen.

Grundsätzlich zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Opfern eine ähnliche Altersverteilung: So nimmt die Zahl der Opfer bei beiden Geschlechtern erst zu, sodass die Altersklasse der 30- bis unter 40-Jährigen jeweils am stärksten besetzt ist. Bei den weiblichen Opfern (48.119) macht diese Altersklasse 33,7 % aller weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt aus, bei den männlichen Opfern (11.992) entspricht der Anteil dieser Altersklasse 32,3 %. In den Altersklassen ab 40 Jahre nehmen die Opferzahlen bei beiden Geschlechtern sukzessive ab.

Werden die Anteile mit der Altersverteilung der Bevölkerung gegenübergestellt, fällt auf, dass sowohl der Anteil der Frauen zwischen 30 bis unter 40 Jahren mit 12,5 % (5.311.361) als auch der Anteil der Männer der gleichen Altersgruppe mit 13,6 % (5.602.733) geringer ist. Opfer zwischen 30 bis unter 40 Jahren sind daher in der PKS im Vergleich zur Bevölkerungsverteilung deutlich überrepräsentiert.

Eine deutliche Unterrepräsentation findet sich dagegen bei der Altersgruppe der über 60-Jährigen: Während diese Altersgruppe in der Bevölkerung mit 28,1 % (Männer) bis 32,8 % (Frauen) den größten Bevölkerungsanteil ausmacht, liegt der Anteil älterer Opfer von Partnerschaftsgewalt lediglich bei 7,9 % (männliche Opfer) bzw. 4,2 % (weibliche Opfer).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

4.3 Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen 2025

Gewalt in Partnerschaften – Eine Frage des Alters?



Gewalt in Partnerschaften findet in allen Altersgruppen statt. Zahlreiche Dunkelfeldstudien deuten allerdings darauf hin, dass die Gewaltbelastung – insbesondere durch physische und sexuelle Gewalt – mit zunehmendem Alter abnimmt und 18- bis 29-Jährige besonders stark betroffen sind (Capaldi et al. 2012; FRA 2014). Dies zeigen auch die Ergebnisse von LeSuBiA bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften (5-Jahresprävalenz; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Bei LeSuBiA zeigt sich geschlechterübergreifend bei verschiedenen psychischen Gewaltformen (z.B. emotionale Gewalt, Bedrohung, kontrollierende Gewalt) eine höhere 5-Jahresprävalenz bei den jüngeren Altersgruppen im Vergleich zu den älteren (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). Dennoch ist bei älteren Personen insgesamt von einer besonderen Problem- und Bedürfnislage im Falle partnerschaftlicher Gewalt auszugehen – insbesondere, wenn die Gewaltbeziehung bereits über längere Zeit andauert und zusätzlich Vulnerabilitäten oder eine Pflegebedürftigkeit hinzukommen(Görgen 2010; Müller und Schröttle 2004).

Video-Podcast-Serie auf YouTube zur Sensibilisierung junger Menschen bezüglich Partnerschaftsgewalt



Im Rahmen eines Projekts des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) entwickelten Expertinnen und Experten aus den Bereichen Polizei und Kriminalprävention eine Kampagne, die junge Menschen über die Ursachen, Folgen und Warnzeichen verschiedener Formen von Gewalt in Partnerschaften –sowohl körperlicher als auch psychischer Art – aufklären und sensibilisieren soll. Die Kampagne nutzt Videopodcasts als zentrales Medium, um über Social-Media-Kanäle, insbesondere YouTube, wichtige Botschaften zu verbreiten. Sie umfasst vier Video-Podcasts zu psychischer, physischer, sexualisierter und digitaler Gewalt, die ab 25. November 2024 nacheinander veröffentlicht wurden.
Die Podcasts sind auf dem YouTube-Kanal der Polizeilichen Kriminalprävention www.youtube.com/user/Polizeipraevention abrufbar.

Abbildung 11: Geschlechterverteilung von Opfern partnerschaftlicher Gewalt innerhalb der Straftaten(-gruppen) in % 2025

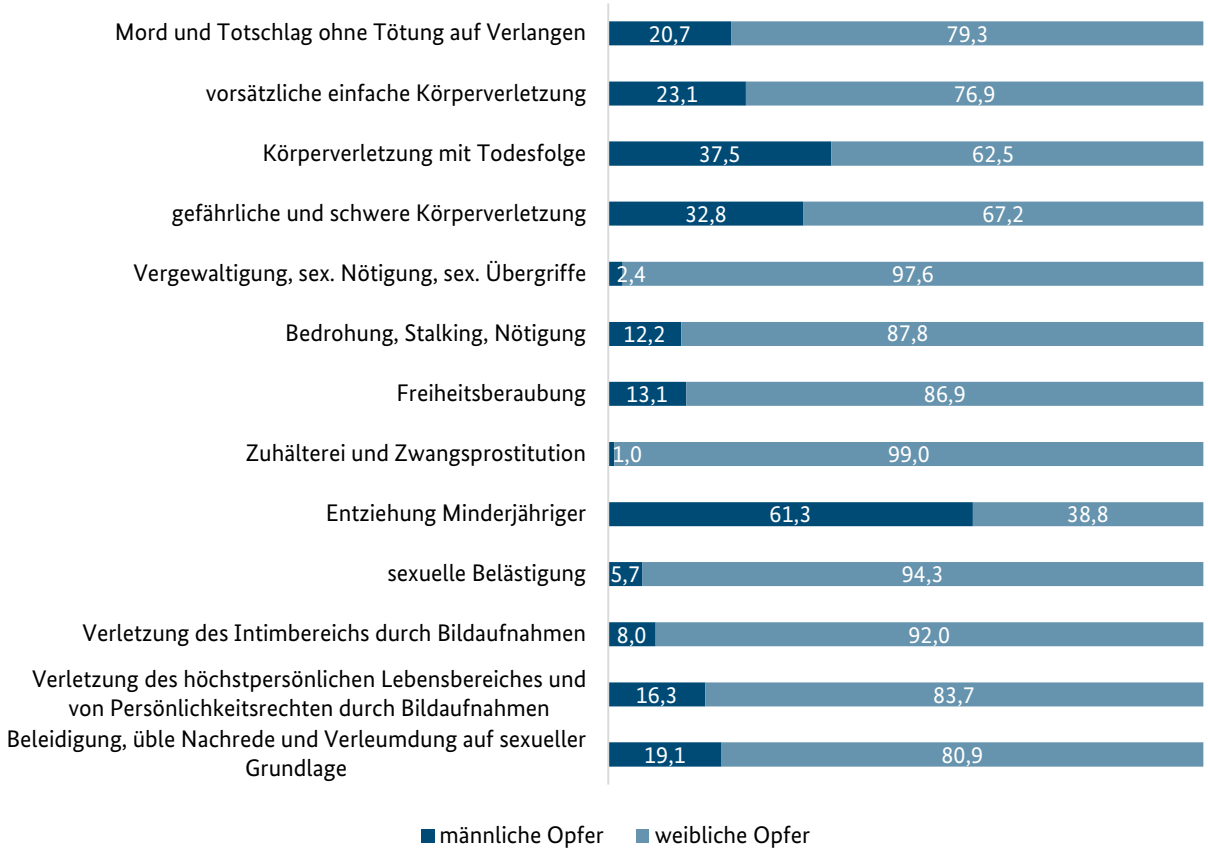

Bei nahezu allen Delikten der Partnerschaftsgewalt wurden im Berichtsjahr mehr weibliche Opfer als männliche Opfer registriert. Eine Ausnahme stellen Opfer von Entziehung Minderjähriger dar, bei denen der Anteil männlicher Opfer 61,3 % beträgt. Insbesondere bei Zuhälterei und Zwangsprostitution, sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie bei sexueller Belästigung dominieren weibliche Opfer deutlich. Bei Opfern von Körperverletzungsdelikten sind die Geschlechterunterschiede geringer. Der Anteil weiblicher Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten (Mord und Totschlag sowie Körperverletzung mit Todesfolge zusammengefasst) liegt bei 78,9 %.

Mit einem Anteil von 79,4 % (142.830 der 179.940 Opfer) weiblicher und 20,6 % (37.110) männlicher Opfer zeigt sich im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 nahezu keine Veränderung des Geschlechterverhältnisses der Opfer von Partnerschaftsgewalt (2024: 79,5 % weibliche, 20,5 % männliche Opfer).

Abbildung 12: Anteile ausgewählter Straftaten (-gruppen) getrennt nach Geschlecht in % 2025

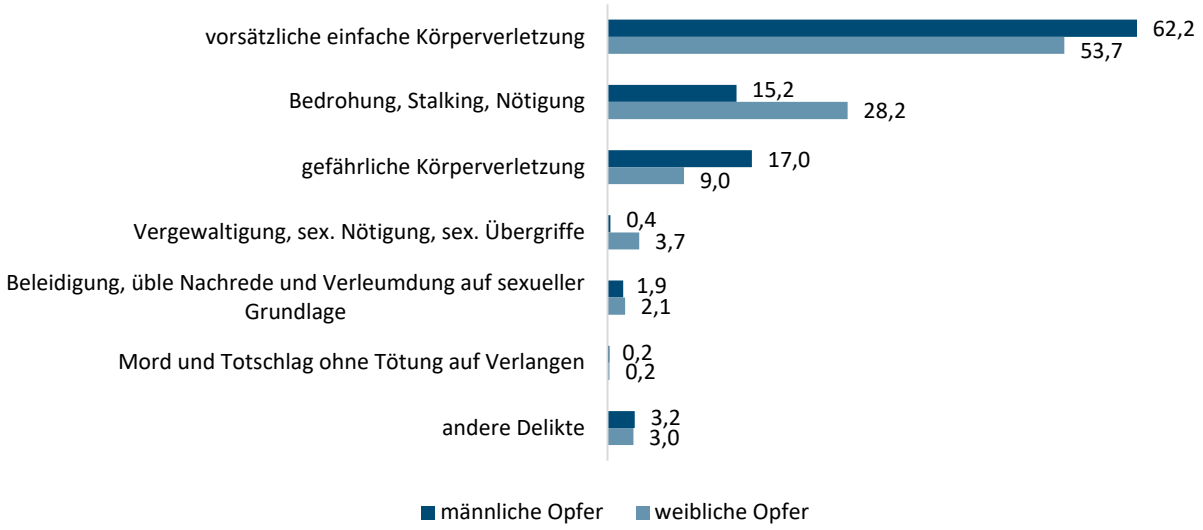

Die Anteile der Straftatengruppen unterscheiden sich zwischen männlichen und weiblichen Opfern. Anteilig an allen männlichen Opfern von Partnerschaftsgewalt werden 62,2 % Opfer von einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung, während bei weiblichen Opfern der Anteil mit 53,7 % geringer ausfällt. Auch der Anteil der gefährlichen Körperverletzung ist bei männlichen Opfern (17,0 %) größer als bei weiblichen (9,0 %). Unter weiblichen Opfern nimmt dagegen die Deliktsgruppe Bedrohung, Stalking und Nötigung mit 28,2 % einen größeren Anteil ein als unter männlichen Opfern (15,2 %), gleiches gilt für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe mit 3,7 % bei weiblichen und 0,4 % bei männlichen Opfern.

4.1.3 Staatsangehörigkeit

Abbildung 13: Anteil der deutschen und nichtdeutschen Opfer bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht in % 2025

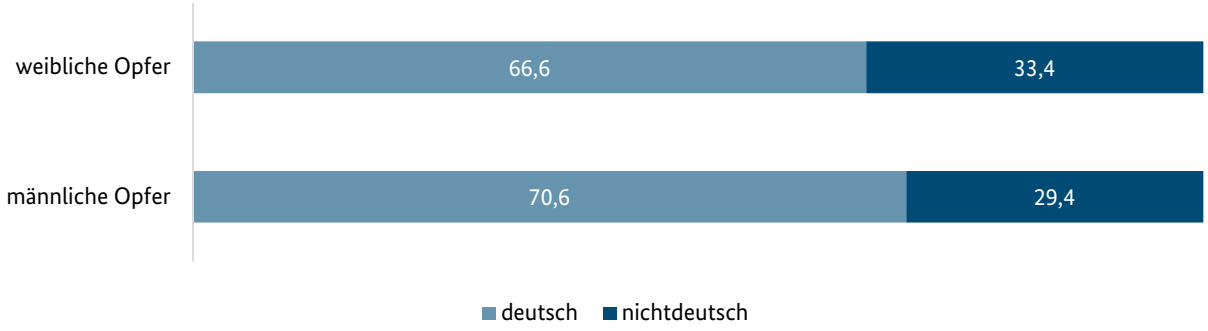

Opfer[23] von vollendeter und versuchter Partnerschaftsgewalt waren zu gut zwei Dritteln deutsche Staatsangehörige. Ihr Anteil an allen Opfern von Partnerschaftsgewalt lag im Jahr 2025 mit 121.385 Opfern bei 67,5 % (2024: 118.666; 67,5 %). 58.555 Opfer waren Nichtdeutsche und machen einen Anteil von 32,5 % aller Opfer aus (2024: 57.230; 32,5 %). Bezogen auf die Bevölkerung liegt der Anteil der nichtdeutschen Personen ab 16 Jahren bei 14,8 %.

Von allen deutschen Opfern waren 78,4 % (95.188) weiblich. Bei den weiblichen nichtdeutschen Opfern ist der Anteil höher, hier waren von allen nichtdeutschen Opfern 81,4 % (47.642) weiblich.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 hat sich sowohl die Anzahl der deutschen als auch der nichtdeutschen Opfer um 2,3 % erhöht. Die deutsche Bevölkerung ab 16 Jahren ist in dem Zeitraum um 2,6 % zurückgegangen, die nichtdeutsche blieb nahezu gleich (-0,2 %).

Nach den deutschen Opfern nehmen türkische Opfer (3,7 %; 6.596) den zweitgrößten Anteil an allen Opfern ein. Polnische (3,1 %; 5.489), ukrainische (3,0 %; 5.318), syrische (2,5 %; 4.503), rumänische (1,9 %; 3.418) und afghanische (1,5 %; 2.633) Opfer folgen in absteigender Häufigkeit.

Insgesamt wurden 7.142 Opfer erfasst, die der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen[24] zugehörig sind. Sie machen somit 12,2 % aller nichtdeutschen Opfer aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt, die der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen zuzuordnen waren, um 20,3 % gesunken.

Im Berichtsjahr 2025 wurden bei Partnerschaftsgewalt insgesamt 5.210 aufgeklärte Fälle registriert, bei denen jeweils mindestens ein Opfer und ein Tatverdächtiger der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen angehörte. Zu den Fällen wurden 5.215 zugewanderte Opfer erfasst. Der Anteil der weiblichen Opfer betrug dabei 86,0 % (4.483), der der männlichen Opfer 14,0 % (732).

Opfer, die zum Tatzeitpunkt in einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der tatverdächtigen Person lebten, waren zu 57,3 % (30.254) deutsche Staatsangehörige. Bei den Opfern aus ehemaligen Partnerschaften waren es 73,0 % (56.127) und bei Opfern innerhalb nicht ehelicher Lebensgemeinschaften waren es 69,7 % (35.004).

[23] Enthalten sind auch nicht in Deutschland ansässige Opfer. Entscheidend ist, dass der Tatort in Deutschland lag.

[24] Personen, die in der PKS mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“, oder „unerlaubter Aufenthalt“ erfasst werden.

Abbildung 14: Anteile ausgewählter Straftaten (-gruppen) getrennt nach Staatsangehörigkeit in % 2025



Zwischen der Gruppe der deutschen und nichtdeutschen Opfer zeigen sich leichte Unterschiede hinsichtlich der Deliktsverteilung. So macht die vorsätzliche einfache Körperverletzung bei nichtdeutschen Opfern mit 58,5 % (34.240) einen etwas größeren Anteil aus als bei den deutschen Opfern mit 54,0 % (65.548). Bedrohung, Stalking und Nötigung hingegen nimmt bei deutschen Opfern mit 26,7 % (32.464) einen größeren Anteil ein als bei nichtdeutschen Opfern mit 23,0 % (13.483).

Partnerschaftsgewalt und Migrationshintergrund

Es gibt verschiedene Studien, die den Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt und Migrationshintergrund behandeln. Einen Migrationshintergrund besitzt – in Anlehnung an das Statistische Bundesamt – eine Person, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“ (Destatis 2020).

Die PKS erfasst den Migrationshintergrund nicht, sondern differenziert zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen und Opfern. Entsprechend sind die PKS-Befunde nur eingeschränkt mit den nachfolgend dargestellten Forschungsergebnissen vergleichbar. Da die Staatsangehörigkeit mit dem Migrationshintergrund korreliert, können die Ergebnisse dennoch als eine erste Annährung an das komplexe Thema der Partnerschaftsgewalt im Kontext von Migration dienen.

Verschiedene Studien, darunter auch LeSuBiA und Studien der Landeskriminalämter Nordrhein-Westfalens und Niedersachsen, zeigen, dass die Opferwerdung in Paarbeziehungen bei Personen mit Migrationshintergrund höher liegt als bei Personen ohne Migrationshintergrund. Dieser Unterschied zeigt sich sowohl für psychische Gewalt als auch für körperliche Gewalt (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; LKA Niedersachsen 2022a; LKA Nordrhein-Westfalen 2020, vgl. hierzu auch Capaldi et al. 2012).

Basierend auf einer kleinen Fallzahl beobachten auch Schemmel et al. (2024) einen höheren Anteil an Personen mit Migrationshintergrund unter den sogenannten „schwerbelasteten“ Männern, die vier oder fünf verschiedene Gewaltformen in der Partnerschaft erlebt haben. Auch in einer Studie von Hellmann (2014) waren Kinder mit Migrationshintergrund stärker von elterlichen Misshandlungen betroffen als Kinder ohne Migrationshintergrund, wobei insbesondere Jungen mit türkischem und russischem Migrationshintergrund väterliche Gewalt erlebt haben.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.4 Häufigste 15 Staatsangehörigkeiten der Opfer von partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten(-gruppen) 2025*
- *4.5 Verteilung der Opfer der Partnerschaftsgewalt 2025*

4.1.4 Im gemeinsamen Haushalt lebend

Im gemeinsamen Haushalt lebend

Ein gemeinsamer Haushalt ist in diesem Sinne eine Wirtschaftseinheit, die sich auf die Sicherheit der gemeinsamen Bedarfsdeckung ausrichtet. Voraussetzung dafür ist ein gemeinsamer Willensentschluss oder ein bestehendes Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis. Dies trifft auch auf Wohngemeinschaften (WG) zu.

Zu „im gemeinsamen Haushalt lebend" zählen auch Kinder- und Jugendwohnungen, soziale Einrichtungen mit Regeln und Aufgabenverteilung für den Alltag und die Bedarfsdeckung (gemeinsame Haushaltsführung liegt vor), Kinderbesuche bei getrenntlebenden Eltern am Wochenende, Wochenend- und Fernbeziehungen mit Kindern, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz vorliegt.

„Im gemeinsamen Haushalt lebend" ist nicht mit Häuslicher Gewalt gleichzusetzen. Letztere ist vielmehr weiter gefasst und setzt nicht zwingend einen gemeinsamen Haushalt voraus.

Von allen 179.940 Opfern von Partnerschaftsgewalt lebten 46,9 % (84.385) mit dem bzw. der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt. Davon waren 77,5 % weiblich (65.405) und 22,5 % männlich (18.980).[25]

Von den Opfern, die zum Tatzeitpunkt mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, lebten 85,6 % (72.221) in einer Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft) mit dieser. Davon waren 77,6 % (56.024) weiblich und 22,4 % (16.197) männlich.

14,4 % (12.164) der Opfer, die zum Tatzeitpunkt mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebten, befanden sich ehemals in einer Partnerschaft mit der tatverdächtigen Person. Von den Opfern waren 77,1 % (9.381) weiblich und 22,9 % (2.783) männlich.

Nach einzelnen Delikten betrachtet zeigt sich, dass 42,9 % (36) der Opfer von schwerer Körperverletzung, 75,0 % (6) der Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge und 58,8 % (241) der Opfer von versuchtem und vollendeten Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebten. Hingegen bestand nur etwa bei jedem vierten Opfer von Bedrohung, Stalking und Nötigung (25,3 %; 11.631), Opfer von Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage (23,2 %, 845) sowie Opfer von Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (19,5 %; 323) zum Tatzeitpunkt ein gemeinsamer Haushalt mit der tatverdächtigen Person.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.6 Im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebende Opfer bei Partnerschaftsgewalt 2025*

[25] Ergänzend wird auf die PKS-Opfertabelle 93 hingewiesen (www.bka.de/InterpretationshilfenundTabellen).

4.1.5 Behinderung, Gebrechlichkeit und Alkoholkonsum

Bei der PKS-Erfassung der Merkmale **Behinderung, Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung** sowie **Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss** muss das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Es handelt sich hier um Merkmale der sogenannten PKS-Opferspezifik, zu der neben den o.g. Merkmalen (Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung) bspw. auch Beruf/Tätigkeit (z.B. Schüler) gehört. Wenn mehrere Merkmale der Opferspezifik bei einem Opfer gleichzeitig zutreffen, wird das Merkmal mit dem stärksten Tatbezug erfasst.

Tabelle 1: Opfer mit den Merkmalen Behinderung, Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung sowie Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss bei Partnerschaftsgewalt 2025

Opferspezifik	insgesamt	männlich		weiblich	
		absolut	%	absolut	%
Behinderung (körperlich/geistig)	377	65	17,2	312	82,8
Gebrechlichkeit/Alter/ Krankheit/Verletzung	461	130	28,2	331	71,8
Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss	2.777	784	28,2	1.993	71,8

Von den im Jahr 2025 erfassten 179.940 Opfern von Partnerschaftsgewalt wurden 0,2 % (377) (mit-)veranlasst durch eine körperliche/geistige Behinderung und 0,3 % (461) im Zusammenhang mit einem der Merkmale Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung Opfer.

Insgesamt 1,5 % (2.777) der Opfer standen zum Tatzeitpunkt unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss, welcher für die Tat (mit-)auslösend war. Davon wiederum stand mit 89,9 % (2.497) die Mehrheit unter Alkoholeinfluss, 8,1% (225) unter Drogeneinfluss und 2,0% (55) unter Medikamenteneinfluss.

Bei allen hier betrachteten Opferspezifika ist der jeweilige Anteil unter den weiblichen Opfern deutlich größer als unter den männlichen Opfern. Insgesamt fällt jedoch auf, dass bei männlichen Opfern das Merkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung sowie unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss mit Anteilen von rund 28 % eine etwas größere Rolle spielt als bei Partnerschaftsgewalt insgesamt (20,6 %).

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Opfer, bei denen die körperliche/geistige Behinderung mitursächlich für die Straftat war, um 2,4 % erhöht (2024: 368), deutlicher war der Anstieg der Opferanzahl, bei denen es der Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss war: Ihr Anteil hat sich um 23,4 % erhöht (2024: 2.251). Die Anzahl der Opfer mit dem Merkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung (2024: 543) ist hingegen um 15,1 % zurückgegangen.

In der PKS wurden 142 Opfer erfasst, die unter Alkohol, Drogen- oder Medikamenteneinfluss standen und bei denen dieser Zustand des Opfers ausgenutzt wurde, um eine Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder einen sexuellen Übergriff zu begehen. Ihr Anteil hat sich damit zum Vorjahr um 43,4 % erhöht.

Sexualisierte Straftaten an sedierten Personen



Dem BKA liegen Erkenntnisse zu sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen von sedierten Personen und der damit verbundenen Verbreitung von Bild-/Videomaterial der Taten im Internet vor. Die Vergewaltigungen werden überwiegend im familiären Umfeld oder im Bekanntenkreis (z.B. durch Ehe-/Lebenspartnerinnen und -partner, Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannte oder Kolleginnen und Kollegen) meist über einen längeren Zeitraum begangen. Nach bisherigem Erkenntnisstand verabreichen die Täterinnen und Täter den Personen sedierende Substanzen, anschließend erfolgt der sexuelle Übergriff im Stadium der Widerstandsunfähigkeit.

Die Opfer dieser Taten sind in der Regel ahnungslos, dass ihnen sedierende Substanzen verabreicht wurden und sind sich ebenfalls der mutmaßlichen an ihnen begangenen sexuellen Handlungen nicht bewusst. Es wird von einem hohen Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsphänomen ausgegangen, da durch die Unkenntnis der eigenen Opferrolle keine Anzeigenerstattung durch die Opfer erfolgt.

Die sedierenden Mittel werden durch die Täterinnen und Täter auf unterschiedliche Weise verabreicht. Teilweise werden diese in Kombination mit Alkohol verwendet und laienhaft dosiert, was eine zusätzliche Gefahr für Leib und Leben der Opfer darstellt.
Die Verbreitung von Bild-/Videomaterial der Taten im Internet erfolgt über Chatgruppen oder auch auf pornografischen Websites und zeigt eine internationale Vernetzung.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des BKA zu finden: www.bka.de/SexualstraftatenSedierte Frauen.

Häusliche Gewalt gegenüber Personen mit Beeinträchtigung und pflegebedürftigen Personen



Forschungsergebnisse zeigen, dass Menschen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen ein höheres Risiko aufweisen, Opfer von Gewalt zu werden (Schröttle et al. 2024), insbesondere innerhalb des sozialen Nahraums und in der Partnerschaft. Frauen mit Beeinträchtigung werden im Lebenslauf innerhalb von Paarbeziehungen deutlich häufiger Opfer von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt als Frauen ohne Beeinträchtigung; Belastungen durch sexualisierte Gewalt sind dabei besonders ausgeprägt (BMFSFJ 2012; García-Cuéllar et al., 2022). Männer mit Beeinträchtigungen zeigen ebenfalls eine hohe Belastung durch körperliche und psychische Gewalt (Schröttle et al. 2024) – allerdings nicht durch sexualisierte und/oder Partnerschaftsgewalt (Jungnitz et al. 2013). Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigung berichten zudem häufiger über psychische sowie körperliche Gewalt seitens ihrer Eltern als die Allgemeinbevölkerung. Von sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Jugend waren Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigung häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (BMFSFJ 2012).

Gewalt gegen ältere, zum Teil pflegebedürftige Personen kann sowohl im institutionellen als auch im familiären Kontext auftreten (Görgen 2010). Besonders vulnerabel sind ältere Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (BMFSFJ 2012).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.7 Opfer partnerschaftlicher Gewalt unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss 2025*

4.2 Informationen zum Fall

Sowohl die Informationen zur Tatörtlichkeit als auch zur Tatbegehung mit „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (TMI)“ werden in der PKS fallbezogen erfasst. Sie liefern damit Angaben unabhängig davon, ob ein Fall aufgeklärt wurde, also ob mindestens eine tatverdächtige Person mit rechtmäßigen Personalien ermittelt werden konnte. Zu den in der PKS erfassten Fällen können auch Daten zu den dabei betroffenen Opfern ausgewertet werden.

4.2.1 Tatörtlichkeiten

Die Tatörtlichkeit informiert über Eigenschaften des Ortes, an dem sich die Straftat ereignete. Neben Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum, wie beispielsweise öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, gibt es auch Tatörtlichkeiten des privaten Raums, beispielsweise die Wohnung.

Die Tatörtlichkeit der verübten Straftat wird in der PKS zum Fall erfasst. Die Erfassung erfolgt unabhängig von der räumlich-sozialen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „im gemeinsamen Haushalt lebend“. Gibt das Opfer diese Beziehung an, bedeutet das nicht, dass die Straftat auch in dem gemeinsamen Haushalt verübt wurde.

Partnerschaftsgewalt findet mit 67,7 % (121.692) der Fälle überwiegend in einer Wohnung oder im Haus[26] statt. Nur 10,2 % (18.381) der Fälle werden außerhalb geschlossener Räume[27] verübt. Bei den anderen Tatörtlichkeiten[28] wurden 22,1 % (39.625) der Fälle erfasst.

Die Tatörtlichkeit Wohnung/Haus ist bei Fällen der vorsätzlichen, einfachen Körperverletzung mit 75,2 % (74.972) sowie bei Fällen der schweren und gefährlichen Körperverletzung mit 75,2 % (14.478) am häufigsten vertreten. Darauf folgen Fälle der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und sexueller Übergriffe mit einem Anteil von 73,8 % (4.019). Eine deutliche Mehrheit der registrierten Partnerschaftsgewalt passiert demnach im Wohnbereich.

Partnerschaftsgewalt außerhalb geschlossener Räume wird deutlich seltener registriert: 21,5 % (412) der Fälle von Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage, 12,1 % (5.570) der Fälle von Bedrohung, Stalking, Nötigung, 10,0 % (9.926) von einfacher Körperverletzung und 10,0 % (1.930) von gefährlicher und schwerer Körperverletzung finden dort statt. Bei den weiteren Delikten liegen noch geringere Anteile vor.[29]

Die bei Partnerschaftsgewalt erfassten Deliktsgruppen werden – wenn die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung unberücksichtigt bleibt – zu 30,0 % (293.947) in Wohnungen/Häusern begangen, zu 30,2 % (295.792) an den genannten Tatörtlichkeiten außerhalb geschlossener Räume und zu 39,8 % (389.085) an anderen Tatörtlichkeiten. Die Tatörtlichkeit Wohnung ist hier bei Freiheitsberaubung mit 53,2 % (2.772), gefolgt von Entziehung Minderjähriger mit 42,5 % (804) am häufigsten erfasst, die Tatörtlichkeiten außerhalb von geschlossenen Räumen mit 40,6 % (62.918) gefährliche und schwere Körperverletzung, gefolgt von 30.8 % (91.667) Bedrohung,

[26] **Wohnung/Haus**: Einfamilienhaus (auch Reihenhaus/Doppelhaushälfte), Mehrfamilienhaus/Wohnblock, sonstige Wohnung.

[27] **Außerhalb geschlossener Räume**: Park und Grünanlagen, Schwimmbad, Badestelle, Haltestelle für ÖPV (öffentlicher Personenverkehr) außerhalb des Bahnhofs, Bahnsteig, sonstige TÖ Bahnhof, Bahnanlage, Flughafen,-platz, Hafen, BAB einschl. Rastanlage und Parkplätze, Parkhaus/Tiefgarage, sonstiger Parkplatz, sonstige öffentliche Straße, Weg, Platz (ohne Park und Grünanlage sowie Verkehrseinrichtung/-bereich)

[28] **Andere Tatörtlichkeiten**: Einrichtungen der Strafverfolgung/-vollzug, Bildungswesen, Religiöse Einrichtung und Friedhof, Dienstleistungs- und handwerkliche Einrichtung, Soziale und caritative Einrichtung, Sport- und Freizeiteinrichtung (ohne Park und Grünanlagen, Schwimmbad und Badestelle), Verkehrsmittel im ÖPV, Boden-, Kellerraum und Waschküche, Neu- (überwiegend unbezogen), Rohbau und Baustelle, Sonstige Tatörtlichkeit

[29] Aufgrund der geringen Fallzahl wurden hier Freiheitsberaubung, Zwangsprostitution, Entziehung Minderjähriger, sexuelle Belästigung und Zuhälterei nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden die Tötungsdelikte.

Nötigung und Stalking, und andere Tatörtlichkeiten mit 60,7 % (682) Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, gefolgt von 53,1 % (16.352) Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage registriert.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.8 Tatörtlichkeit bei Partnerschaftsgewalt 2025*

4.2.2 Tatmittel Internet

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (TMI)“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Tatverdächtigen oder die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel eingesetzt wurden.

Beispiele für Tatmittel Internet sind: E-Mail (elektronische Post), Postings, Chats, Kommentare auf Plattformen der Sozialen Medien.

Unter den Zusatz „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z.B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen und sonstige informationstechnische Systeme (in sich geschlossenes, keinem Netzwerk angehörendes IT-Gerät, wie z.B. ein Stand-Alone-PC, USB-Stick).

Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet werden. Hier kommen sowohl Straftaten in Betracht, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet bereits Tatbestände erfüllt (sog. Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte) als auch solche Delikte, bei denen das Internet und/oder IT-Geräte als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt werden.

Abbildung 15: Fall- und Opferzahlen von Bedrohung, Stalking, Nötigung und Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage mit Tatmittel Internet (TMI) bei Partnerschaftsgewalt 2025

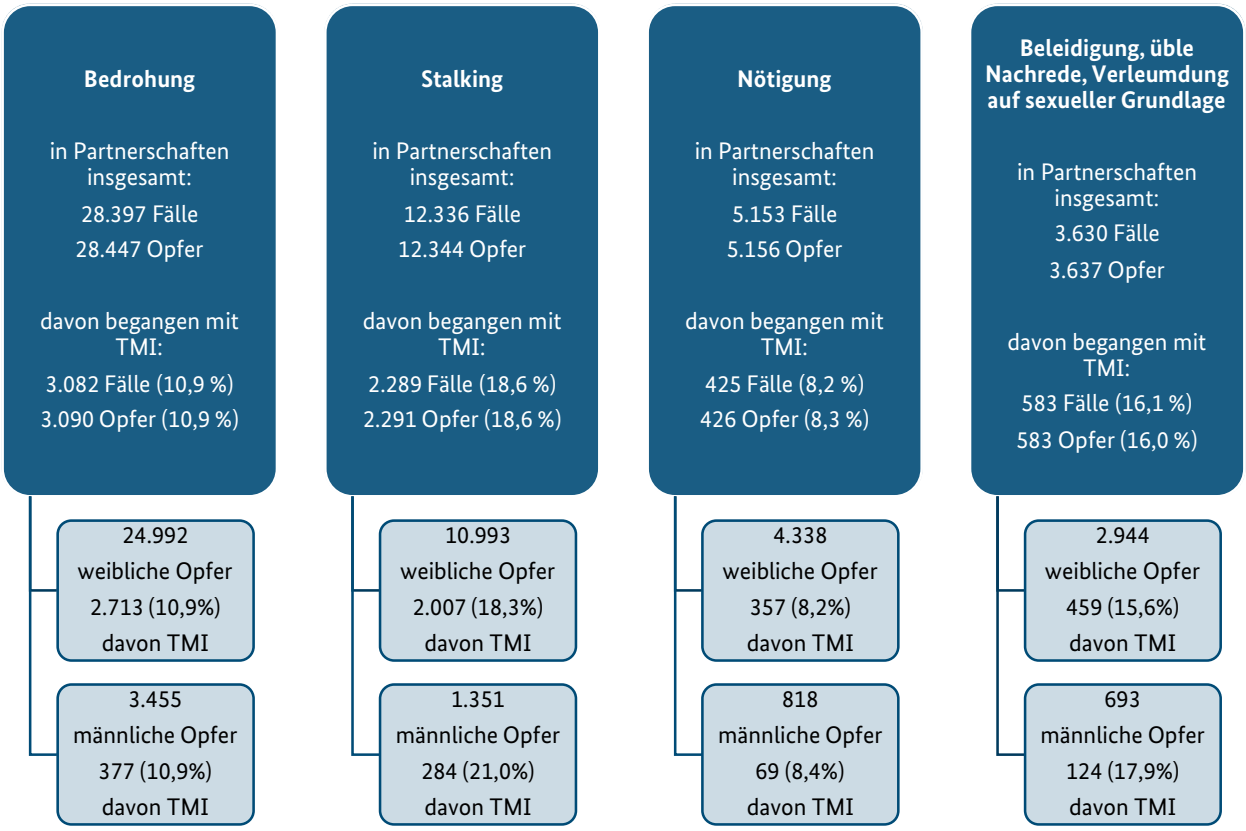

Durch die neu aufgenommenen Delikte ab dem Berichtsjahr 2024 wurde auch die Betrachtung der mittels TMI begangenen Straftaten ausgeweitet.

Bei Bedrohung, Stalking und Nötigung unterscheiden sich die Anteile der Opfer bei Fällen, die mithilfe des Tatmittels Internet begangen wurden. Bei Opfern von Stalking liegt der Anteil mit 18,6 % am höchsten, gefolgt von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage mit 16,0 %, Bedrohung mit 10,9 % und Nötigung mit 8,3 %.

Grundsätzlich sind die absoluten Opferzahlen aller hier betrachteten Delikte sowohl bei Fällen mit als auch bei Fällen ohne TMI bei weiblichen Opfern höher als bei männlichen Opfern. Der Anteil von Opfern, die von Fällen mit TMI betroffen waren, variiert jedoch geschlechtsspezifisch. So ist der Anteil bei männlichen und weiblichen Opfern von Bedrohung und Nötigung ausgeglichen, bei männlichen Opfern von Stalking liegt der prozentuale Anteil mit 21,0 % über dem Anteil bei weiblichen Opfern (18,3 %). Auch bei Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage liegt bei männlichen Opfern der Anteil der mit TMI begangenen Fälle mit 17,9 % über dem der weiblichen Opfer (15,6 %).

Bei Bedrohung, Nötigung, Stalking sowie Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage – jeweils begangen mit TMI – innerhalb von Partnerschaften spielen Ex-Partner und Ex-Partnerinnen als Tatverdächtige eine wichtige Rolle: 83,6 % (356) der Opfer von Nötigung, 82,8 % (2.557) der Opfer von Bedrohung, 89,9 % (2.059) der Opfer von Stalking und 86,8 % (506) der Opfer von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage

befanden sich zu einem früheren Zeitpunkt in einer Partnerschaft mit der tatverdächtigen Person.

Digitale (Partnerschafts-)Gewalt



Unter digitaler Gewalt werden gemeinhin Gewalthandlungen zusammengefasst, die durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien entstanden sind. Darunter fallen unter anderem Cyberstalking, Cybergrooming, Manipulation von Bildern, Erstellung gefälschter Profile, Identitätsklau oder die unerlaubte Bedienung von Smart-Home-Geräten (Hellmann 2026; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Mit zunehmender Digitalisierung und veränderten Kommunikationswegen verlagern sich auch Gewaltphänomene verstärkt von der analogen in die virtuelle Welt. Nach Prasad (2021) tritt digitale Gewalt häufig gemeinsam mit analoger Gewalt auf und kann – insbesondere im geschlechtsspezifischen Kontext – als Erweiterung analoger Gewalt gesehen werden. Die psychischen und sozialen Folgen sind oft gravierend: Neben Angst, Scham, Kontrollverlust und sozialer Isolation berichten Betroffene von starker psychischer Belastung bis hin zu Depressionen, posttraumatischen Symptomen und langfristigen Vertrauensverlusten (Amnesty International 2019).

Beratungsstellen und Frauenhäuser berichten bereits seit mehreren Jahren von einer deutlichen Zunahme digitaler Gewalt, insbesondere im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen (bff und Prasad 2021). LeSuBiA erhob erstmals geschlechterübergreifend repräsentative Zahlen zu digitaler Gewalt in Deutschland. Dabei wird zwischen digitaler Gewalt im engeren und weiteren Sinne differenziert. Handlungen, die ausschließlich digital erlebt werden, werden als digitale Gewalt im engeren Sinne verstanden. Hier zeigt sich, dass 5,1 % der Frauen und 7,1 % der Männer in den letzten fünf Jahren mindestens eine Handlung digitaler Gewalt im engeren Sinne erlebt haben. Digitale Gewalt im weiteren Sinne bezieht sich auf Formen, die sowohl digital als auch analog erlebt werden können, z.B. sexuelle Belästigung. Diesbezüglich konnte festgestellt werden, dass innerhalb der letzten fünf Jahre jede fünfte Frau (20,0 %) digitale Gewalt im weiteren Sinne erlebt hat (Männer: 13,9 %) und insbesondere junge Frauen besonders stark von digitaler Gewalt betroffen sind (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Viele Handlungen im digitalen Raum und unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien liegen bislang außerhalb der strafrechtlichen Regulierung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im April 2026 den Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“ vorgelegt. Ziel ist es, Menschen von digitaler Gewalt wirksamer zu schützen und eine konsequentere strafrechtliche Verfolgung von Täterinnen und Tätern zu ermöglichen.

Tabelle 2: Opferzahlen von Bedrohung, Stalking, Nötigung und Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage insgesamt und Anteil mit Tatmittel Internet (TMI) bei Partnerschaftsgewalt 2021-2025

Delikte	2021	2022	2023	2024	2025
Nötigung § 240 StGB	4.943	4.559	4.625	4.858	5.156
davon TMI	6,4 %	6,0 %	7,3 %	7,3 %	8,3 %
Bedrohung § 241 StGB[30]	20.188	23.532	25.591	27.008	28.447
davon TMI	7,5 %	7,8 %	8,7 %	9,5 %	10,9 %
Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	9.587	10.096	11.136	11.966	12.344
davon TMI	14,3 %	13,5 %	16,4 %	16,3 %	18,6 %
Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage[31]	-	-	-	3.276	3.637
davon TMI	-	-	-	13,6 %	16,0 %

Bei allen hier betrachteten Delikten lässt sich im Vorjahresvergleich eine Zunahme erfasster Opfer beobachten. Die Anzahl der Opfer von Bedrohung im Kontext der Partnerschaftsgewalt hat im Vergleich zum Vorjahr (2024: 27.008) um 5,3 % zugenommen, bei Stalking lässt sich eine Zunahme von 3,2 % (2024: 11.966) feststellen. Die Anzahl der Opfer von Nötigung (+6,1 %; 2024: 4.858) sowie die Anzahl der Opfer von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage hat noch deutlicher zugenommen (+11,0 %; 2024: 3.276)

Innerhalb der letzten fünf Berichtsjahre zeigt sich bei Stalking eine deutliche Zunahme der Opferzahlen (+28,8 %; 2021: 9.587; 2025: 12.344). Im Vergleich dazu haben die Opferzahlen von Nötigung weniger stark zugenommen (+4,3 %; 2021: 4.943; 2025: 5.156).

Bei allen betrachteten Delikten – hier sind die ab Berichtsjahr 2024 neu aufgenommenen Delikte nicht mitberücksichtigt – hat sich im Fünfjahresvergleich der Anteil der Opfer von Fällen mit TMI innerhalb von Partnerschaftsgewalt erhöht.

Der Anteil von Opfern mit TMI an allen Opfern von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage hat im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozentpunkte zugenommen. Der entsprechende Anteil bei Nötigung ist um 1,9 Prozentpunkte angestiegen und bei Opfern von Bedrohung um 3,4 Prozentpunkte. Mit einer Zunahme von 4,3 Prozentpunkten hat sich der Anteil von Opfern mit

[30] Mitursächlich für diesen Anstieg dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 StGB sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für 2021 hatte. Aufgrund der inhaltlichen Änderung des PKS-Schlüssels 232300 (Bedrohung) ist die Vergleichbarkeit mit den Folgejahren nur eingeschränkt gegeben.

[31] Seit dem 01.01.2024 werden zu diesen Delikten Opferinformationen erfasst. Um einen Vergleich zum Vorjahr zu ermöglichen, erfolgt die Aufnahme dieser Delikte in das Lagebild erstmalig zum Berichtsjahr 2025.

TMI an allen Opfern von Stalking innerhalb der Partnerschaftsgewalt am stärksten erhöht.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.9 Entwicklung Fälle und Opfer von Bedrohung, Stalking und Nötigung in (Ex-)Partnerschaften mit Tatmittel Internet 2025*

4.3 Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden in der PKS insgesamt 144.103 Tatverdächtige innerhalb der Partnerschaftsgewalt registriert. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger liegt dabei mit 77,6 % (111.872) um 2,1 Prozentpunkte niedriger, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit 22,4 % (32.231) um 2,1 Prozentpunkte höher als bei den ausgewählten Delikten insgesamt.

Gemessen an allen Tatverdächtigen der betrachteten Delikte (701.453) wurden insgesamt 20,5 % Tatverdächtige im Kontext der Partnerschaftsgewalt registriert. Bei männlichen Tatverdächtigen (20,0 %) fällt der entsprechende Anteil kleiner aus als bei weiblichen Tatverdächtigen (22,7 %).

Abbildung 16: Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht 2021-2025[32]

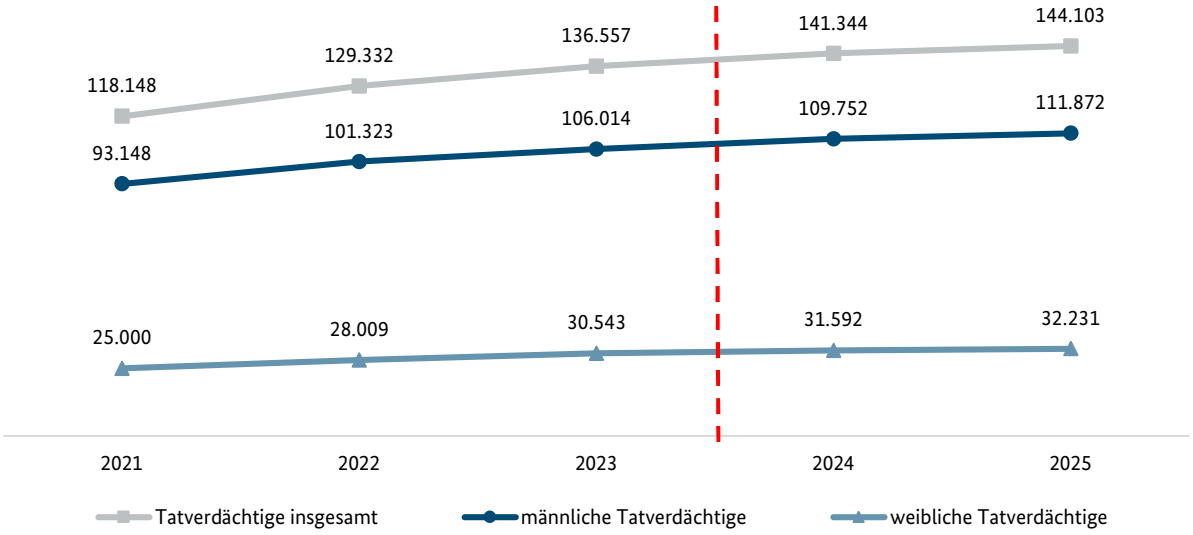

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (141.344) ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt um 2,0 % gestiegen. Der Anstieg der männlichen Tatverdächtigen (1,9 %) liegt dabei auf fast identischem Niveau wie bei weiblichen Tatverdächtigen (2,0 %).

[32] Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch eine Gesetzesänderung ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

4.3.1 Alter und Geschlecht

Abbildung 17: Tatverdächtige von Partnerschaftsgewalt nach Alter und Geschlecht 2025

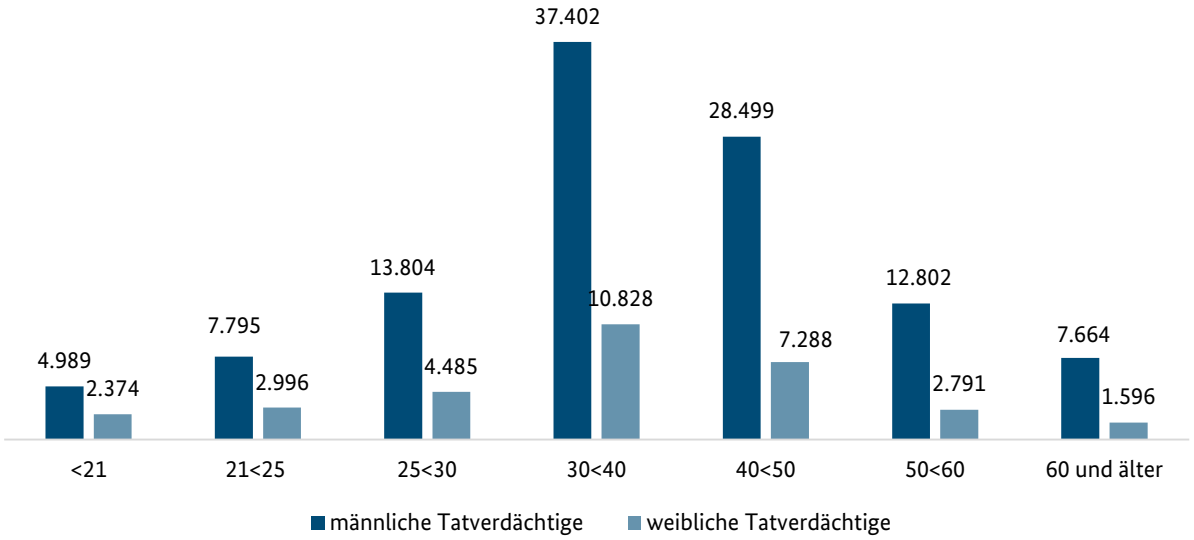

Männliche Tatverdächtige sind in allen Altersgruppen überrepräsentiert.

Dabei zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Tatverdächtigen eine ähnliche Altersverteilung: So nimmt die Anzahl an Tatverdächtigen in den betrachteten Altersklassen erst zu, bis sie in der Altersklasse der 30- bis unter 40-Jährigen ihren höchsten Anteil erreicht. Diese Altersklasse macht bei den weiblichen Tatverdächtigen 33,6 % aus, bei den männlichen Tatverdächtigen 33,4 %. Ab 40 Jahre nehmen die Tatverdächtigenzahlen bei beiden Geschlechtern wieder sukzessive ab.

Eine Gegenüberstellung mit der Altersverteilung in der Bevölkerung insgesamt zeigt, dass der Anteil von Frauen zwischen 30 bis unter 40 Jahren bei 12,5 % (5.311.361) und der Anteil der Männer bei 13,6 % (5.602.733) liegt. Diese Anteile sind damit deutlich niedriger als die entsprechende Altersgruppe unter den Tatverdächtigen.

Bei 95,0 % der Tatverdächtigen handelte es sich um Erwachsene ab 21 Jahren (136.904), davon 78,2 % Männer (107.018) und 21,8 % Frauen (29.886). Bei den weiblichen Tatverdächtigen macht der Anteil der über 21-Jährigen 92,7 % aus, bei den männlichen Tatverdächtigen 95,7 %. Der Bevölkerungsanteil bei erwachsenen Männern ab 21 Jahren liegt bei 79,5 % (32.775.022) und bei Frauen der gleichen Altersklasse bei 81,2 % (34.372.860), d.h. männliche und weibliche Tatverdächtige sind hier überrepräsentiert.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.10 Tatverdächtige nach Beziehung zum Opfer in den jeweiligen Altersklassen bei Partnerschaftsgewalt 2025*
- *4.11 Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklassen und Straftatengruppen bei Partnerschaftsgewalt 2025*

4.3.2 Staatsangehörigkeit[33]

Abbildung 18: Anteil der deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht in % 2025

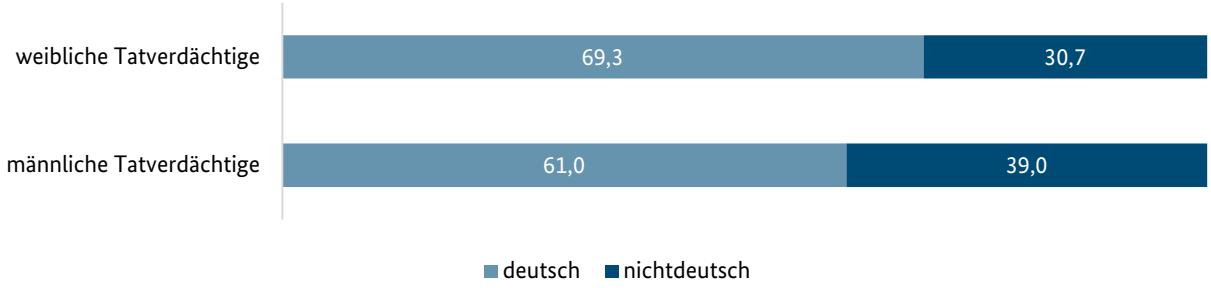

Bei den weiblichen Tatverdächtigen sind Deutsche mit einem Anteil von 69,3 % stärker vertreten als bei den männlichen Tatverdächtigen (61,0 %). Entsprechend werden Nichtdeutsche unter männlichen Tatverdächtigen (39,0 %) häufiger registriert als unter weiblichen Tatverdächtigen (30,7 %).

Die 144.103 registrierten Tatverdächtigen[34] von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt waren zu 63,0 % (90.752) deutsche Tatverdächtige. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag für diese Gruppe bei 75,4 % (68.387), derjenige der weiblichen Tatverdächtigen bei 24,6 % (22.365). 37,2 % (53.569) aller Tatverdächtigen entfallen auf Nichtdeutsche. Männliche Tatverdächtige nehmen in dieser Gruppe einen Anteil von 81,5 % (43.679) ein, weibliche Tatverdächtige einen Anteil von 18,5 % (9.890).

Bezogen auf die Bevölkerung liegt der Anteil der nichtdeutschen Personen ab 16 Jahren bei 14,8 %.[35] Bei männlichen nichtdeutschen Personen liegt der Anteil mit 15,8 % über dem Anteil bei weiblichen nichtdeutschen Personen mit 13,8 %. In Bezug auf ihren Bevölkerungsanteil sind sowohl männliche als auch weibliche nichtdeutsche Tatverdächtige damit überrepräsentiert.

Die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 % (2024: 89.278) gestiegen, die der nichtdeutschen Tatverdächtigen um 2,5 % (2024: 52.268).

Türkische Tatverdächtige sind mit einem Anteil von 5,4 % (7.776) nach deutschen Tatverdächtigen am häufigsten vertreten, gefolgt von syrischen (3,2 %; 4.599) und polnischen (2,8 %; 3.978) Tatverdächtigen. Weiterhin stellen ukrainische (2,3 %; 3.319), rumänische (2,2 %; 3.149) und afghanische (1,8 %; 2.637) Tatverdächtige die größten Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen dar.

10.749 Tatverdächtige lassen sich der Gruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer[36] zuordnen. Damit ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt, die der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen zuzuordnen waren, im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % gestiegen (2024: 10.704).

Insgesamt wurden 5.210 aufgeklärte Fälle registriert, bei denen sowohl mindestens ein Opfer als auch mindestens ein Tatverdächtiger der Gruppe der Zuwanderer angehörte. Dabei wurden 4.618 zugewanderte Tatverdächtige erfasst. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen betrug dabei 14,8 % (684), der Anteil der männlichen Tatverdächtigen 85,2 % (3.934).

---

[33] Ergänzend wird auf die Ausführungen im gelben Infokasten „Partnerschaftsgewalt und Migrationshintergrund“ unter Kapitel 4.1.3. hingewiesen.

[34] Erfasst werden die Tatverdächtigen unabhängig davon, ob sie in Deutschland ansässig sind, also zur Wohnbevölkerung gehören. Ausschlaggebend ist der Handlungsort der tatverdächtigen Person in Deutschland.

[35] Da die Partnerschaftsgewalt eine aktuelle oder frühere Partnerschaft voraussetzt, erfolgt hier ein Vergleich mit der Bevölkerung ab 16 Jahren.

[36] Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern bzw. Zuwanderinnen umfassen alle aufgeklärten Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße), bei denen mindestens eine Person dieser Gruppe als tatverdächtig ermittelt wurde. Sofern im Folgenden die Rede von „Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen“ ist, können immer auch solche Fälle erfasst sein, bei denen weitere Tatverdächtige ermittelt wurden, die nicht zu dieser Gruppe gehören.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.12 Häufigste 15 Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen nach Straftaten(-gruppen) bei Partnerschaftsgewalt 2025*
- *4.13 Verteilung der Tatverdächtigen der Partnerschaftsgewalt 2025*

4.3.3 Alkoholeinfluss, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals „Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss“ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Abbildung 19: Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht in % 2025

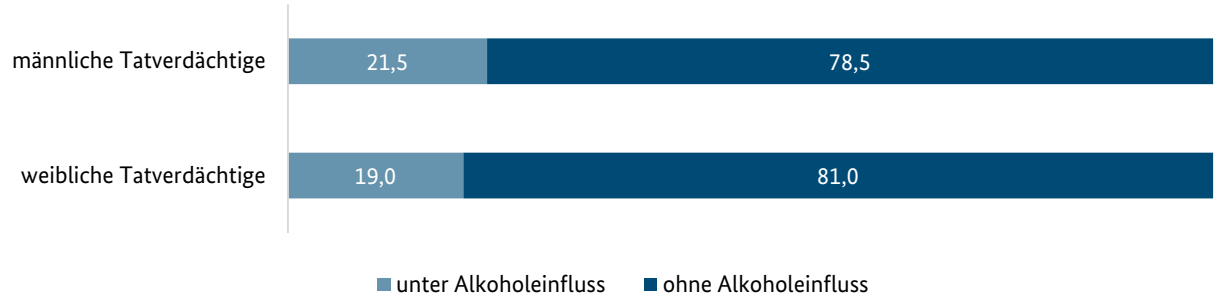

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 144.103 Tatverdächtige von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst, unter Alkoholeinfluss standen dabei insgesamt 30.169 (20,9 %).

Bei den männlichen Tatverdächtigen liegt der Anteil mit 21,5 % (24.052 von insgesamt 111.872) über dem Anteil der weiblichen Tatverdächtigen mit 19,0 % (6.117 von insgesamt 32.231).

Partnerschaftsgewalt und Alkohol

Mehrere nationale und internationale Studien deuten auf einen Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Partnerschaftsgewalt hin (Capaldi et al. 2012; Schröttle und Ansorge 2008). Tiefergehende Analysen zeigen allerdings, dass der Zusammenhang zwischen Substanzmissbrauch und Gewalt meist durch Risikofaktoren wie Beziehungsqualität, Erwerbsstatus und sonstigen Verhaltensauffälligkeiten erklärt werden kann. Alkohol wird in der Gewaltforschung daher üblicherweise nicht als Erklärungsfaktor, sondern als vermittelnder (Risiko-)Faktor betrachtet. Dies scheint für Männer und Frauen gleichermaßen zu gelten. Zusammenhänge mit sonstigen Betäubungsmitteln (Drogen- oder Medikamentenkonsum) sind bisher weniger untersucht, verschiedene Studien deuten jedoch auf einen stärkeren Effekt auf Partnerschafsgewalt hin (für einen Überblick vgl. Capaldi et al. 2012).

Das Merkmal **„als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“** ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

Abbildung 20: Anteil der polizeilich bereits in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt nach Geschlecht in % 2025

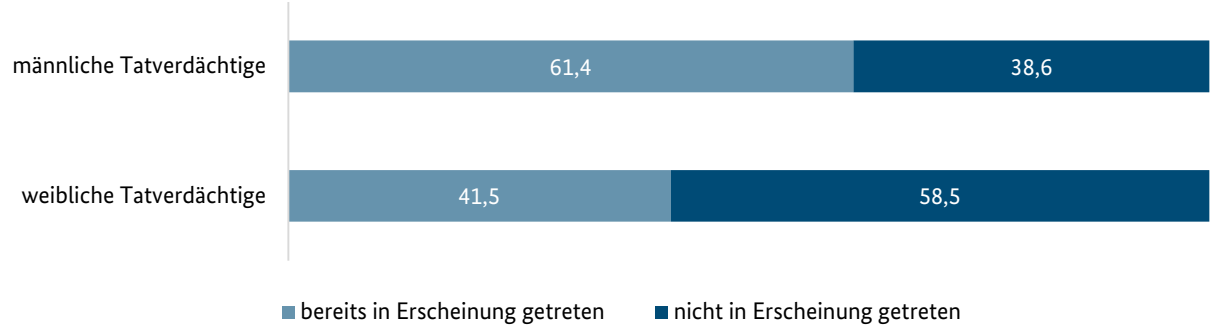

Insgesamt waren mit 56,9 % (82.035) mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt bereits polizeilich in Erscheinung getreten.

Unter den männlichen Tatverdächtigen ist der Anteil mit 61,4 % (68.650) höher als bei den weiblichen Tatverdächtigen (41,5 %; 13.385).

4.3.4 Tatverdächtige von Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB)[37]

Die Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB betrifft Fälle, in denen eine bestehende Unterhaltspflicht nicht erfüllt wird und dadurch der materielle Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Person gefährdet werden kann. Das Gesetz dient dem Schutz der Unterhaltsberechtigten vor einer Gefährdung ihres materiellen Lebensbedarfs sowie der Inanspruchnahme von Sozialleistungen wegen Hilfebedürftigkeit. Im Kontext Häuslicher Gewalt ist das Delikt insbesondere deshalb relevant, weil die Vorenthaltung finanzieller Leistungen eine Form ökonomischer Gewalt darstellen kann.

Unter ökonomischer Gewalt könnten unterschiedliche wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile verstanden werden, die indirekt oder direkt ausgeübt werden können und primär im Kontext von (Ex-)Partnerschaftsgewalt auftreten (Hellmann 2026). Neben Arbeitsverboten, alleiniger Kontrolle der Finanzen (Hellmann 2026) durch die Täterin oder den Täter ist hier auch die Verletzung der Unterhaltpflicht zu nennen. Ökonomische Gewalt kann zu **schwerwiegenden Folgen** führen - von psychischer Belastung, über finanzielle Unsicherheiten und geringerer gesellschaftlicher Teilhabe bis hin zu existenziellen Bedrohungen.

Abbildung 21: Tatverdächtige von Straftaten gem. § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) nach Geschlecht 2021-2025

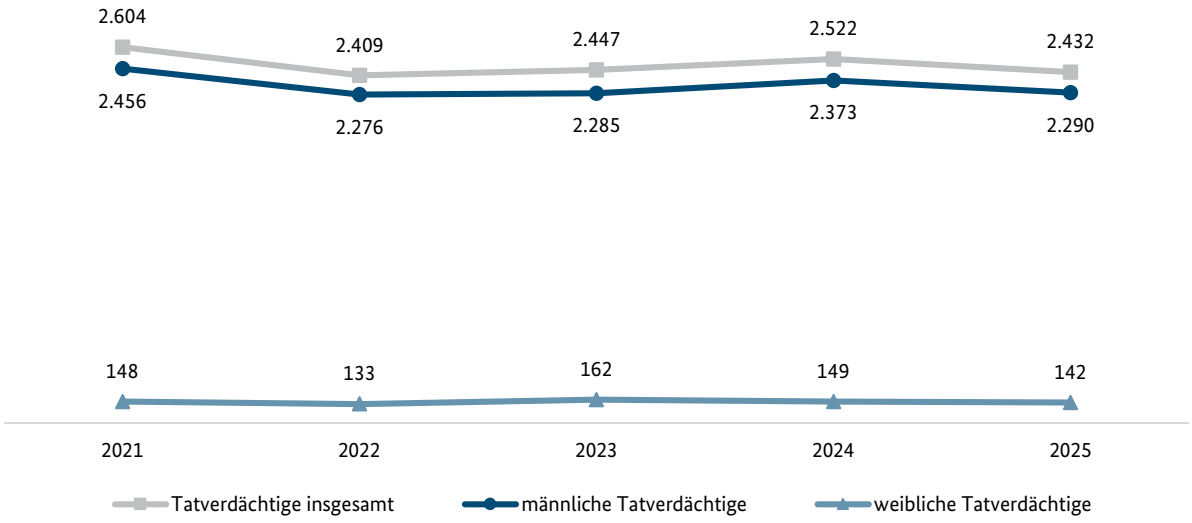

Von den im Jahr 2025 insgesamt 2.432 erfassten Tatverdächtigen nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) waren 94,2 % (2.290) männlich und 5,8 % (142) weiblich.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt um 3,6 % (2024: 2.522) zurückgegangen. Die Anzahl männlicher Tatverdächtiger hat um 3,5 % (2024: 2.373) abgenommen, die Zahl weiblicher Tatverdächtiger um 4,7 % (2024: 149).

Im Berichtsjahr 2025 waren 82,1 % (1.996) der Tatverdächtigen Deutsche, 17,9 % (436) entfielen auf Nichtdeutsche.

[37] Bei Straftaten gem. § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht erfolgt im Bericht nur eine Betrachtung der Tatverdächtigen, Opfer werden in der PKS zu diesem Delikt nicht erfasst.

Die meisten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 170 StGB waren 30 bis unter 40 Jahre alt (37,7 %; 917), gefolgt von den 40- bis unter 50-Jährigen (36,6 %; 890).

Auch in der LeSuBiA-Dunkelfeldstudie wurde ökonomische Gewalt als eine Form der psychischen Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften erfasst und betrifft Handlungen wie Geld vorenthalten, Geld verstecken oder Drohungen über finanzielle Schädigungen. Die 5-Jahresprävalenz beläuft sich bei Frauen auf 6,6 % und bei Männern auf 5,5 %. Ökonomische Gewalt innerhalb von (Ex-)Partnerschaften wird selten angezeigt. Im Vergleich zu anderen Formen der psychischen Gewalterfahrung ist bei ökonomischer Gewalt das Alter der Gewaltbetroffenen höher (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.14 Entwicklung der Tatverdächtigen bei Straftaten gem. §170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) 2021-2025*
- *4.15 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten gem. §170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) nach Alter und Geschlecht 2025*

4.3.5 Tatverdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz[38]

Das **Gewaltschutzgesetz** (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) ist bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen Rechtsgrundlage für die Anordnung gerichtlicher Maßnahmen zum Schutz des Opfers gegenüber der gewalttätigen Person. Insbesondere umfassen diese **Schutzmaßnahmen Kontakt-, Näherungs-, Belästigungs- und Wohnungsbetretungsverbote**. Gem. § 4 GewSchG wird die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter Strafe gestellt.

[38] Bei Straften gem. § 4 Gewaltschutzgesetz erfolgt im Bericht nur eine Betrachtung der Tatverdächtigen, Opfer werden in der PKS zu diesem Delikt nicht erfasst.

Abbildung 22: Tatverdächtige von Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz nach Geschlecht 2021-2025

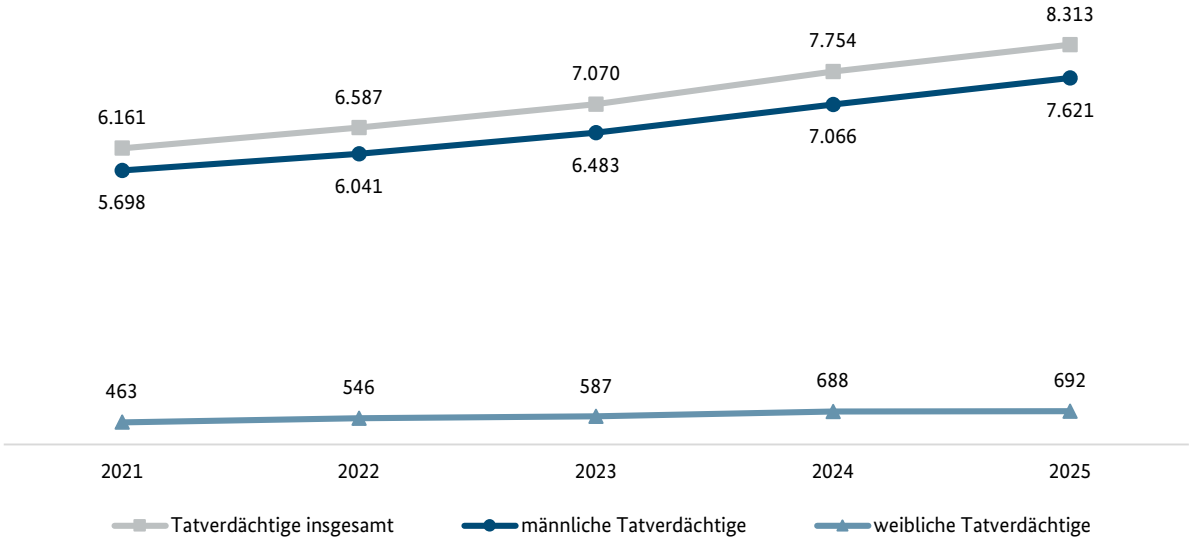

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 8.313 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz registriert, davon 91,7 % (7.621) männlichen und 8,3 % (692) weiblichen Geschlechts.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der Tatverdächtigen in diesem Bereich um 7,2 % (2024: 7.754) zugenommen (männlich: + 7,9 %, weiblich: +0,6 %). Bemerkenswert ist hierbei, dass der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr fast ausschließlich auf die Zunahme der männlichen Tatverdächtigen zurückzuführen ist.

Die meisten Tatverdächtigen nach § 4 Gewaltschutzgesetz waren 30 bis unter 40 Jahre alt (33,5 %; 2.784), gefolgt von den 40- bis unter 50-Jährigen (28,7 %; 2.382).

61,1 % der Tatverdächtigen waren Deutsche. Hier liegt der Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei 89,3 % (4.539), bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt er bei 95,4 % (3.082).

Insgesamt waren 90,5 % der Tatverdächtigen bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Bei den weiblichen Tatverdächtigen (573) ist der Anteil mit 82,8 % geringer als bei den männlichen Tatverdächtigen (6.949) mit 91,2 %.

Unter Alkoholeinfluss standen 8,6 % (716) der wegen Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz registrierten Tatverdächtigen, 8,8 % männlich (668) und 6,9 % weiblich (48).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *4.16 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz nach Alter und Geschlecht 2025*

5 Innerfamiliäre Gewalt

5.1 Opfer von Innerfamiliärer Gewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden 100.189 Opfer im Kontext der Innerfamiliären Gewalt erfasst. Der Anteil männlicher Opfer von Innerfamiliärer Gewalt liegt mit 45,3 % (45.352) unter dem Anteil der weiblichen Opfer mit 54,7 % (54.837).

Ungeachtet der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wurden in der PKS für das entsprechende Berichtsjahr 1.133.649 Opfer zu den für die vorliegende Auswertung ausgewählten Delikten[39] erfasst. 56,0 % (635.077) davon waren männlich und 44,0 % (498.572) weiblich.

8,8 % dieser Opfer wurden Opfer von Innerfamiliärer Gewalt. Bei weiblichen Opfern (11,0 %) fällt der entsprechende Anteil größer aus als bei männlichen Opfern (7,1 %).

Abbildung 23: Entwicklung der Opferzahlen von Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht 2021-2025[40]

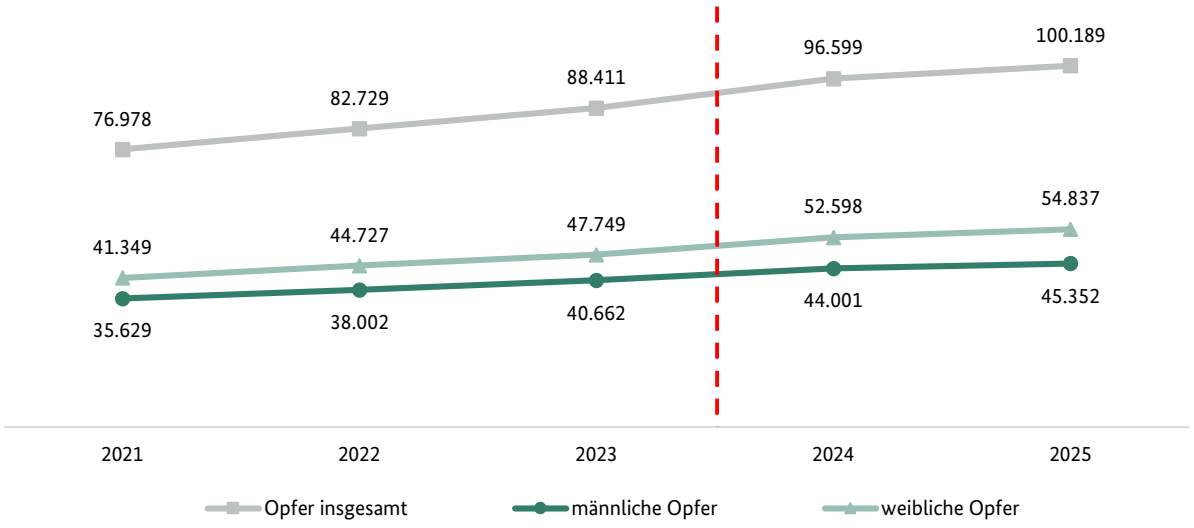

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 ist die Anzahl der Opfer Innerfamiliärer Gewalt (96.599) um 3,7 % gestiegen. Für weibliche Opfer (+4,3 %) fällt der Anstieg höher aus als für männliche Opfer (+3,1 %).

[39] Siehe Vorbemerkungen.

[40] Die Opferzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch Gesetzesänderungen ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Abbildung 24: Opfer von Innerfamiliärer Gewalt nach Delikten in % 2025

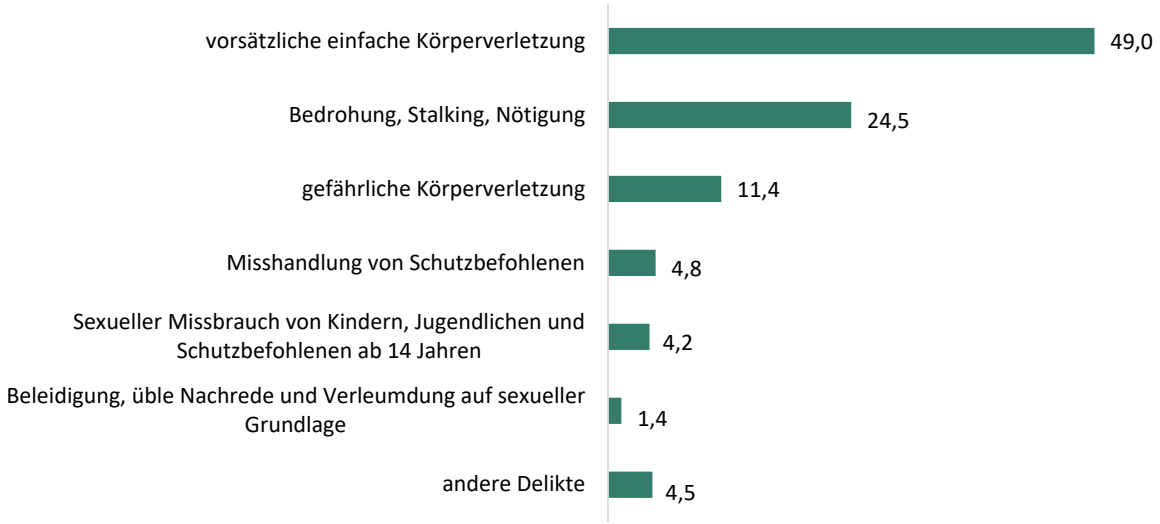

Von den 100.189 Opfern von Innerfamiliärer Gewalt wurden die meisten Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (49.141; 49,0 %), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (24.589; 24,5 %) und gefährlicher Körperverletzung (11.471; 11,4 %). Ferner wurden 4.852 (4,8 %) Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen und 4,2 % (4.238) Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren), Jugendlichen (14 Jahre bis unter 18 Jahre) und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren. Opfer von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage wurden insgesamt 1,4 % (1.391).

4,5 % (4.507) der Opfer lassen sich anderen Deliktsbereichen zuordnen. Dazu gehören 1,5 % (1.496) Opfer von Entziehung Minderjähriger, 0,9 % (898) Opfer von Freiheitsberaubung sowie 0,7 % (701) Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen. 0,4 % (417) wurden Opfer von sexueller Belästigung.

Im Deliktsbereich der Zwangsheirat wurden 65 Opfer registriert, 25 wurden Opfer einer schweren Körperverletzung. Insgesamt gab es 12 Opfer von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie 11 Opfer von Zwangsprostitution und drei Opfer von Zuhälterei. Es wurden keine Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien registriert.

Insgesamt wurden 351 Opfer von Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen erfasst, davon 122 tödlich verletzte Opfer von vollendeten Fällen[41], hiervon wiederum 67 weibliche und 55 männliche Opfer. Hinzu kommen 12 weibliche und 5 männliche getötete Opfer von vollendeter Körperverletzung mit Todesfolge. Damit wurden im Berichtsjahr 2025 insgesamt 139 Personen (60 männliche und 79 weibliche) im Kontext Innerfamiliärer Gewalt getötet. Von diesen waren 51 minderjährig (22 männliche und 29 weibliche Opfer).

Veränderungen zum Berichtsjahr 2024

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 hat sich insbesondere die Opferzahl von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage erhöht. Ebenfalls zugenommen haben die Opferzahlen von Entziehung Minderjähriger (+9,5 %; 2024: 1.366), Bedrohung, Stalking und Nötigung (+7,7 %; 2024: 22.823) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (+3,0 %; 2024: 4.712).

[41] Es wurden sieben weitere Opfer bei vollendeten Tötungsdelikten innerfamiliärer Gewalt erfasst, bei denen jedoch die Opfer vollendeter Taten eine andere Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (keine familiäre Beziehung) betrafen. Diese sieben weiteren Opfer wurden nicht (3), leicht (1) bzw. schwer verletzt (3). Ab Berichtsjahr 2024 ist diese differenzierte Betrachtung der zu vollendeten Fällen erfassten Opfer durch Auswertung des Verletzungsgrades möglich.

Verbreitung Innerfamiliäre Gewalt in Dunkelfeldstudien

Erkenntnisse zur Verbreitung Innerfamiliärer Gewalt liefert der Niedersachsensurvey des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN). In der Studie von 2022 gaben 18,0 % der Jugendlichen an, in den letzten zwölf Monaten Opfer leichter körperlicher Gewalt durch die Eltern geworden zu sein. Erfahrungen mit schwerer bzw. häufiger körperlicher Elterngewalt machten 5,9 % der Jugendlichen. Vor dem 12. Lebensjahr machten etwas mehr als ein Drittel der befragten Schülerinnen und Schüler (36,4 %) eine Erfahrung mit leichter und knapp jede siebte Schülerin oder jeder siebte Schüler (14,1 %) eine Erfahrung mit schwerer körperlicher Gewalt durch die Eltern. Deutlich häufiger als physische Gewalt berichteten die befragten Jugendlichen von psychischer Gewalterfahrung in der Kindheit (bis zwölf Jahren): 47,8 % erfuhren leichte und 37,9 % schwere bzw. häufige psychische Gewalt seitens der Eltern (Dreißigacker et al. 2023).

In der geschlechterübergreifenden Dunkelfeld-Opferbefragung LeSuBiA wurden die 16- bis 85-Jährigen nach Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gefragt. Dabei wurde deutlich, dass jede zweite Person körperliche Gewalt (Frauen: 49,3 %; Männer: 51,7 %) und rund ein Drittel psychische Gewalt (Frauen: 38,8 %, Männer: 30,7 %) seitens der Erziehungsberechtigten erfahren hat. Erfahrungen mit sexueller Gewalt seitens der Erziehungsberechtigten machten 5,0 % der Frauen und 1,9 % der Männer. Rund ein Viertel erlebte zudem Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten (Frauen: 23,7 %; Männer: 24,1 %). Ferner zeigte sich, dass die Lebenszeitprävalenzen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt durch Erziehungsberechtigte bei den Personen deutlich höher sind, die auch Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten in ihrer Kindheit und Jugend erlebt haben (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

Ebenso zeigt die Studie zu Partnerschaftsgewalt gegen Männer, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit durch die Erziehungsberechtigten weit verbreitet sind. So berichteten 77,1 % der Männer, in ihrer Kindheit psychische Gewalt durch Erziehungsberechtigte erfahren zu haben. Die häufigste Form stellte das Anschreien dar (75,5 %). Zudem gaben 72,4 % an, mindestens eine Form körperlicher Gewalt durch ihre Eltern erlebt zu haben. Am häufigsten wurde hierbei genannt, von den Eltern „eine runtergehauen“ bekommen zu haben (55,9 %) (Schemmel et al. 2024).

5.1.1 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Abbildung 25: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen bei Innerfamiliärer Gewalt 2025[42]

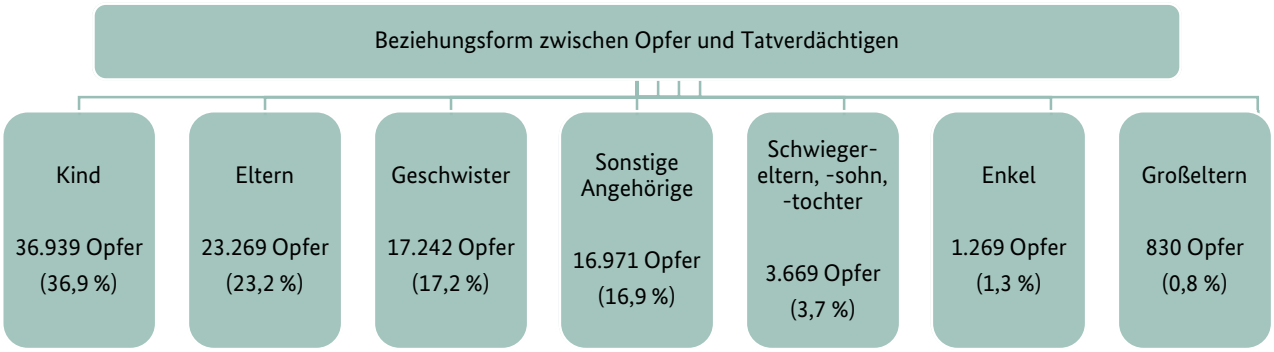

[42] Lesehilfe: Für die Erfassung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung ist die Sichtweise des Opfers maßgeblich. War das Opfer bspw. Kind der tatverdächtigen Person, wird als Beziehungsform „Kind“ ausgewiesen.

Bei den Opfern Innerfamiliärer Gewalt dominieren Kinder mit 36,9 % (36.939), gefolgt von Eltern mit 23,2 % (23.269) sowie Geschwister mit 17,2 % (17.242).

Diese Anteile variieren je nach Delikt: 37,0 % (130) der Opfer von Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen waren Eltern der tatverdächtigen Person, bei 29,9 % (105) handelte es sich um Kinder, bei 17,7 % (62) um sonstige Angehörige der tatverdächtigen Person.

Bei Bedrohung, Stalking und Nötigung lag der Anteil der betroffenen Eltern mit 26,3 % (6.471) über dem der Kinder (22,2 %; 5.458). Der Anteil der Opfer, die zum Kreis der sonstigen Angehörigen der tatverdächtigen Person gehören, lag mit 25,2 % (6.206) ebenfalls vergleichsweise hoch.

Unter den Opfern von Körperverletzungen dominierten Kinder der tatverdächtigen Person mit 35,9 % (21.778), gefolgt von Eltern mit 26,1 % (15.852).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.1 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) Innerfamiliärer Gewalt-insgesamt 2025*
- *5.2 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) Innerfamiliärer Gewalt-vollendet 2025*

5.1.2 Alter und Geschlecht

Abbildung 26: Opfer Innerfamiliärer Gewalt nach Alter und Geschlecht 2025

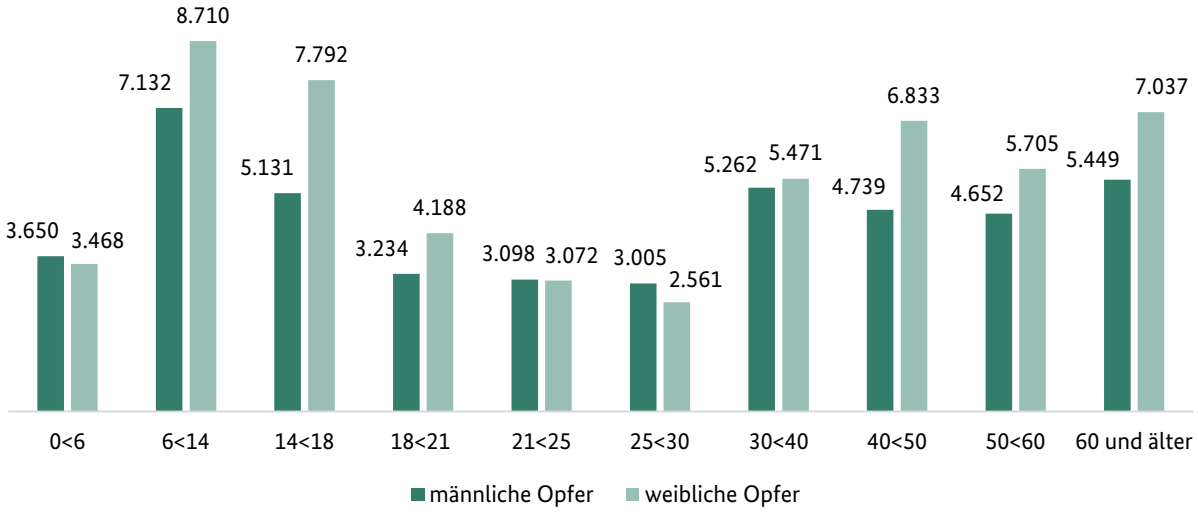

Mit Ausnahme der Altersgruppen der 0- bis unter 6-Jährigen sowie der 21- bis unter 30-Jährigen sind weibliche Opfer in allen Altersklassen stärker vertreten als männliche Opfer.

Grundsätzlich zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Opfern eine ähnliche Altersverteilung: So nimmt die Anzahl der Opfer ab 14 Jahren sowohl bei den weiblichen als auch bei den männlichen Opfern zunächst ab, sodass die Altersklasse der 25- bis unter 30-Jährigen am schwächsten besetzt ist (männlich: 3.005; weiblich: 2.561). In den älteren Altersgruppen liegt die Anzahl der Opfer wieder auf höherem Niveau. Damit zeigt sich eine deutlich andere Altersverteilung als bei den Opfern von Partnerschaftsgewalt.

Sowohl bei den weiblichen (15,9 %) als auch bei den männlichen (15,7 %) Opfern dominiert die Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen. Unter den männlichen Opfern nimmt die Altersgruppe der über 60-Jährigen (12,0 %) den zweitgrößten Anteil ein, gefolgt von den 30- bis unter 40-Jährigen (11,6 %) und den 14- bis unter 18-Jährigen (11,3 %).

Bei den weiblichen Opfern sind die Anteile bei den 14- bis unter 18-Jährigen (14,2 %) sowie bei den über 60-Jährigen (12,8 %) vergleichsweise hoch.

Werden die Anteile der Altersverteilung der Bevölkerung gegenübergestellt, fällt auf, dass sowohl der Anteil weiblicher 6- bis unter 14- Jähriger mit 7,3 % (3.093.339) als auch der Anteil männlicher 6- bis unter 14- Jähriger mit 7,9 % (3.255.856) deutlich geringer ausfällt. Gleiches gilt für die 14- bis unter 18-Jährigen, deren Anteil bei den Mädchen bei 3,6 % (1.511.932) und bei den Jungen bei 3,9 % (1.622.245) liegt. Minderjährige sind daher als Opfer Innerfamiliärer Gewalt im Vergleich zur Bevölkerungsverteilung deutlich überrepräsentiert.

Eine deutliche Unterrepräsentation findet sich dagegen bei der Altersgruppe der über 60-Jährigen: Während diese Altersgruppe in der Bevölkerung mit 28,1 % (Männer) bis 32,8 % (Frauen) den größten Anteil ausmacht, liegt der der Opfer ab 60 Jahren in der PKS lediglich bei 12,8 % (weibliche Opfer) bzw. 12,0 % (männliche Opfer).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.3 Opfer Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen 2025*

Abbildung 27: Geschlechterverteilung von Opfern Innerfamiliärer Gewalt innerhalb der Straftaten(-gruppen) in % 52025

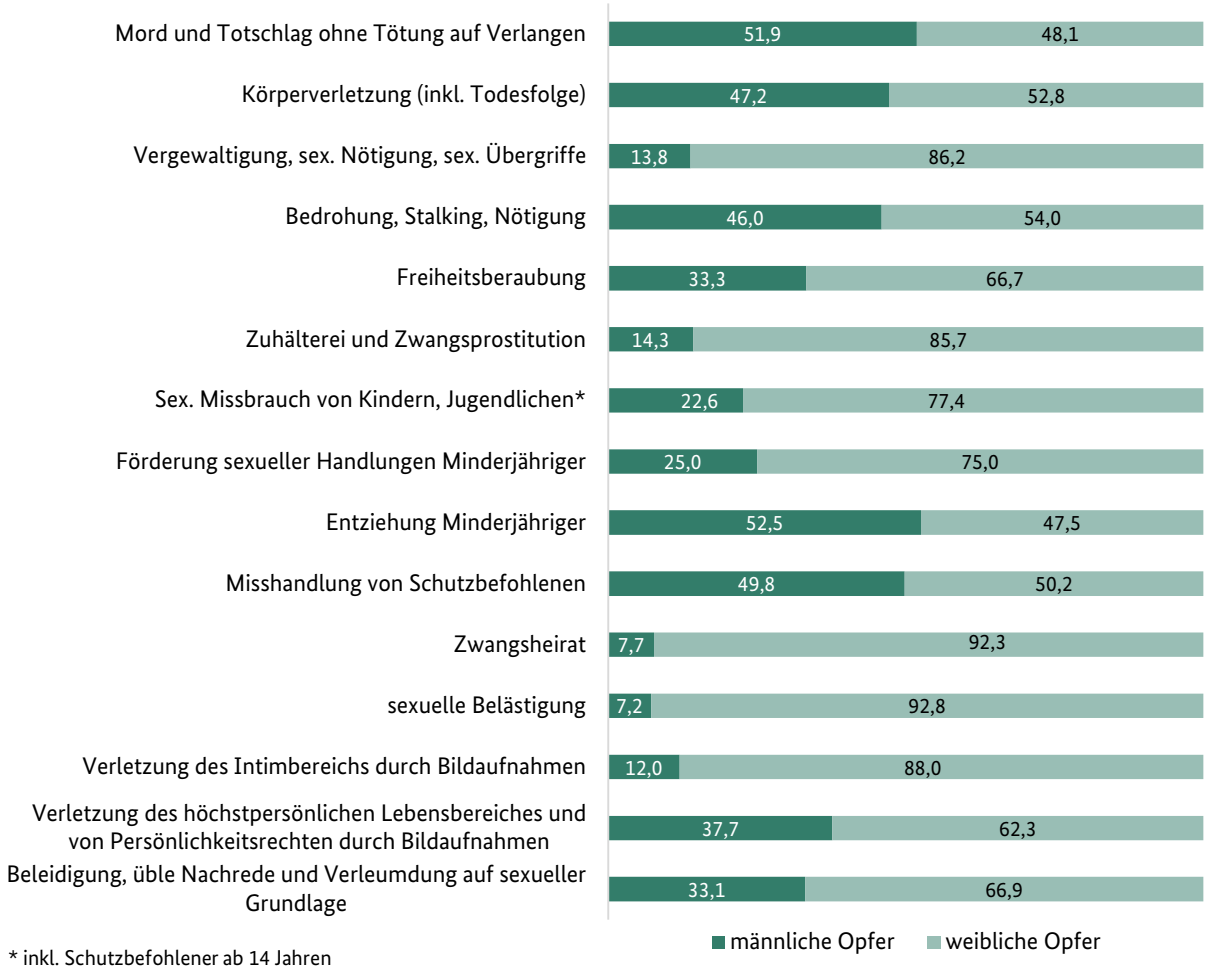

* inkl. Schutzbefohlener ab 14 Jahren

Von den im Jahr 2025 insgesamt erfassten 100.189 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Innerfamiliären Gewalt waren 54.837 (54,7 %) weiblich und 45.352 (45,3 %) männlich.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2024 zeigt sich dabei nahezu keine Veränderung des Geschlechterverhältnisses der Opfer (2024: 54,4 % weiblich; 45,6 % männlich).

Die Geschlechterverteilung variiert zwischen den Delikten deutlich: So sind von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen sowie bei den Opfern von Zwangsheirat, sexueller Belästigung und Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen überwiegend weibliche Opfer betroffen. Bei Mord und Totschlag sowie bei Entziehung Minderjähriger hingegen ist das Geschlechterverhältnis der Opfer ausgeglichen.

Abbildung 28: Anteile ausgewählter Straftaten (-gruppen) getrennt nach Geschlecht in % 2025

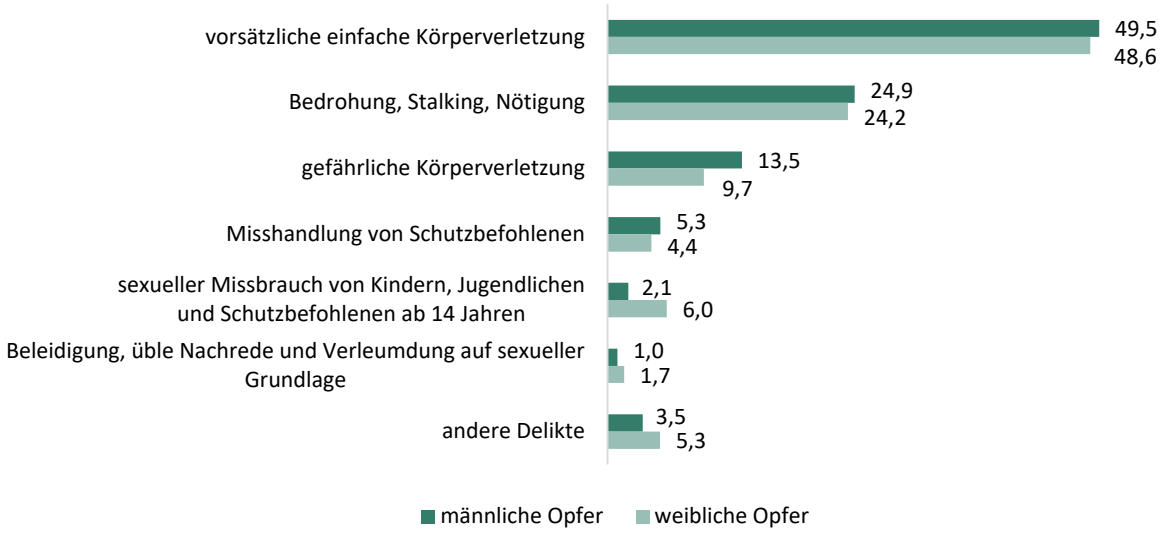

Etwa die Hälfte der weiblichen (48,6 %) und auch der männlichen Opfer (49,5 %) Innerfamiliärer Gewalt sind von einfachen Körperverletzungen betroffen, gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung mit jeweils 24,2 % (weibliche Ofer) bzw. 24,9 % (männliche Opfer). Der Anteil von gefährlichen Körperverletzungen liegt bei den männlichen Opfern mit 13,5 % etwas höher als bei den weiblichen Opfern mit 9,7 %. Bei weiblichen Opfern macht hingegen die Deliktgruppe des sexuellen Missbrauchs mit 6,0 % einen größeren Anteil aus als bei den männlichen Opfern mit 2,1 %.

Geschlecht bei Innerfamiliärer Gewalt

Studienergebnisse weisen darauf hin, dass Mädchen häufiger gewaltfrei erzogen werden als Jungen (Hellmann 2014). Gleichzeitig liegt der Anteil der durch innerfamiliäre, körperliche sexuelle Gewalt betroffenen Mädchen deutlich höher als der der Jungen: 2,2 % der befragten Mädchen und 0,4 % der befragten Jungen gaben an, seitens der Angehörigen der (erweiterten) Familie körperliche sexuelle Gewalt erlebt zu haben (Maschke und Stecher 2018). Auch Dreißigacker et al. (2023) konnten für Niedersachsen signifikante Geschlechtsunterschiede hinsichtlich elterlicher Gewalterfahrungen nachweisen. Demnach berichten Mädchen häufiger als Jungen von schweren Gewalterfahrungen durch ihre Eltern vor Vollendung des 12. Lebensjahres. Darüber hinaus zeigt sich auch für die 12-Monatsprävalenz, dass Mädchen häufiger von schweren Gewalterfahrungen durch Eltern betroffen sind. Auch in LeSuBiA konnten bei sexueller Gewalt seitens der Erziehungsberechtigten Geschlechterunterschiede beobachtet werden. Die Lebenszeitprävalenz bei Frauen liegt bei 5,0 % ebenso deutlich höher als bei Männern mit 1,9 % (Leitgöb-Guzy und Bieber 2026).

5.1.3 Staatsangehörigkeit[43]

Abbildung 29: Anteil der deutschen und nichtdeutschen Opfer bei Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht in % 2025

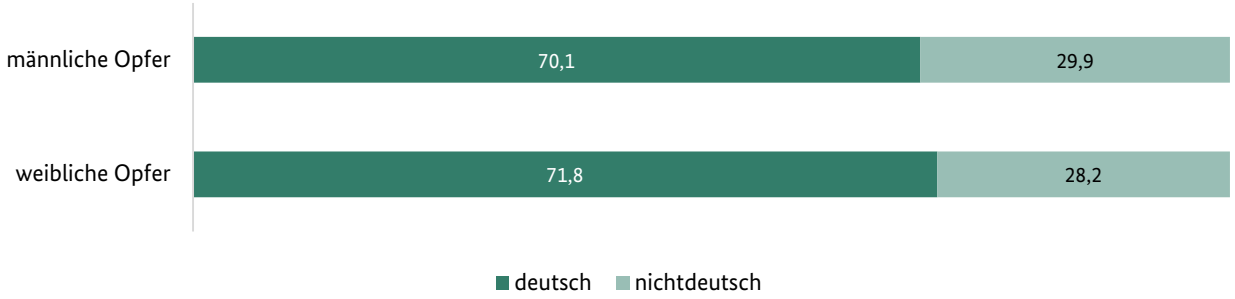

Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Innerfamiliären Gewalt waren überwiegend deutsche Staatsangehörige.[44] Ihr Anteil an allen Opfern der Innerfamiliären Gewalt lag im Jahr 2025 mit 71.172 Personen bei 71,0 % (2024: 69.086; 71,5 %). 29.017 Opfer waren Nichtdeutsche und machten damit einen Anteil von 29,0 % aller Opfer aus (2024: 27.513; 28,5 %). Der Bevölkerungsanteil nichtdeutscher Personen (ab 0 Jahren) liegt bei 14,8 %.

Die Anzahl der deutschen Opfer ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 % angestiegen, die der nichtdeutschen Opfer um 5,5 %. Der Anteil der deutschen Bevölkerung ist im Vergleichszeitraum um 0,2 % zurückgegangen, der Anteil der nichtdeutschen um 2,3 % angestiegen.

Insgesamt wurden 4.535 Opfer erfasst, die der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen[45] zugehörig sind. Sie machen somit 15,6 % aller nichtdeutschen Opfer aus. Ihre Anzahl ist bei Innerfamiliärer Gewalt im Vergleich zum Vorjahr um 13,2 % gesunken.

Im Berichtsjahr 2025 wurden bei Innerfamiliärer Gewalt insgesamt 3.192 aufgeklärte Fälle registriert, bei denen sowohl mindestens ein Opfer als auch mindestens eine tatverdächtige Person der Gruppe der Zuwanderer angehörte. Zu diesen Fällen wurden 3.817 zugewanderte Opfer registriert. Der Anteil weiblicher Opfer betrug dabei 53,4 % (2.037), der Anteil männlicher Opfer 46,6 % (1.780).

Nach den deutschen Opfern nehmen syrische Opfer (4,3 %; 4.291) den zweitgrößten Anteil an allen Opfern ein. Türkische (4,1 %; 4.086), ukrainische (2,2 % 2.166), afghanische (1,8 %; 1.836), polnische (1,5 %; 1.545) und irakische (1,4 %; 1.357) Opfer folgen in absteigender Reihenfolge.

[43] Ergänzend wird auf die Ausführungen im gelben Infokasten „Partnerschaftsgewalt und Migrationshintergrund“ unter Kapitel 4.1.3. hingewiesen.
[44] Enthalten sind auch nicht in Deutschland ansässige Opfer. Entscheidend ist, dass der Tatort in Deutschland lag.
[45] Personen, die in der PKS mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“, oder „unerlaubter Aufenthalt“ erfasst werden.

Abbildung 30 Anteile ausgewählter Straftaten (-gruppen) getrennt nach Staatsangehörigkeit in % 2025

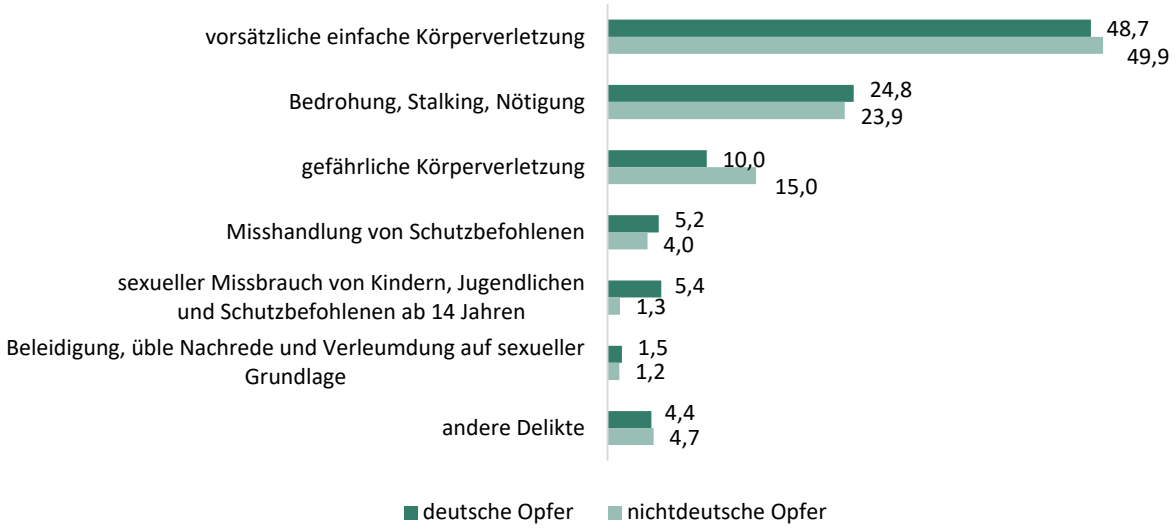

Bei den deutschen und nichtdeutschen Opfern zeigen sich bezüglich der Deliktverteilung nur leichte Unterschiede. Während sowohl bei deutschen (48,7 %) als auch bei nichtdeutschen Opfern (49,9 %) jeweils die einfache Körperverletzung gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (deutsch: 24,8 %; nichtdeutsch: 23,9 %) dominiert, macht die gefährliche Körperverletzung bei deutschen Opfern mit 10,0 % (7.123) einen kleineren Anteil aus als bei den nichtdeutschen Opfern (15,0 %; 4.348). Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren nehmen unter deutschen Opfern mit 5,4 % einen größeren Anteil ein als unter nichtdeutschen Opfern (1,3 %).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.4 Häufigste 15 Staatsangehörigkeiten der Opfer Innerfamiliärer Gewalt nach Straftaten(-gruppen) 2025*
- *5.5 Verteilung der Opfer Innerfamiliärer Gewalt 2025*

5.1.4 Im gemeinsamen Haushalt lebend

Von allen 100.189 Opfern von versuchter und vollendeter Innerfamiliärer Gewalt lebten 54,3 % (54.448) mit dem bzw. der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt. Davon waren 57,3 % (31.219) der Opfer weiblich und 42,7 % (23.229) männlich. Damit hat sich der Anteil der Opfer, der zum Tatzeitpunkt mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte geringfügig erhöht.

Von den Opfern, die zum Tatzeitpunkt mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, waren 50,6 % (27.549) Kinder der tatverdächtigen Person. 28,4 % (15.443) der Opfer waren Eltern der tatverdächtigen Person, 13,3 % (7.240) der Opfer waren Geschwister. 1,0 % (550) der Opfer gaben an, Schwiegereltern, -sohn oder -tochter zu sein und 0,7 % (377) waren Enkel der tatverdächtigen Person. Insgesamt 5,3 % (2.903) der Opfer waren sonstige Angehörige der tatverdächtigen Person.

Nach einzelnen Delikten betrachtet zeigt sich, dass 88,3 % (4.286) der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen im gemeinsamen Haushalt mit

der tatverdächtigen Person lebten. Auch bei dem Delikt der Körperverletzung mit Todesfolge (76,5 %; 16), der Zwangsheirat (73,8 %; 48), der Entziehung Minderjähriger (64,6 %; 966) sowie sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren (64,3 %; 2.725) ist der Anteil der Opfer, die mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebten, vergleichsweise hoch. Opfer von Bedrohung, Stalking und Nötigung hingegen lebten in nur 32,1 % (7.883), Opfer von sexueller Belästigung zu 36,9 % (154), Opfer von Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen zu 29,2 % (486), Opfer von Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage zu 26,7 % (1.391) im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.6 Im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebende Opfer bei innerfamiliärer Gewalt 2025*

5.1.5 Behinderung, Gebrechlichkeit und Alkoholkonsum

Tabelle 3: Opfer mit den Merkmalen Behinderung, Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung sowie Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss bei Innerfamiliärer Gewalt[46] 2025

Opferspezifik	Insgesamt	männlich		weiblich	
		absolut	%	absolut	%
Behinderung (körperlich/geistig)	573	293	51,1	280	48,9
Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung	1.406	562	40,0	844	60,0
Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss	647	405	62,6	242	37,4

Von den im Jahr 2025 erfassten 100.189 Opfern von Innerfamiliärer Gewalt wurden 0,6 % (573) im Zusammenhang mit dem Merkmal körperliche/geistige Behinderung und 1,4 % (1.406) im Zusammenhang mit dem Merkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung Opfer.

Insgesamt 0,6 % (647) der Opfer standen zum Tatzeitpunkt unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss, welcher für die Tat (mit-)auslösend war. Davon wiederum stand mit 86,9 % (562) die Mehrheit unter Alkoholeinfluss, 11,7 % (76) unter Drogeneinfluss und 1,4 % (9) unter Medikamenteneinfluss.

Sowohl bei den Personen, die aufgrund einer Behinderung Opfer wurden, als auch bei den Opfern, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss standen, war der Anteil der männlichen Opfer größer als der Anteil der weiblichen Opfer. Bei Opfern, die das Merkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung hatten, war der Anteil der weiblichen Opfer größer als der Anteil der männlichen Opfer.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Opfer, bei denen die körperliche/geistige Behinderung mitursächlich für die Straftat war, um 5,6 % verringert (2024: 607), die Anzahl der Opfer mit dem Merkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung hat um 5,4 % ebenfalls abgenommen (2024: 1.487). Die Anzahl der Opfer, die zum Tatzeitpunkt unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss standen, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 21,2 % deutlich erhöht (2024: 534).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.7 Opfer von Innerfamiliärer Gewalt unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss 2025*

[46] Zur Definition der Merkmale Behinderung, Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung sowie Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss siehe gelber Infokasten in Kapitel 2.1.5.

5.2 Informationen zum Fall

Sowohl die Informationen zur Tatörtlichkeit als auch zur Tatbegehung mit „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (TMI)“ werden in der PKS fallbezogen erfasst. Sie liefern damit Angaben unabhängig davon, ob ein Fall aufgeklärt wurde, also ob mindestens eine tatverdächtige Person mit rechtmäßigen Personalien ermittelt werden konnte. Zu den in der PKS erfassten Fällen können auch Daten zu den dabei betroffenen Opfern ausgewertet werden.

5.2.1 Tatörtlichkeiten[47]

Fälle der Innerfamiliären Gewalt finden mit 68,9 % (60.721) überwiegend in einer Wohnung oder im Haus[48] statt. Nur 8,6 % (7.549) der Fälle werden außerhalb geschlossener Räume[49] verübt. Bei anderen Tatörtlichkeiten[50] insgesamt wurden 22,5 % (19.815) der Fälle erfasst.

Die Tatörtlichkeit Wohnung/Haus ist bei Fällen von Körperverletzung mit Todesfolge mit 82,4 % (14) am häufigsten vertreten. In absteigender Reihenfolge der Anteile folgen die Freiheitsberaubung mit 77,0 % (594), die vorsätzliche, einfache Körperverletzung mit 74,5 % (33.430), die Misshandlung von Schutzbefohlenen 73,4 % (2.861), Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen mit 71,9 % (218) und der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren mit 71,4 % (2.744).

Außerhalb geschlossener Räume sind mit einem Anteil von 11,0 % (138) die Fälle von Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage, sowie mit 10,9 % (33) die Fälle bei Mord und Totschlag ohne Tötung auf Verlangen am häufigsten erfasst, gefolgt von gefährlicher und schwerer Körperverletzung mit 10,8 % (1.081) sowie Bedrohung, Stalking, Nötigung mit 9,9 % (2.027).[51]

Die bei Innerfamiliärer Gewalt erfassten Deliktsgruppen werden – wenn die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung unberücksichtigt bleibt – zu 30,4 % (304.838) in Wohnungen/Häusern begangen, zu 29,7 % (297.700) an den genannten Tatörtlichkeiten außerhalb geschlossener Räume und zu 39,9 % (400.299) an anderen Tatörtlichkeiten. Die Tatörtlichkeit Wohnung ist hier bei Misshandlung von Schutzbefohlenen mit 62,4 % (3.120), gefolgt von Freiheitsberaubung mit 53,2 % (2.772) am häufigsten vertreten, die Tatörtlichkeiten außerhalb von geschlossenen Räumen mit 40,6 % (62.918) bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, gefolgt von 30,8 % (91.667) bei Bedrohung, Stalking, Nötigung und andere Tatörtlichkeiten mit 60,7 % (682) bei Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, gefolgt von sexueller Belästigung mit 58,3 % (11.660) erfasst.

---

47 Zur Definition von Tatörtlichkeiten in der PKS siehe gelber Infokasten unter Kapitel 2.2.1.

48 **Wohnung/Haus**: Einfamilienhaus (auch Reihenhaus/Doppelhaushälfte), Mehrfamilienhaus/Wohnblock, sonstige Wohnung.

49 **Außerhalb geschlossener Räume**: Park und Grünanlagen, Schwimmbad, Badestelle, Haltestelle für ÖPV (öffentlicher Personenverkehr) außerhalb des Bahnhofs, Bahnsteig, sonstige TÖ Bahnhof, Bahnanlage, Flughafen,-platz, Hafen, BAB einschl. Rastanlage und Parkplätze, Parkhaus/Tiefgarage, sonstiger Parkplatz, sonstige öffentliche Straße, Weg, Platz (ohne Park und Grünanlage sowie Verkehrseinrichtung/-bereich).

50 **Andere Tatörtlichkeiten**: Einrichtungen der Strafverfolgung/-vollzug, Bildungswesen, Religiöse Einrichtung und Friedhof, Dienstleistungs- und handwerkliche Einrichtung, Soziale und caritative Einrichtung, Sport- und Freizeiteinrichtung (ohne Park und Grünanlagen, Schwimmbad und Badestelle), Verkehrsmittel im ÖPV, Boden-, Kellerraum und Waschküche, Neu- (überwiegend unbezogen), Rohbau und Baustelle, Sonstige Tatörtlichkeit

51 Unberücksichtigt sind hier die Anteile von Freiheitsberaubung, Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.8 Tatörtlichkeit bei Innerfamiliärer Gewalt 2025*

5.2.2 Tatmittel Internet

Abbildung 31: Fall- und Opferzahlen von sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Stalking und Nötigung und Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung auf sexueller Grundlage mit Tatmittel Internet (TMI)[52] 2025

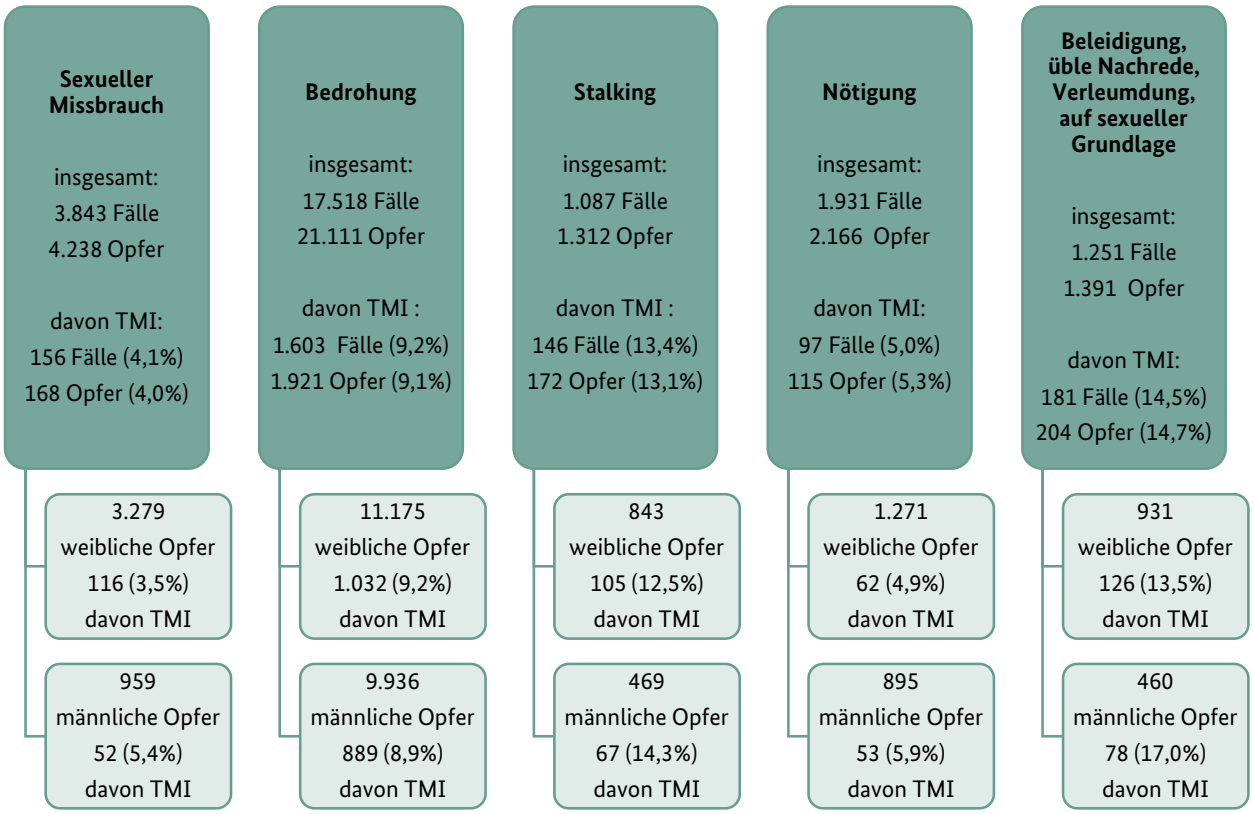

Durch die neu aufgenommenen Delikte ab dem Berichtsjahr 2024 wurde auch die Betrachtung der mittels TMI begangenen Straftaten ausgeweitet.

Die Anteile der Opfer von sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Stalking, Nötigung und Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage mittels Internet und/oder IT-Geräte unterscheiden sich je nach Delikt. Bei Opfern von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage liegt ihr Anteil mit 14,7 % am höchsten, gefolgt von Stalking mit 13,1 %, Bedrohung mit 9,1 %, Nötigung (5,3 %) und sexuellem Missbrauch (4,0 %).

Grundsätzlich sind die absoluten Opferzahlen aller hier betrachteten Delikte sowohl bei Fällen mit als auch bei Fällen ohne TMI bei weiblichen Opfern höher als bei männlichen Opfern. Im Vergleich beider Geschlechter zeigt sich jedoch, dass der Anteil der Opfer von mittels TMI begangener Taten an allen erfassten Opfern des gleichen Geschlechts unterschiedlich ausfällt. So liegt der Anteil der männlichen Opfer von mittels TMI begangenen Taten bei

[52] Zur Definition des Tatmittel Internets siehe gelber Infokasten unter Kapitel 4.2.2.

den betrachteten Delikten überwiegend über dem Anteil der weiblichen Opfer von mittels TMI begangenen Taten. Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede bei Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage: Hier liegt der Anteil bei männlichen Opfern bei 17,0 % und der Anteil bei weiblichen Opfern bei 13,5 %. Auch bei Opfern von Stalking liegt der Anteil bei männlichen Opfern (14,3 %) etwas über dem der weiblichen Opfer (12,5 %). Lediglich bei Opfern von Bedrohung ist das Verhältnis umgekehrt: Hier liegt der Anteil bei weiblichen Opfern (9,2 %) leicht über dem Niveau der männlichen Opfer (8,9 %).

Tabelle 4: Opferzahlen von sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Stalking, Nötigung und Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage insgesamt und Anteil mit Tatmittel Internet (TMI) bei Innerfamiliärer Gewalt 2021-2025

Delikte	2021	2022	2023	2024	2025
Nötigung § 240 StGB	2.042	1.868	1.828	2.009	2.166
davon TMI	4,0 %	3,2 %	4,2 %	5,0 %	5,3 %
Bedrohung § 241 StGB[53]	14.082	16.313	18.033	19.535	21.111
davon TMI	5,3 %	6,6 %	7,2 %	8,0 %	9,1 %
Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	931	968	1.078	1.279	1.312
davon TMI	8,6 %	8,4 %	11,0 %	12,5 %	13,1 %
Sexueller Missbrauch (von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren)[54]	4.056	3.797	3.874	4.206	4.238
davon TMI	3,6 %	4,5 %	4,9 %	4,9 %	4,0 %
Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage[55]	-	-	-	1.233	1.391
davon TMI	-	-	-	9,7 %	14,7 %

Sowohl bei den Opfern von Nötigung (+0,3 Prozentpunkte) als auch bei den Opfern von Nachstellung (+0,6 Prozentpunkte) und Bedrohung (+1,1 Prozentpunkte) hat sich 2025 der Anteil der Opfer, die von

[53] Mitursächlich für diesen Anstieg dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 StGB sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für 2021 hatte. Aufgrund der inhaltlichen Änderung des PKS-Schlüssels 232300 (Bedrohung) ist die Vergleichbarkeit mit den Folgejahren nur eingeschränkt gegeben.

[54] Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (in Kraft getreten am 1. Juli 2021) enthält u.a. Verschärfungen des Strafrechts durch Einfügungen und inhaltliche Änderungen. Dementsprechend wurden die §§ 176 bis 176d und 184l StGB im PKS-Straftatenkatalog neu verschlüsselt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist ab 2022 nicht gegeben.

[55] Seit dem 01.01.2024 werden zu diesen Delikten Opferinformationen erfasst. Um einen Vergleich zum Vorjahr zu ermöglichen, erfolgt die Aufnahme dieser Delikte in das Lagebild erstmalig zum Berichtsjahr 2025.

Fällen mithilfe des Tatmittels Internets betroffen waren, im Vorjahresvergleich erhöht. Der entsprechende Anteil bei Opfern von Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage ist 2025 mit einer Zunahme von 5,0 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr deutlicher gestiegen. Bei Opfern von sexuellem Missbrauch ist der Anteil an Opfern, die bei Fällen unter Zuhilfenahme des Tatmittels Internet registriert wurden, 2025 im Vergleich zum Vorjahr gesunken (-0,9 Prozentpunkte).

Im zeitlichen Verlauf der letzten fünf Jahre zeigt sich bei den betrachteten Deliktsgruppen – ausgenommen sind die neu aufgenommenen Delikte ab dem Berichtsjahr 2024 – jeweils ein Anstieg des Anteils der Opfer, die Opfer von Fällen mit Tatmittel Internet wurden. Insbesondere bei Stalking (+4,5 Prozentpunkte) und bei Bedrohung (+3,8 Prozentpunkte) hat der Anteil deutlich zugenommen. Hier sind Steigerungsraten von über 100 % zu beobachten.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.9 Entwicklung Fälle und Opfer von sexuellem Missbrauch, Bedrohung, Stalking und Nötigung Innerfamiliärer Gewalt mit Tatmittel Internet 2025*

5.3 Tatverdächtige von Innerfamiliärer Gewalt

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Kontext der Innerfamiliären Gewalt insgesamt 80.866 Tatverdächtige erfasst. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger liegt dabei mit 71,3 % (57.642) um 8,5 Prozentpunkte niedriger, der der weiblichen Tatverdächtigen mit 28,7 % (23.224) um 8,5 Prozentpunkte höher als bei den Delikten insgesamt. Gemessen an allen Tatverdächtigen der betrachteten Delikte [56] (717.081) wurden insgesamt 11,3 % Tatverdächtige im Kontext der Innerfamiliären Gewalt registriert. Bei männlichen Tatverdächtigen (10,1 %) fällt der entsprechende Anteil kleiner aus als bei weiblichen Tatverdächtigen (16,0 %).

Abbildung 32: Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht 2021-2025[57]

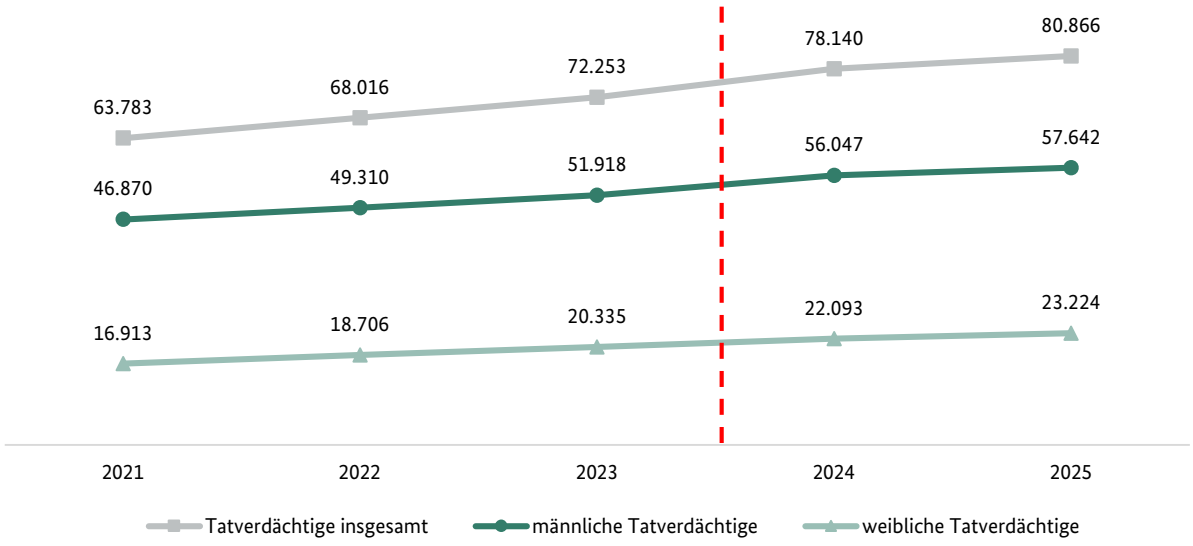

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (78.140) ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt um 3,5 % gestiegen. Für männliche Tatverdächtige (2,8 %) fällt der Anstieg geringer aus als für weibliche Tatverdächtige (5,1 %).

[56] Siehe Vorbemerkungen.

[57] Die Tatverdächtigenzahlen ab 2024 sind durch die Erweiterung des Deliktskanon mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar, dies wird durch die rote gestrichelte Linie verdeutlicht. Weitere Informationen dazu finden sich in den Vorbemerkungen. Durch Gesetzesänderungen ist die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres 2021 mit den Folgejahren ebenfalls eingeschränkt. Weitere Informationen dazu ebenfalls in den Vorbemerkungen.

Täterinnen und Täter von Innerfamiliärer Gewalt

Als Täterinnen und Täter Häuslicher Gewalt identifiziert Hellmann (2014) vornehmlich (Stief-)Väter, Partner und Partnerinnen, (Stief-)Mütter und (Stief-)Brüder. Die Ergebnisse zeigen, dass Männer zwar häufiger als Täter auftreten, Frauen jedoch – insbesondere in Form von Müttern oder Stiefmüttern – nicht unerheblich beteiligt sind. Zudem ist auffällig, dass auch Geschwister als Täterinnen und Täter Innerfamiliärer Gewalt eine Rolle spielen, was auf eine häufig vernachlässigte Form von Geschwistergewalt verweist.

Die SPEAK-Studie aus dem Jahr 2016, die Schülerinnen und Schüler der neunten und zehnten Jahrgangsstufe an allgemeinbildenden Schulen in Hessen befragte, fand heraus, dass von 3 % der Betroffenen ein Angehöriger der (erweiterten) Familie als Täterin bzw. Täter sexualisierter Gewalt genannt wurde.

In der LeSuBiA-Studie wurden im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, digitaler Gewalt und Stalking verschiedene Tätertypen erfasst, darunter auch Familienmitglieder (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern, Kinder). Die Ergebnisse zeigen, dass Familienmitglieder bei sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt vergleichsweise selten als Täterinnen oder Täter genannt wurden. Dies traf auf 2,6 % der weiblichen und 2,1 % der männlichen Betroffenen zu. Noch seltener wurden Familienmitglieder bei sexuellen Belästigungen mit Körperkontakt genannt (weibliche Betroffene: 1,2 %; männliche Betroffene: 0,2 %). Sexuelle Übergriffe durch Familienmitglieder berichteten 2,4 % der weiblichen Betroffenen (männliche Betroffene: 0%).
Bei Stalking traten Familienmitglieder etwas häufiger als Täterinnen oder Täter in Erscheinung: So gaben 3,4 % der weiblichen und 6,2 % der männlichen Betroffenen an, von einem Familienmitglied gestalkt worden zu sein. Auch bei digitaler Gewalt spielten Familienmitglieder nur eine untergeordnete Rolle: Bei 4,1 % der betroffenen Frauen und 2,3 % der betroffenen Männer wurden Familienmitglieder als Täterinnen oder Täter genannt.

5.3.1 Alter und Geschlecht

Abbildung 33: Tatverdächtige Innerfamiliärer Gewalt nach Alter und Geschlecht 2025

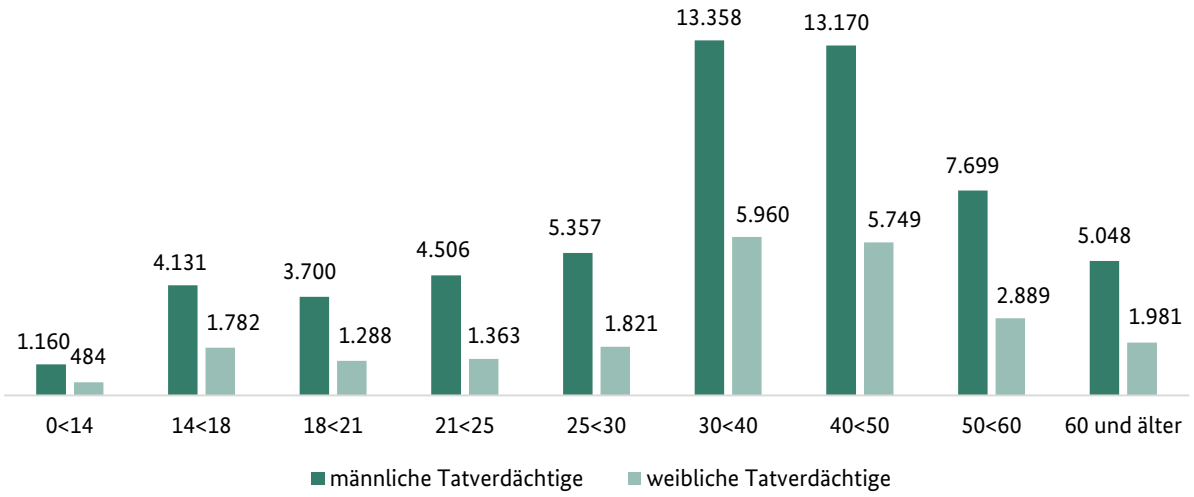

Männliche Tatverdächtige werden in allen Altersgruppen häufiger erfasst als weibliche Tatverdächtige. Dabei zeigt sich bei den weiblichen und bei den männlichen Tatverdächtigen eine ähnliche Verteilung der Altersklassen, die den Höhepunkt bei der Altersgruppe der 30- bis unter 40-Jährigen erreicht.

Unter den männlichen Tatverdächtigen macht diese Altersgruppe 23,0 % aus, unter den weiblichen Tatverdächtigen 25,6 %.

Bei einem Großteil von 84,7 % der Tatverdächtigen handelte es sich um Erwachsene ab 21 Jahren (68.494), davon 71,2 % Männer (48.798) und 28,8 % Frauen (19.696). Unter den weiblichen Tatverdächtigen entspricht der Anteil der Frauen ab 21 Jahren 84,8 %, bei den männlichen Tatverdächtigen machen Männer ab 21 Jahren 84,7 % aus.

Eine Gegenüberstellung mit der Altersverteilung in der Bevölkerung insgesamt zeigt, dass der Anteil von Frauen zwischen 30 bis unter 40 Jahren bei 12,5 %. (5.311.361), der Anteil der Männer bei 13,6 % (5.602.733) und damit deutlich niedriger liegt, als die entsprechende Altersgruppe unter den Tatverdächtigen. Erwachsene Frauen ab 21 Jahren machen 81,2 % (34.372.860) der weiblichen Bevölkerung aus, Männer ab 21 Jahren 79,5 % (32.775.022) der männlichen Bevölkerung.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.10 Tatverdächtige Innerfamiliärer Gewalt nach Beziehung zum Opfer in den jeweiligen Altersklassen 2025*
- *5.11 Tatverdächtige Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht, Altersklassen und Straftatengruppen 2025*

5.3.2 Staatsangehörigkeit[58]

Abbildung 34: Anteil der deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht in % 2025

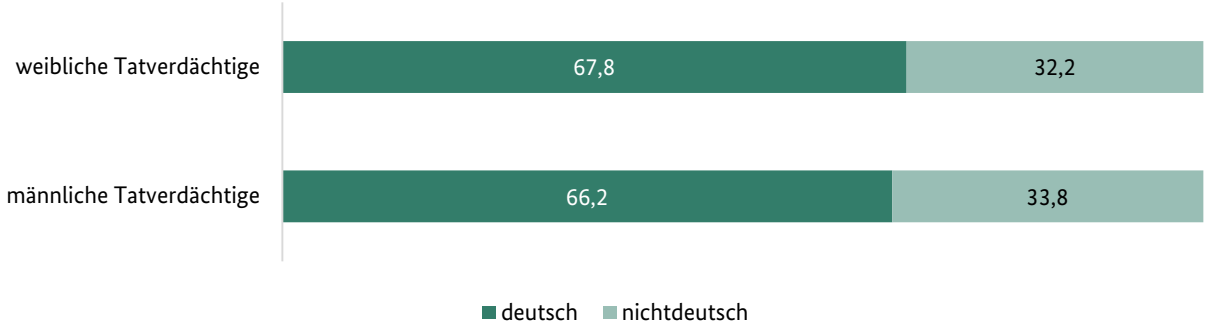

Unter männlichen Tatverdächtigen[59] ist der Anteil der Deutschen mit 66,2 % etwas niedriger als unter den weiblichen Tatverdächtigen mit 67,8 %. Entsprechend sind Nichtdeutsche unter den männlichen Tatverdächtigen mit 33,8 % etwas häufiger vertreten als unter den weiblichen Tatverdächtigen (32,2 %).

Die 80.866 registrierten Tatverdächtigen von vollendeten und versuchten Delikten der Innerfamiliären Gewalt waren zu 66,7 % (53.962) deutsche Tatverdächtige. Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag hier bei 70,8 % (38.206), derjenige der weiblichen Tatverdächtigen bei 29,2 % (15.756). Dementsprechend sind 33,4 % (26.977) aller Tatverdächtigen Nichtdeutsche. Männliche Tatverdächtige nehmen in dieser Gruppe einen Anteil von 72,3 % (19.492) und weibliche Tatverdächtige 27,7 % (7.485) aller nichtdeutschen Tatverdächtigen ein.

[58] Ergänzend wird auf die Ausführungen im gelben Infokasten „Partnerschaftsgewalt und Migrationshintergrund“ unter Kapitel 4.1.3. hingewiesen.
[59] Erfasst werden die Tatverdächtigen unabhängig davon, ob sie in Deutschland ansässig sind, also zur Wohnbevölkerung gehören. Ausschlaggebend ist der Handlungsort der tatverdächtigen Person in Deutschland.

Bezogen auf die Bevölkerung liegt der Anteil der nichtdeutschen Personen (ab 0 Jahren) bei 14,8 %.

Die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 % (2024: 52.775) gestiegen, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlicher um 6,1 % (2024: 25.437).

Türkische Tatverdächtige sind mit einem Anteil von 5,5 % (4.444) nach deutschen Tatverdächtigen am häufigsten vertreten, gefolgt von syrischen (4,4 %; 3.524) und ukrainischen (2,1 %; 1.726) Tatverdächtigen. Weiterhin stellen afghanische (1,9 %; 1.559), polnische (1,7 %; 1.356) und rumänische Tatverdächtige (1,5 %; 1.244) in absteigender Reihenfolge die größten Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen.

5.786 Tatverdächtige lassen sich der Gruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer[60] zuordnen. Damit ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt, die der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen zuzuordnen waren, im Vergleich zum Vorjahr um 8,0% gestiegen (2024: 5.355).

Insgesamt wurden 3.192 aufgeklärte Fälle registriert, bei denen sowohl mindestens ein Opfer als auch mindestens eine tatverdächtige Person der Gruppe der Zuwanderer und Zuwanderinnen angehörte. Zu diesen Fällen wurden 3.175 zugewanderte Tatverdächtige erfasst. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen betrug dabei 25,8 % (819), der der männlichen Tatverdächtigen 74,2 % (2.356).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- *5.12 Häufigste 15 Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen Innerfamiliärer Gewalt nach Straftaten(-gruppen) 2025*
- *5.13 Verteilung der Tatverdächtigen der Innerfamiliären Gewalt 2025*

[60] Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern bzw. Zuwanderinnen umfassen alle aufgeklärten Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) bei denen mindestens eine Person dieser Gruppe als tatverdächtig ermittelt wurde. Sofern im Folgenden die Rede von „Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen“ ist, können immer auch solche Fälle erfasst sein, bei denen weitere Tatverdächtige ermittelt wurden, die nicht zu dieser Gruppe gehören.

5.3.3 Alkoholeinfluss, bereits polizeilich in Erscheinung getreten

Abbildung 35: Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht in % 2025

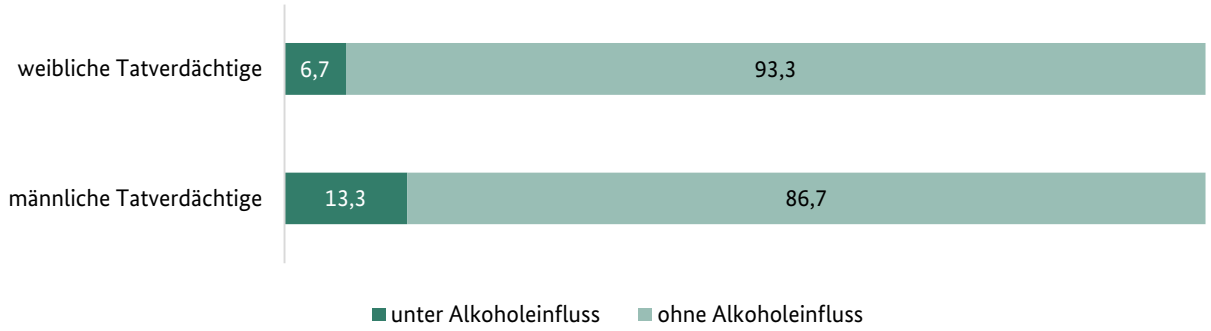

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 80.866 Tatverdächtige von vollendeten und versuchten Delikten der Innerfamiliären Gewalt erfasst, unter Alkoholeinfluss standen dabei 11,4 % (9.235). Bei den männlichen Tatverdächtigen lag der Anteil mit 13,3 % (7.685 von den insgesamt 57.642 männlichen Tatverdächtigen Innerfamiliärer Gewalt) etwa doppelt so hoch wie bei den weiblichen Tatverdächtigen mit 6,7 % (1.550 von insgesamt 23.224 weiblichen Tatverdächtigen Innerfamiliärer Gewalt).

Zusammenhang zwischen Innerfamiliärer Gewalt und Alkoholkonsum

Verschiedene Studien belegen einen Zusammenhang zwischen Innerfamiliärer Gewalt und Alkoholkonsum bzw. -missbrauch. Laut Hellmann (2014) berichten viele betroffene Kinder und Jugendliche, dass in Gewaltsituationen ein oder mehrere Familienmitglieder unter Alkoholeinfluss standen. Insbesondere bei körperlicher und sexueller Gewalt ist der Anteil alkoholisiert agierender Täterinnen und Täter hoch.

Besonders gefährdet sind Kinder in Familien mit suchtkranken Eltern – sie erleben nicht nur häufiger Gewalt, sondern auch emotionale Vernachlässigung. Gleichzeitig kann Innerfamiliäre Gewalt auch zu erhöhtem Substanzmissbrauch bei Betroffenen führen – insbesondere Jugendliche entwickeln häufiger riskante Konsummuster als Bewältigungsstrategie (BAJ 2012).

Abbildung 36: Anteil der bereits polizeilich in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen bei Innerfamiliärer Gewalt nach Geschlecht in % 2025

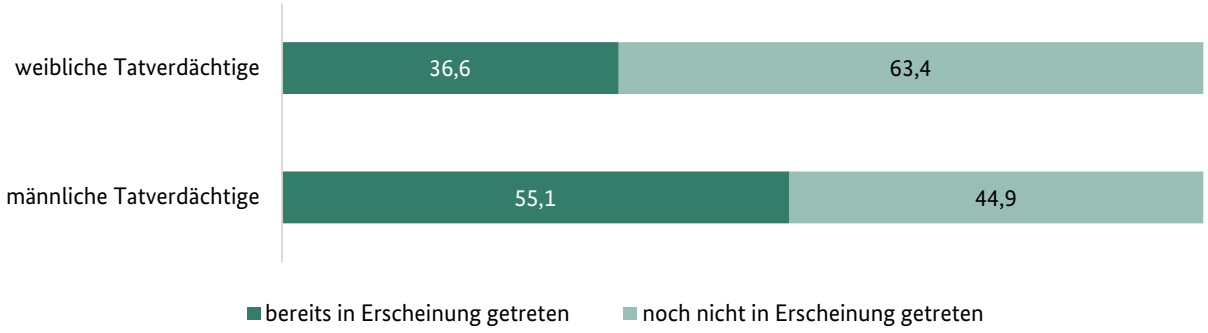

Insgesamt waren 49,8 % (40.231) der Tatverdächtigen von Innerfamiliärer Gewalt bereits polizeilich in Erscheinung getreten.[61]

Unter den männlichen Tatverdächtigen ist der Anteil mit 55,1 % (31.738) deutlich höher als bei den weiblichen Tatverdächtigen (36,6 %; 8.493).

[61] Zur Definition des Merkmals „bereits polizeilich in Erscheinung getreten“ siehe gelber Infokasten unter Kapitel 2.3.3.

6 Gesamtbewertung

Häusliche Gewalt, sei es Partnerschaftsgewalt oder Innerfamiliäre Gewalt, bleibt oft „hinter verschlossenen Türen“ verborgen. Für die Öffentlichkeit ist sie schwer erkennbar. Dieses Lagebild liefert Informationen für einen Teilausschnitt dieser Gewalt, nämlich den der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die vorliegenden Zahlen stellen das in der PKS erfasste Ausmaß, die Struktur sowie die Entwicklung von Häuslicher Gewalt dar. Sie liefern außerdem Informationen zu den Tatverdächtigen und Opfern.

Mit der differenzierten Darstellung der beiden Ausprägungen Häuslicher Gewalt liefert das Lagebild zur Partnerschaftsgewalt wie auch zur Innerfamiliären Gewalt eine wichtige Evidenz für polizeiliches Handeln, aber auch für Beratungsstellen und Hilfsorganisationen. Basierend darauf können zielgerichtet Maßnahmen zum Gewaltschutz entwickelt und umgesetzt werden.

Hohe und steigende Zahlen von Häuslicher Gewalt in der PKS

Häusliche Gewalt ist ein weit verbreitetes Problem: Die Anzahl der registrierten Opfer Häuslicher Gewalt lag im Jahr 2025 bei 280.129 und ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 % (2024: 272.495) gestiegen

Hinzu kommt, dass Häusliche Gewalt auch anteilsmäßig innerhalb der polizeilich erfassten Gewaltdelikte eine große Rolle spielt: Etwa jedes vierte in der PKS zu den hier betrachteten Delikten erfasste Opfer ist ein Opfer von Häuslicher Gewalt.

Inwieweit die steigenden Zahlen tatsächlich ein steigendes Kriminalitätsaufkommen abbilden oder lediglich Ausdruck eines veränderten Anzeigeverhaltens sind, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Es ist davon auszugehen, dass die zunehmende Sensibilisierung beispielsweise durch mediale Berichterstattungen und Öffentlichkeitskampagnen, einen Einfluss auf die Anzeigebereitschaft hat. Aus kriminologischer Sicht ist es aber auch plausibel, dass zunehmende strukturelle Belastungsfaktoren, wie beispielsweise finanzielle Unsicherheit und psychische Belastungen gewaltfördernd wirken, so dass die Anzahl der Straftaten Häuslicher Gewalt tatsächlich zugenommen haben können.

Phänomenologie

2025 waren mit einem Anteil von 64,2 % (179.940) deutlich mehr als die Hälfte der Opfer von Häuslicher Gewalt von Partnerschaftsgewalt betroffen und 35,8 % von Innerfamiliärer Gewalt (100.189).

Oft kommt es zu **einfachen Körperverletzungen** (148.929 Opfer, 53,2 %), vielfach aber auch zu psychischer Gewalt durch **Bedrohung, Stalking und Nötigung** (70.536 Opfer, 25,2 %). 292 Personen wurden Opfer Häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang. Dies entspricht einem Anteil von 0,1 % an allen Opfern der Häuslichen Gewalt. Die Anzahl getöteter Opfer von Häuslicher Gewalt ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2024: 286).

Tatörtlichkeit

Knapp die Hälfte der Opfer (49,6 %, 138.833) lebte mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt. Ein Blick auf die Tatörtlichkeiten zeigt, dass knapp zwei Drittel (65,1 %; 182.413 von 267.783 Fällen) der Fälle von Häuslicher Gewalt in einer Wohnung oder einem Haus stattfand. Für die Betroffenen wird damit ein Ort des Rückzugs und des Privaten zu einem gefährlichen Ort.

Opfer

Die Opfer **Innerfamiliärer Gewalt** sind häufig die Kinder der tatverdächtigen Person (36,9 %). Der Anteil der Eltern, die Opfer ihrer Kinder werden, beträgt 23,2 %.

Von Häuslicher Gewalt insgesamt sind Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer aller Altersklassen betroffen. Die Ergebnisse des Lagebildes zeigen jedoch, dass Mädchen und Frauen mit 70,6 % deutlich häufiger von Häuslicher Gewalt insgesamt betroffen sind als Jungen und Männer mit 29,4 %. Besonders oft werden weibliche Personen zwischen 30 und 40 Jahren Opfer.

Von **Partnerschaftsgewalt** sind mit einem Anteil von 79,4 % ebenso Frauen häufiger betroffen als Männer. Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaftsgewalt (Mord und Totschlag sowie Körperverletzung mit Todesfolge) liegt mit 78,9 % knapp darunter. Die Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt

insgesamt ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 % angestiegen (2024: 139.769; 2025: 142.830).

Auch die Partnerschaftsgewalt zum Nachteil von Männern ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 % angestiegen (2024: 36.127; 2025: 37.110). Insgesamt bewegt sich das Geschlechterverhältnis bei Partnerschaftsgewalt im Vergleich zum Vorjahr auf gleichem Niveau (2024: 79,5 % weibliche Opfer, 20,5 % männliche Opfer; 2025: 79,4 % weibliche Opfer, 20,6 % männliche Opfer).

Die Höherbelastung von Frauen durch Gewalt in Partnerschaften ist auch aus verschiedenen Dunkelfeldstudien bekannt bzw. kann daraus abgeleitet werden.[62] Internationale und auch nationale Forschungsbefunde deuten allerdings darauf hin, dass die Geschlechterunterschiede in der Prävalenz geringer ausfallen als häufig angenommen[63], dass aber Frauen in stärkerem Maße von schwerer und (lebens-)bedrohlicher Gewalt betroffen sind als Männer (vgl. hierzu auch Leitgöb-Guzy und Bieber 2026). In Kombination mit dem Forschungsbefund, dass schwere Taten eher angezeigt werden als weniger schwere Taten (Birkel et al. 2022) kann dies möglicherweise ein Erklärungsansatz zur Diskrepanz zwischen den Ergebnissen des vorliegenden Lagebildes und den Befunden der Dunkelfeldstudien in Bezug auf Geschlecht darstellen.[64]

Tatverdächtige

Gegenüber dem Berichtsjahr 2024 (219.484) ist die Anzahl der Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt um 2,5 % (2025: 224.959) gestiegen. Damit setzt sich der Trend zunehmender Tatverdächtigenzahlen in den letzten Berichtsjahren fort. Der Anstieg der Tatverdächtigen von **Innerfamiliärer Gewalt** (+3,5 %; 2025: 80.866) fällt höher aus als der Anstieg der Tatverdächtigen von **Partnerschaftsgewalt** (+2,0 %; 2025: 144.103).

Tatverdächtige von Häuslicher Gewalt waren im Jahr 2025 zu 75,3 % männlich und zu 24,7 % weiblich.

Unter Alkoholeinfluss standen von den 144.103 registrierten Tatverdächtigen der Partnerschaftsgewalt 20,9 % (30.169). Bei der Innerfamiliären Gewalt wurden insgesamt 80.866 Tatverdächtige erfasst, wovon 11,4 % (9.235) unter Alkoholeinfluss standen.

Insgesamt waren mit 56,9 % (82.035) mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Unter den männlichen Tatverdächtigen ist der Anteil mit 61,4 % (68.650) höher als bei den weiblichen Tatverdächtigen (41,5 %; 13.385).

Bei der Innerfamiliären Gewalt waren 49,8 % (40.231) der Tatverdächtigen bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Auch hier ist der Anteil unter den männlichen Tatverdächtigen mit 55,1 % (31.738) deutlich höher als bei den weiblichen Tatverdächtigen mit 36,6 % (8.493).

Digitalisierung von Häuslicher Gewalt

Mit dem fortschreitenden digitalen Wandel und veränderten Kommunikationswegen verlagern sich auch Phänomene Häuslicher Gewalt von der analogen in die virtuelle Welt und können diese verstärken. So sind bspw. die Fälle des Stalkings unter Nutzung des Internets bei Häuslicher Gewalt in den letzten Jahren (+69,2 %) angestiegen (2021: 1.424; 2025: 2.409).

Die Befunde dieses Lagebilds und die vorliegenden Forschungsergebnisse legen daher nahe, dass es auch weiterhin gilt, ein besonderes Augenmerk auf die oft gravierenden psychischen und sozialen Folgen von digitaler Gewalt zu richten, um auch dieser Form der Gewalt effektive und effiziente Maßnahmen entgegensetzen zu können.

Gewaltschutzgesetz und Fußfessel

Die PKS-Daten der letzten Jahre zeigen einen Anstieg der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz. Im Fünfjahresvergleich ist diese um 34,9 % auf 8.313 Fälle angestiegen.

Am 8. Mai 2026 hat der Bundestag dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz zugestimmt. Die sogenannte

[62] Vgl. hierzu Eurostat 2022; FRA 2014; FRA, Eurostat, EIGE 2024; Gauder und Schaper 2016; Jud et al. 2023; Kolbe und Büttner 2020; Müller und Schröttle 2004; OSCE 2019; Schemmel et al. 2024.

[63] Siehe u.a. Cunningham et al. 2023; Fanslow et al. 2023; Schlack et al. 2013.

[64] Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Anzeigeverhalten bei sexualisierter Gewalt gering ausfällt (Leitgöb-Guzy & Bieber 2026).

elektronische Fußfessel soll die Überwachung der Täterinnen oder Täter durch GPS ermöglichen, um so die Annäherungs- oder Kontaktverbote zu kontrollieren. Sollte sich die Täterin oder der Täter dem Opfer von häuslicher Gewalt unerlaubt nähern, wird die Polizei und auch das Opfer frühzeitig alarmiert. Damit soll die elektronische Fußfessel als präventives Instrument zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Deutschland etabliert werden.

Komplementäre Betrachtung von Hell- und Dunkelfeld

Die in diesem Lagebild dargestellten PKS-Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die durch die Polizei bekannt gewordenen Fälle von Häuslicher Gewalt. Dieses Hellfeld ist sehr stark vom Anzeigeverhalten der Betroffenen und von Mitteilungen Dritter abhängig. Gerade bei Partnerschaftsgewalt und Innerfamiliärer Gewalt ist das Anzeigeverhalten allerdings, u.a. aufgrund der bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse, sehr gering (Birkel et al. 2022; Leitgöb-Guzy und Bieber 2026; LKA Niedersachsen 2022a;

Daher ist davon auszugehen, dass das Hellfeld und die im vorliegenden Lagebild enthaltenen Zahlen nur einen eher kleinen Ausschnitt des tatsächlichen Ausmaßes darstellen. Das Dunkelfeld bleibt in der PKS unberücksichtigt. Es umfasst auch die Fälle, Opfer und Täterinnen bzw. Täter von Gewalt, die polizeilich nicht bekannt wurden. Nur wenn Hell- und Dunkelfeld komplementär betrachtet werden, kann das Gesamtbild des Ausmaßes der Gewalt erkannt und ein umfassendes Verständnis von Häuslicher Gewalt in Deutschland sowie ihre Entwicklung nachgezeichnet werden, um darauf aufbauend effektive Strategien zu Prävention und Intervention zu entwerfen.

Gleichwohl tragen die Daten der PKS zu einer verbesserten Lagedarstellung bei und liefern sowohl im Hinblick auf die aktuelle Situation als auch die Entwicklungen im Zeitverlauf wichtige Informationen zu den der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Grundlage ist dabei ein konstantes Erfassungssystem, dass nicht nur einen Vergleich über die Zeit, sondern auch mit anderen in der PKS erfassten Delikten ermöglicht.

7 Anhang

Übersicht Deliktform und -schlüssel

Partnerschaftsgewalt	Deliktsschlüssel	Innerfamiliäre Gewalt	Deliktsschlüssel
Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	010079, 012000, 020010, 020020	Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)	010079, 012000, 020010, 020020
Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	111000, 112100	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	111000, 112100
Sexuelle Belästigung	114000	Sexuelle Belästigung	114000
Zuhälterei	142000	Zuhälterei	142000
Gefährliche Körperverletzung	222010, 222110	Gefährliche Körperverletzung	222010, 222110
Schwere Körperverletzung	222020, 222120	Schwere Körperverletzung	222020, 222120
Körperverletzung mit Todesfolge	221010	Körperverletzung mit Todesfolge	221010
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	224000
Bedrohung, Stalking, Nötigung	232300, 232400, 232200	Bedrohung, Stalking, Nötigung	232300, 232400, 232200
Freiheitberaubung	232100	Freiheitberaubung	232100
Zwangsprostitution	239210	Zwangsprostitution	239210
Entziehung Minderjähriger	231200	Entziehung Minderjähriger	231200
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	145000	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen	145000
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB	670034	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen § 201a StGB	670034
Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage	673110, 673120, 673130	Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auf sexueller Grundlage	673110, 673120, 673130
		Verstümmelung weiblicher Ge-	222040
		Misshandlung von Schutzbefohlenen	223000
		Zwangsheirat	232500

Partnerschaftsgewalt	Deliktsschlüssel	Innerfamiliäre Gewalt	Deliktsschlüssel
		Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren	131000, 133000, 113010
		Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	141100

8 Literaturverzeichnis

Amnesty International (2019): Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women [Pressemitteilung]. Online verfügbar unter: https://www.amnesty.ie/amnesty-report-reveals-alarming-impact-online-abuse-women/, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) (2026): Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: Jahresbericht 2025. Online verfügbar unter: https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2025/501_Jahresbericht_2025_20260521_WEB_bf.pdf, zuletzt geprüft am 22.06.2026.

BAJ (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz) (2012): Kinder suchtkranker Eltern. Online verfügbar unter: Online verfügbar unter: https://www.bke.de/sites/default/files/migrated/newsletter/2012/newsletter-56/dossier_kinder_suchtkranker_eltern.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe); Prasad, Nivedita (Hg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag.

Bieber, Ina; Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie; Schwarze, Henrik (2026): Die Bedeutung von repräsentativen Viktimisierungssurveys für die Viktimologie. In: Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer (Hg.): Handbuch Viktimologie – Theoretische Grundlagen, empirische Befunde und rechtliche Praxis. Wiesbaden, S. 55-85.

Birkel, Christoph; Erdmann, Anke; Church, Daniel; Hager, Alisa; Rüdel, Julia; Weymeirsch, Julia; Schumann, Almut; Goede, Laura-Romina (2026): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2024. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/
skid_node.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Birkel, Christoph; Church, Daniel; Erdmann, Anke; Hager, Alisa; Leitgöb-Guzy, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland - Kurzfassung. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-
behinderungen-kurzfassung-data.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Brito Jiménez, Ivone Tatiana; Rodríguez Ávila, Nuria (2025): Factors associated with domestic violence in women: systematic ecological review. In: *Revista Cuidarte* 16(1), e3857. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.15649/cuidarte.3857, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Bötjer, Kerstin; Sager, Christin (2026): Häusliche Gewalt: Ursachen, Auswirkungen und Wege zur Unterstützung. In: Meike S. Baader, Katharina Riechers, Christin Sager (Hg.): Sexualisierte Belästigung,

Diskriminierung und Gewalt als Herausforderung für Hochschulen. Wissenschaft – Hochschule – Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 409-426.

Capaldi, Deborah M.; Knoble, Naomi B.; Wu Shortt, Joann; Kim, Hyoun K. (2012): A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. In: Partner Abuse 3(2), S. 231–280. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1891/1946-6560.3.2.231, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Cunningham, Mick; Lee Anderson, Kristin; (2023): Women Experience More Intimate Partner Violence than Men over the Life Course: Evidence for Gender Asymmetry at all– Ages in a National Sample. In: *Sex Roles* 89, S. 702–717. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/s11199-023-01423-4, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Destatis (Statistisches Bundesamt) (Hg.) (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00062789/2010220197004_korr24112020-4.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Dreißigacker, Leonie; Schröder, Carl Philipp; Krieg, Yvonne; Becher, Lea; Hahnemann, Anna; Gröneweg, Mona (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (KFN-Forschungsbericht, 169).

Eurostat (2022): EU survey on gender-based violence against women and other forms of inter-personal violence (EU-GBV) - first results. Luxemburg: European Union. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-statistical-reports/w/ks-ft-22-005, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Fanslow, Janet L.; Mellar, Brooklyn M.; Gulliver, Pauline J.; McIntosh, Tracey K. D. (2023). Evidence of Gender Asymmetry in Intimate Partner Violence Experience at the Population-Level. In: Journal of Interpersonal Violence 38(15-16), S. 9159-9188. https://doi.org/10.1177/08862605231163646

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2014): Violence against women: an EU-wide survey - Main results. Wien: European Union Agency for Fundamental Rights. Online verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights); Eurostat; EIGE (European Institute for Gender Equality) (2024): EU Gender-based Violence Survey – Key results. Luxembourg: Publication Office of the European Union. Online verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/eu-gender_based_violence_survey_key_results.pdf , zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Gauder, Aline; Schaper, Annika (2016): Männliche Opfer von Häuslicher Gewalt im Kontext des Einsatz- und Streifendienstes der Polizei. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Goede, Laura-Romina; Schemmel, Jonas (2026). Partnerschaftsgewalt gegen Männer in Deutschland – Prävalenzen und Befunde zu besonders gewaltbetroffenen Männern. In: Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer (Hg.): Handbuch Viktimologie Wiesbaden: Springer VS, S.727-752.

Görgen, Thomas (2010): „Sicherer Hafen“ oder „gefahrvolle Zone“. Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben alter Menschen. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

García-Cuéllar, Mónica Miriam; Pastor-Moreno, Guadalupe; Ruiz-Pérez, Isabel; Henares-Montiel, Jesús (2023). The prevalence of intimate partner violence against women with disabilities: a systematic

review of the literature. In: Disability and Rehabilitation 45(1), S. 1–8. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/09638288.2022.2025927, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Hellmann, Deborah F. (2026): Frauen als Betroffene von Gewalt – Formen, Verbreitung, Ursachen und Folgen geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen. In: Gina Rosa Wollinger, Ulrike Zähringer (Hg.): Handbuch Viktimologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 661-683.

Hellmann, Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht Nr. 122).

Hogan, Kevin F.; Clarke, Victoria; Ward, Tony (2022): The Impact of Masculine Ideologies on Heterosexual Men's Experiences of Intimate Partner Violence: A Qualitative Exploration. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma* 33(1), S. 123-142. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1080/10926771.2022.2061881, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Jud, Andreas; Grafe, Bianca; Meshkova, Ksenia; Kavemann, Barbara; Meysen Thomas; Hoffmann, Ulrike; Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (2023): Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men. *Journal of Interpersonal Violence* 38 (1-2), S. 1473–1493. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1177/08862605221092066, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Jungnitz, Ludger; Puchert, Ralf; Schrimpf, Nora; Schröttle, Monika; Mecke, Daniel; Hornberg, Claudia (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland – Haushaltsbefragung. Bielefeld, Berlin, München: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Kapella, Olaf; Baierl, Andreas; Rille-Pfeiffer, Christiane; Geserick, Christine; Schmidt, Eva-Maria (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Hg. v. Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien: Wograndl Druck GmbH.

Kindler, Heinz (2016): Erhebungsmethoden mit Kindern bzw. Jugendlichen zu sexueller Gewalt. In: Cornelia Helfferich, Barbara Kavemann und Heinz Kindler (Hg.): Forschungsmanual Gewalt – Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierte Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 191-216.

Kolbe, Verena; Büttner, Andreas (2020): Domestic Violence Against Men – Prevalence and Risk Factors. In: *Deutsches Ärzteblatt International* 117 (31-32), S. 534–541. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.3238/arztebl.2020.0534, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Krieg, Yvonne; Becher, Lea; Schröder, Carl P.; Dreißigacker, Leonie; Engel, Kilian; Wendt, Nele (2025). Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2024 (KFN-Forschungsberichte Nr. 171). Hannover: KFN. Online verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/2025/10/FB_171.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)". In: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Hg. v. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Niedersachsen (2024): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 - Bericht zu Kernbefunden der Studie. LKA Niedersachsen. Hannover. Online verfügbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Niedersachsen (2022a): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen - Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021. Hannover: LKA Niedersachsen. Online verfügbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Niedersachsen (2022b): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021 - Bericht zu den Kernbefunden der Studie. Hannover: LKA Niedersachsen. Online verfügbar unter: https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitat-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

LKA Nordrhein-Westfalen (2020): Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen - Forschungsbericht. Düsseldorf: Kriminalistische-Kriminologische Forschungsstelle. Online verfügbar unter: https://warendorf.polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Maschke, Sabine; Stecher, Ludwig (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim: Verlagsgruppe Beltz.

Mirrlees-Black, Catriona (1999): Domestic Violence: Findings from a New British Crime Survey Self-completion Questionnaire. London (Home Office Research Study, 191).

Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hg. v. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

OSCE (Organization for Security and Co-operation in Europe) (2019): OSCE-led Survey on Violence Against Women. Well-Being and Safety of Woman – Main Report. Wien. Online verfügbar unter: https://www.osce.org/secretariat/413237, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Pfeiffer, Hartmut; Seifert, Simone (2014): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012 – Sonderauswertung des 5. Moduls der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. LKA Niedersachsen. Hannover.

Posch, Lena; Kemme, Stefanie (2015): Sexueller Missbrauch und psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen im sozialen Nahraum. In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 211–247.

Prasad, Nivedita (2021): Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt - Zum aktuellen Forschungsstand. In: bff und Nivedita Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien. Bielefeld: transcript Verlag, S. 17–46.

Puchert, Ralf; Jungnitz, Ludger; Walter, Willi (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiederfahrnisse von Männern in Deutschland - Pilotstudie. Berlin: BMFSFJ - Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Schemmel, Jonas; Goede, Laura-Romina; Müller, Philipp (2024): Gewalt gegen Männer in Partnerschaften – Eine empirische Untersuchung zur Situation in Deutschland. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Schlack, Robert; Rüdel, Julia; Karger, Andre; Hölling, Heike (2013): Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung - Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). In: *Bundesgesundheitsblatt* 56 (5-6), S. 755–764.

Schröttle, Monika (2015): Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen. In: Nathalie Guzy, Christoph Birkel und Robert Mischkowitz (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland - Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 181–210.

Schröttle, Monika; Ansorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregrad, Muster, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Hg. v. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-paarbeziehungen-80614, zuletzt geprüft am 16.06.2026.

Schröttle, Monika; Arnis, Maria; Kraetsch, Clemens; Homann, Tanah; Herl, Tamara, La Guardia, Tim; Weis, Claudia & Lehmann, Clara. (2024). Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Langfassung. Eine Untersuchung des Instituts für empirische Soziologie (IfeS) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senio-ren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Stadler, Lena; Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht, Nr. 118).

Wetzels, Peter (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD, Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hannover (Forschungsbericht Nr. 59).

Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand
Oktober 2026
V 1.0

Gestaltung
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.

Whatsapp-Kanal

www.bka.de

facebook.com/bundeskriminalamt.bka
linkedin.com/company/bundeskriminalamt
instagram.com/company/bundeskriminalamt
youtube.com/bundeskriminalamtBKA